

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN • JANUAR 2022

Vorbehaltlich anderslautender besonderer Bedingungen und gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien wird in diesen Bedingungen und Konditionen (die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“) die Beziehung zwischen der BANQUE HAVILLAND (LIECHTENSTEIN) AG, LI-Vaduz (die „**Bank**“), und ihren Kunden geregelt.

Die Begriffe „Kunde“, „Firmenkunde“, „Person“ und „(Konto-)Inhaber“ sind austauschbar, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten per 1. Januar 2022.

Für bestehende Kunden, die vor diesem Datum eine Bankbeziehung aufgenommen haben, treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen per 1. Januar 2022 in Kraft.

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1.1. Die Geschäftsbeziehung zwischen der Person bzw. den Personen, in deren Name das Konto geführt wird (der „**Kunde**“), und der Bank basiert auf gegenseitigem Vertrauen. Die Vielfalt der Geschäftstätigkeit, die grosse Zahl an Transaktionen und die Geschwindigkeit, in der diese üblicherweise zu bearbeiten sind, erfordern im Interesse einer definierten und verlässlichen Rechtsbeziehung die Festlegung bestimmter allgemeiner Bedingungen.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die allgemeinen Bedingungen für die Dienstleistungen, die von der Bank für den Kunden erbracht werden können. Die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank durch den Kunden impliziert nicht, dass die Bank dem Kunden zu jeder Zeit alle in diesem Dokument genannten Dienstleistungen anbietet. Die Erbringung einer in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Dienstleistung unterliegt der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Bank.

1.3. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren, umfassen die Bedingungen, die die Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden (zusammen die „**Parteien**“) regeln, insbesondere die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der jeweils geltenden Fassung gemäss Ziffer 15) und andere spezielle Bedingungen und gesonderte Vereinbarungen zwischen den Parteien, die Gesetze, sonstigen Rechtsvorschriften, Verfahrensweisen und Gepflogenheiten in Liechtenstein sowie etwaige Vereinbarungen zwischen Banken und Bankusancen, die allgemein anwendbar sind und in Liechtenstein beachtet werden.

1.4. Die Bank hat ihren Sitz an folgender Adresse: Austrasse 61, LI-9490 Vaduz. Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft

im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Nummer LI-1.542.492-8 eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank erteilte ihr die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht („**FMA**“), Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, www.fma-li.li, eine Zulassung nach dem liechtensteinischen Bankengesetz. Die Bank untersteht deren Aufsicht.

1.5. Die Bank ist der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV („**EAS**“) des liechtensteinischen Bankenverbandes angeschlossen. Weiterführende Informationen über die EAS und das entsprechende System finden sich unter Ziffer 9.

1.6. Die Bank kann Zahlungsdienste für den Kunden erbringen, wie etwa:

- (i) Bareinlagen;
- (ii) Barabhebungen und Geldüberweisungen;
- (iii) Daueraufträge und Direktbelastungen;
- (iv) Zahlungsvorgänge mit einer Debit- oder Kreditkarte;
- (v) die Ausgabe und/oder der Erwerb von sonstigen Zahlungsinstrumenten;
- (vi) Verwaltung und Führung von Zahlungskonten sowie Unterstützung beim Zahlungskontowechsel (unter Beteiligung anderer Zahlungsdienstleister).

Unbeschadet der Ziffer 1.3 gelten für die Zahlungsdienste, die die Bank für den Kunden erbringen kann, die liechtensteinischen Gesetze und Rechtsvorschriften, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie gesonderte spezielle Bedingungen für den betreffenden Zahlungsdienst.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Kreditkarten durch die Bank über einen externen Kartendienstleister können auch die Geschäftsbedingungen für Kreditkarten des entsprechenden externen Kreditkartenanbieters Anwendung finden.

1.7. Die Bank kann Wertpapier- und Nebendienstleistungen entsprechend der Auflistung unter Ziffer 5.1.1 erbringen.

Unbeschadet der Ziffer 1.3 unterliegen die von der Bank für den Kunden erbrachten Wertpapier- und Nebendienstleistungen den liechtensteinischen Gesetzen und Rechtsvorschriften, den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etwaigen ergänzenden Unterlagen, auf die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird (einschliesslich der Best-Execution Richtlinie und des Informationsblattes zu den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten), sowie den speziellen Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und der Bank hinsichtlich der entsprechenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung abgeschlossen werden.

1.8. Überdies kann die Bank Dienstleistungen einer Verwahrstelle für einen Fonds (oder einen anderen Rechtsträger bzw. einer anderen vertraglichen Vereinbarung) des Kunden erbringen. In diesem Fall gelten für die Dienstleistungen der Bank die Gesetze und Rechtsvorschriften von Liechtenstein sowie etwaige gesonderte Regelungen, die zwischen dem Kunden und der Bank vereinbart werden (z.B. ein Verwahrstellenvertrag gemäss dem geltenden Recht in Bezug auf regulierte Investmentfonds).

1.9. Für sonstige von der Bank erbrachte Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich unter Ziffer 1 oder an anderer Stelle in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen von Ziffer 1.3.

1.10. Die Nutzung aller elektronischen Einrichtungen durch den Kunden über die betreffende Website der Bank mit den dem Kunden zur Verfügung gestellten Zugangscodes für den Zugang zu seinen Konten oder für Online-Transaktionen, die Kommunikation mit der Bank oder im Allgemeinen für die Führung seines Kontos bzw. seiner Konten und die Verwaltung von Vermögenswerten wird durch die liechtensteinischen Gesetze und Rechtsvorschriften, einschliesslich der Bestimmungen des Gesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr vom 16. April 2003 in seiner geltenden Fassung, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen in diesem Zusammenhang geregelt.

Sofern der Kunde diese elektronischen Einrichtungen nutzen möchte und einen Zugang wünscht, muss er den Dienst bei der Bank beantragen und sein Einverständnis mit der entsprechenden Dokumentation erklären.

1.11. Eine Bezugnahme auf einen „**Arbeits**tag“ in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Verweis auf einen Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in Liechtenstein geöffnet sind.

1.12. Die hier verwendeten Begriffe beziehen sich auf Personen jeglichen Geschlechts sowie auf eine oder mehrere Personen, je nach Kontext.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU KONTO-ERÖFFNUNG UND KONTOFÜHRUNG

2.1. IDENTIFIKATION, UNTERSCHRIFTEN UND VOLL-MACHTEN

2.1.1. Vor Beginn der Geschäftsbeziehung und später zu gegebener Zeit stellt der Kunde der Bank die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, um der Bank die Bestätigung der Identität und des Steuerstatus seiner Person (einschliesslich Beweis betreffend Steuerkonformität) sowie seiner bevollmächtigten Personen oder Vertreter und – sofern es sich um eine juristische Person („Firmenkunde“) handelt – des Status und des Steuerstatus dieser juristischen Person (einschliesslich Beweis betreffend Steuerkonformität) sowie der Identifikation sowie des Steuerstatus seiner Direktoren und wirtschaftlich Berechtigten (einschliesslich Beweis betreffend Steuerkonformität) nach liechtensteinischem Recht zu ermöglichen, einschliesslich der Übermittlung sämtlicher offizieller Dokumente, die von der Bank verlangt werden, sowie des Nachweises des Ursprungs der bei der Bank einzuzahlenden Vermögenswerte. Natürliche Personen können von der Bank gebeten werden, einen Nachweis für ihre Geschäftsfähigkeit vorzulegen.

Die Bank kann ferner bei Eröffnung des Kontos oder auch danach weitere Unterlagen verlangen, die sie für die Erfüllung ihrer rechtlichen Pflichten und die Aufrechterhaltung einer Vertrauensbeziehung mit dem Kunden für notwendig erachtet.

Sofern der Kunde diese Unterlagen oder Informationen nicht rechtzeitig übermittelt, ist die Bank befugt, die Positionen des Kunden zu liquidieren und das Konto ohne weitere Mitteilung aufzulösen.

2.1.2. Es wird bei der Bank kein Konto auf den Namen des Kunden eröffnet, bevor der Kunde bei der Bank nicht alle von ihr verlangten Unterlagen vorgelegt hat und der Kunde nicht formal von der Bank angenommen wird.

Wenn der Kunde der Bank vor Abschluss des Identifizierungsverfahrens durch die Bank Vermögenswerte aushändigt, werden diese Vermögenswerte von der Bank in einem gesperrten unverzinslichen Konto verwahrt und dem Kunden erst zurückgegeben, wenn die Bank das Verfahren zur Kundenidentifizierung abgeschlossen hat.

2.1.3. Der Kunde kann sich im Geschäftsverkehr mit der Bank durch einen oder mehrere Vertreter vertreten lassen. Der Kunde übermittelt der Bank eine Liste aller Personen, die zur Erteilung von Weisungen ermächtigt sind, und entsprechende Unterschriftsmuster.

Sollten Vertreter des Kunden die betreffende Vollmacht verlieren, so ist die Bank nicht für die Ausführung von Weisungen haftbar, die von diesen Personen erteilt wurden, sofern sie mit der jüngsten Vollmacht zur Zeichnungsberechtigung übereinstimmen, die bei der Bank eingegangen ist.

Eine Vollmacht wird von der Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit des Kunden nicht berührt.

Im Falle des Erlöschens der Vollmacht muss der Kunde eine Kopie des entsprechenden Kündigungsschreibens an die Bank schicken. Die Vollmacht endet am zweiten Arbeitstag nach dem Tag, an dem bei der Bank die Kündigungsmittelung per Einschreiben eingeht. Sämtliche Handlungen des bzw. der Bevollmächtigten/des Vertreters bzw. der Vertreter, die nach dem Ableben des Kunden gutgläubig, aber ohne tatsächliche Kenntnis seines Ablebens vorgenommen werden und die sonst rechtsgültig und durchsetzbar sind, sind für seine Erben rechtsgültig und verbindlich.

Der Kunde übernimmt die alleinige Haftung für die Handlungen des bzw. der Bevollmächtigten/des Vertreters bzw. der Vertreter. Der Kunde ist sich sämtlicher Risiken vollumfänglich bewusst, die mit der Gewährung einer Vollmacht an einen Dritten zur Kontoverwaltung oder zu anderen Zwecken einhergehen, und nimmt die Folgen aus besagter Vollmacht in Kauf.

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Handlungen des bzw. der Bevollmächtigten/des Vertreters bzw. der Vertreter zu überwachen oder für die Einhaltung jeglicher Einschränkungen oder Weisungen, die zwischen dem Kunden und seinem bzw. seinen Bevollmächtigten/seinem Vertreter bzw. seinen Vertretern vereinbart wurden, zu sorgen.

Die Bank übernimmt keine Gewähr für das Ergebnis der Verwaltung des bzw. der Bevollmächtigten/des Vertreters bzw. der Vertreter. Unbeschadet der Rechte des Kunden und der Pflichten der Bank bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sind die Pflichten der Bank auf die korrekte Ausführung der von dem bzw. den Bevollmächtigten/dem Vertreter bzw. den Vertretern übermittelten Weisungen gemäss dem vom Kunden der Bank erteilten Mandat beschränkt.

Die Bank kann nach eigenem Ermessen die Ausführung von Weisungen eines Vertreters ablehnen, wenn diese dem letzten Mandat, das vom Kunden der Bank erteilt wurde, widersprechen.

2.1.4. Der Kunde erklärt hiermit und sichert zu, dass alle von ihm an die Bank übermittelten und in Zukunft zu übermittelnden Informationen vollständig, richtig und nicht in einem wesentlichen Punkt irreführend sind und sein werden.

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die Prüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Kunden vorgelegten Daten. Jegliche Änderung dieser Informationen muss der Bank unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Der Kunde, und nicht die Bank, haftet für Schäden, die durch an die Bank übermittelte falsche, unrichtige, veraltete oder unvollständige Daten verursacht werden.

Wenn die Bank die Authentizität, Gültigkeit oder Vollständigkeit der vom Kunden erhaltenen oder in dessen Namen ausgehändigten Dokumente überprüfen oder diese übersetzen lassen muss, werden die damit in Verbindung

stehenden Aufwendungen vom Kunden getragen.

2.2. GEMEINSCHAFTSKONTO

2.2.1. Ein Gemeinschaftskonto wird als ein Konto definiert, das im Namen von mindestens zwei Personen eröffnet wird. Jeder Inhaber eines Gemeinschaftskontos kann individuell über die Vermögenswerte auf dem Gemeinschaftskonto verfügen. In diesem Zusammenhang kann jeder Inhaber die Vermögenswerte auf dem Gemeinschaftskonto verwalten, das Konto überziehen, Vollmachten an Dritte erteilen und widerrufen, die Vermögenswerte verpfänden und das Gemeinschaftskonto auflösen, ohne dass die Bank die anderen Inhaber oder ihre Erben hierüber in Kenntnis setzen muss.

2.2.2. Im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit eines der Inhaber des Gemeinschaftskontos können die überlebenden bzw. fortbestehenden Inhaber – sofern die Bank von den Parteien, die zur Vertretung des Nachlasses bzw. des Vermögens des verstorbenen bzw. entmündigten Kunden befugt sind (insbesondere der Testamentsvollstrecker, die Erben bzw. der Vormund), nicht einen Widerspruch in schriftlicher Form erhalten hat – über die Vermögenswerte auf dem Gemeinschaftskonto weiterhin frei verfügen.

2.2.3. Alle Inhaber des Gemeinschaftskontos haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Bank für alle Pflichten, die sich aus dem Gemeinschaftskonto ergeben, unabhängig davon, ob sie diese gemeinsam oder individuell übernommen haben.

2.2.4. In der Vereinbarung über ein Gemeinschaftskonto werden die Geschäftsbeziehungen zwischen den Inhabern des Gemeinschaftskontos und der Bank exklusiv geregelt, und zwar ungeachtet einer internen Vereinbarung zwischen den Mitinhabern, insbesondere über Eigentumsrechte zwischen den Inhabern des Gemeinschaftskontos und ihren gesetzlichen Erben, Abtretungsempfängern oder Rechtsnachfolgern.

Die Zulassung eines weiteren Inhabers des Gemeinschaftskontos unterliegt der einstimmigen Zustimmung aller Inhaber des Gemeinschaftskontos.

2.2.5. Wenn einer der Inhaber des Gemeinschaftskontos oder dessen Bevollmächtigter aus irgendeinem Grund der Bank schriftlich untersagt, die Weisungen eines anderen Inhabers des Gemeinschaftskontos [oder des Bevollmächtigten eines anderen Inhabers des Gemeinschaftskontos] auszuführen, entfalten die gesamtschuldnerischen Rechte zwischen den Inhabern des Gemeinschaftskontos gegenüber der Bank unverzüglich keine Wirkung mehr. Dies gilt nicht für die gesamtschuldnerische Haftung der Inhaber des Gemeinschaftskontos, die unberührt bleibt. In diesem Fall können die mit dem Gemeinschaftskonto verbundenen Rechte nicht länger durch einzelne Inhaber des Gemeinschaftskontos ausgeübt werden und die Bank wird ausschliesslich den von allen Inhabern des Gemeinschaftskontos, ihren Erben, Abtretungsempfängern oder Rechtsnachfolgern erteilten Weisungen entsprechen.

2.2.6. Die Bank kann jederzeit und ohne vorherige Genehmigung Vermögenswerte mit Verbindlichkeiten zwischen dem Gemeinschaftskonto und den verschiedenen auf den Namen eines der Inhaber des Gemeinschaftskontos eröffneten oder zu eröffnenden Konten unabhängig von der Art oder den Währungen dieser Konten verrechnen.

2.3. NACHFOLGEREGELUNG UND VERTRETUNG DES KUNDEN BEI TOD, GECHÄFTSUNFÄHIGKEIT, INSOLVENZ ODER AUFLÖSUNG

2.3.1. Im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit eines einzelnen Kunden treten die Personen, die zur Vertretung des Nachlasses oder der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des verstorbenen oder geschäftsunfähigen Kunden ermächtigt sind (insbesondere der Testamentsvollstrecker, die Erben bzw. der Vormund), mit Ausnahme von Gemeinschaftskonten und vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen, im Verhältnis zur Bank zur Übertragung des Nachlasses bzw. der Vermögenswerte an die Stelle des Kunden.

Sofern die Bank nicht förmlich und schriftlich über den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Kunden informiert wurde, haftet die Bank nicht, wenn sie Weisungen ausführt, die vom Vertreter des verstorbenen oder des geschäftsunfähigen Kunden empfangen wurden.

Die Bank kann die Vorlage der Unterlagen verlangen, die sie nach eigenem Ermessen zur Klärung der Auskunftsbzw. Verfügungsberechtigung für notwendig erachtet. Bei fremdsprachigen Unterlagen oder Urkunden ist auf Verlangen der Bank eine Übersetzung in die für die Vertragsbeziehung massgebliche Sprache oder in deutscher Sprache einzureichen. Sämtliche Kosten für solche Unterlagen sind vollumfänglich von den Antragstellern zu bezahlen oder können vom Konto des Kunden abgebucht werden. Die Bank kann die Ausübung von Vollmachten jeglicher Art, die über den Tod bzw. die Geschäftsunfähigkeit des Kunden hinaus gültig sind, bis zur Vorlage eines Nachweises für den Rechtsnachfolger, der zur Verfügung über das Konto berechtigt ist, beschränken.

2.3.2. Bei Konkurs, Insolvenz oder Auflösung eines Firmenkunden treten die zur Vertretung der juristischen Person bevollmächtigten Personen im Verhältnis zur Bank an die Stelle des Kunden, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgesehen ist.

Sofern die Bank nicht förmlich und schriftlich über den Konkurs, die Insolvenz oder Auflösung des Firmenkunden unterrichtet wurde, haftet die Bank nicht, wenn sie Weisungen ausführt, die von einem Beauftragten oder Vertreter des Kunden erteilt wurden.

2.4. EINHEIT DER KONTEN UND WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN TRANSAKTIONEN

2.4.1. Die Bank verbucht alle vom Kunden bei der Bank

eingezahlten Vermögenswerte auf einem oder mehreren von der Bank eröffneten Konten oder internen Unterkonten im Namen des Kunden.

2.4.2. Alle Konten und Unterkonten des Kunden (einschliesslich Gemeinschaftskonten und Depotkonten) gelten unabhängig von ihrer Währung, ihren Bedingungen oder ihrer Bezeichnung als einzelnes und unteilbares Konto (unter anderem im Sinne von Ziffer 2.5), dessen Gesamtsaldo erst nach Umrechnung der einzelnen Salden der Konten oder Unterkonten (im Ermessen der Bank) in die Basiswährung der Bank (d. h. Schweizer Franken, „CHF“) oder eine der vorhandenen Kontowährungen zu dem am Datum der Berechnung geltenden Kurs bestimmt wird.

2.4.3. Alle Transaktionen des Kunden mit der Bank sind miteinander verbunden, sodass die Bank und der Kunde nur berechtigt sind, die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten zu verweigern, bis die andere Partei ihre Pflichten erfüllt hat.

2.5. ALLGEMEINES PFANDRECHT, RETENTION UND VERRECHNUNGSRECHT

2.5.1. Allgemeines Pfandrecht und Retentionsrecht

2.5.1.1. Der Kunde gewährt hiermit ein erstrangiges Pfandrecht zugunsten der Bank hinsichtlich all seiner derzeitigen und künftigen Wertpapiere, Forderungen, Waren, Wechsel und anderer Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, die bei der Bank oder im Namen der Bank, jedoch auf Risiko des Kunden, bei Dritten verwahrt sind, sowie aller aktuellen und künftigen Forderungen des Kunden gegenüber der Bank als Sicherheit für seine aktuellen und künftigen Zahlungspflichten gegenüber der Bank, ungeachtet des Rechtsgrunds dieser Zahlungspflichten, das auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank gilt (die „gesicherten Verpflichtungen“).

Die Bank ist berechtigt, jegliche Massnahmen zu ergreifen, die sie für notwendig oder geeignet erachtet, um das Pfandrecht gegenüber Dritten durchsetzen zu können.

2.5.1.2. Sofern der Kunde eine gesicherte Verpflichtung nicht erfüllt, ist die Bank berechtigt, ihr hiermit gewährtes erstrangiges Pfandrecht in Einklang mit den Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts durchzusetzen.

2.5.1.3. Im Fall der Durchsetzung des erstrangigen Pfandrechts kann die Bank zwischen sämtlichen Sicherheiten wählen und die erstrangige Verpfändung ohne weitere Mitteilung an den Kunden verwerten sowie die Art und Weise der Durchsetzung nach eigenem Ermessen festlegen, unter anderem in Form einer Aneignung der Vermögenswerte zum Marktpreis bei Marktschluss des wichtigsten Marktes des betreffenden Vermögenswerts (oder anderweitig gemäss den in Ziffer 2.5.2.2 aufgeführten Bewertungsmethoden) oder in Form eines ausserbörslichen Verkaufs zu marktüblichen Bedingungen.

Nach entsprechender Pfandverwertung rechnet die Bank gegenüber dem Kunden ordentlich ab und ist verpflichtet einen danach bestehenden Überschuss an den Kunden auszufolgen.

2.5.1.4. Unbeschadet der Ziffer 2.5.1 oder einer Sondervereinbarung mit dem Kunden ist die Bank jederzeit berechtigt, vom Kunden die Übertragung (weiterer) Vermögenswerte zur Absicherung der Bank gegen ein Risiko zu verlangen, das sie aufgrund von Geschäften mit dem Kunden oder im Namen des Kunden eingeht oder möglicherweise eingeht.

2.5.1.5. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank berechtigterweise Vermögenswerte des Kunden einbehalten kann, um zu jeder Zeit über eine ausreichende Sicherheit für den Sollsaldo auf den Konten des Kunden oder jegliche fällige Verbindlichkeit zu verfügen, die dem Kunden gegenüber der Bank entsteht oder entstehen könnte.

2.5.2. Verrechnungsrecht

2.5.2.1. Der Kunde stimmt zu, dass die Bank etwaige vom Kunden vereinnahmte Beträge für die Schulden oder einen Teil der Schulden verwenden kann, welche die Bank abbauen möchte.

2.5.2.2. Was bestehende Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank anbelangt, die entstanden sind oder möglicherweise entstehen könnten (auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank), ist die Bank berechtigt, einen Betrag, den die Bank dem Kunden gegenüber schuldet oder für den Kunden hält, zu verrechnen, zurückzubehalten oder Abzüge davon vorzunehmen. Die Bank ist ohne förmliche Mitteilung und nach jener Priorität, die sie als am besten geeignet erachtet, zur Verrechnung dieser Verbindlichkeiten mit den Vermögenswerten des Kunden im Ermessen der Bank berechtigt.

Um die Verrechnung zu erleichtern, werden andere Vermögenswerte als Bareinlagen zum Marktwert im Zeitpunkt der Verrechnung unter Einhaltung des liechtensteinischen Rechts realisiert und die daraus resultierenden Erlöse werden als Bareinlage eingesetzt. Wenn der Vermögenswert nicht an einer Börse notiert ist, ist die Bank berechtigt, den Wert des Vermögenswerts nach eigenem Ermessen unter Einsatz der bestmöglichen und transparentesten Methode zur Bewertung der Vermögenswerte zu ermitteln, wie z. B. der Einholung von Angeboten von mindestens zwei anerkannten Brokern (falls solche verfügbar sind). In diesem Zusammenhang ist die Bank ausserdem berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Bewertung von einem unabhängigen Sachverständigen einzuholen. Jeder Fremdwährungssaldo kann zu den geltenden Wechselkursen in die Basiswährung der Bank oder eine der bestehenden Kontowährungen (im Ermessen der Bank) umgerechnet werden. Derivatpositionen können von der Bank auf Risiko des Kunden

und für Rechnung des Kunden geschlossen werden.

2.5.2.3. Gemäss Ziffer 2.2 kann die Bank jederzeit und ohne vorherige Genehmigung Vermögenswerte mit Verbindlichkeiten zwischen dem Gemeinschaftskonto und den verschiedenen Konten verrechnen, die im Namen eines der Inhaber des Gemeinschaftskontos eröffnet wurden oder zu eröffnen sind, und zwar unabhängig von der Art oder den Währungen dieser Konten. In diesem Fall werden das Gemeinschaftskonto und die verschiedenen im Namen einer der Inhaber des Gemeinschaftskontos eröffneten Konten als Teil eines einzigen Kontos betrachtet.

2.6. BESTEHENDE NUMMERNKONTEN

2.6.1. Sämtliche Korrespondenz der Bank mit der Zahlen- und Buchstabenkombination und/oder der Sonderbezeichnung, die im Kontoeröffnungsformular angegeben ist, wird als an den Kunden adressiert angesehen.

2.6.2. Der Kunde bestätigt ausdrücklich, an alle Vorgänge und alle Dokumente mit seiner Sonderbezeichnung persönlich gebunden zu sein.

2.6.3. Die Bank ist von jeglicher Verantwortung befreit und der Kunde trägt die volle Verantwortung für Folgen, die aus der Bezeichnung des Kontos mit einer vom Kunden ausgewählten Zahlen- und/oder Buchstabenkombination und/oder einer Sonderbezeichnung durch die Bank entstehen, und allgemein für alle Folgen aus der Nutzung dieser Konten.

Der Kunde entschädigt die Bank für alle Kosten und Schäden, welche die Bank aufgrund rechtlicher oder sonstiger Massnahmen, die in Verbindung mit dem Konto bzw. den Konten eingeleitet werden oder eingeleitet werden könnten, erleiden kann.

2.6.4. Wenn die Bank Zweifel hinsichtlich eines unter Verwendung einer Sonderbezeichnung erteilten Auftrags hat, kann sie die Ausführung dieses Auftrags ablehnen.

Die Bank wird im Voraus von allen rechtlichen oder sonstigen Folgen befreit, die aus einer solchen Ablehnung resultieren können, und sie wird ebenso von jeglicher Verantwortung entbunden, die ihr in Verbindung mit der missbräuchlichen Nutzung einer Sonderbezeichnung übertragen werden könnte.

2.6.5. Die Kündigung der Vereinbarung über die Sonderbezeichnung muss schriftlich mitgeteilt werden und tritt zwei (2) Arbeitstage nach Erhalt des Kündigungsschreibens durch die Bank bzw. dem Versand des Kündigungsschreibens durch die Bank in Kraft.

Im Falle einer Kündigung muss der Kunde der Bank die neue Bezeichnung des Kontos mitteilen; sofern dies unterbleibt, wird das Konto unter dem Namen des ersten Kunden geführt, der im Formular zur Kontoeröffnung genannt ist.

2.6.6. Die Nutzung von Nummernkonten berührt nicht das Recht oder die Pflicht der Bank, Auskunft über den

Kunden und über von ihm durchgeführten Geschäfte zu geben (entsprechend den weiteren Ausführungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in jeglichen speziellen Bedingungen im anwendbaren Umfang).

Die Bank ist in keinem Fall für eine Offenlegung haftbar, die sie in Erfüllung ihrer rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten bzw. ihrer vertraglichen Rechte in Einklang mit einer ausdrücklichen Zustimmung des Kunden im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etwaiger spezieller Bedingungen und gesonderter Vereinbarungen vornimmt.

2.6.7. Sofern kein Konto unter dem tatsächlichen Namen des Kunden besteht, ist die Bank befugt, jedoch nicht verpflichtet, Zahlungsmittel, Wertpapiere und andere Valoren dem Konto gutzuschreiben, selbst wenn diese unter dem tatsächlichen Namen des Kunden ohne Nennung der zugewiesenen Zahlen- und Buchstabenkombination und/ oder Sonderbezeichnung eingegangen sind.

2.6.8. Der Kunde erklärt, dass die Sonderbezeichnung zufällig ohne jegliche Absicht, den Namen einer Person zu verwenden, und ohne Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, die eine Person oder eine Institution mit einem Recht an diesem Namen schädigen würde, gewählt wurde.

Die Bank kann nach eigenem Ermessen diese vom Kunden gewählte Bezeichnung ablehnen.

2.7. BESONDERE EREIGNISSE

2.7.1. Die Bank haftet nicht für Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften, erklärter oder bevorstehender Massnahmen, die von öffentlichen Stellen ergriffen werden, Krieg, Revolutionen, ziviler Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Boykotte und Streikposten oder anderer Ereignisse „höherer Gewalt“, wobei diese Liste nicht erschöpfend ist, und ungeachtet dessen, ob die Bank selbst eine Partei des Konflikts ist oder ob ihre Funktionen dadurch nur teilweise beeinträchtigt sind.

2.7.2. Die Bank haftet nicht für Beeinträchtigungen aufgrund von Naturkatastrophen oder Ereignissen politischer oder wirtschaftlicher Art, durch die die Dienstleistungen der Bank oder eines ihrer nationalen oder ausländischen Korrespondenten vollständig oder teilweise unterbrochen, desorganisiert oder gestört werden, selbst wenn diese Ereignisse kein Ereignis „höherer Gewalt“ darstellen, wie Unterbrechungen ihrer Telekommunikationssysteme oder andere vergleichbare Ereignisse.

2.8. EINHALTUNG VON GESETZEN

2.8.1. Der Kunde versichert, dass er bei allen Geschäften mit der Bank sämtliche gesetzlichen, regulatorischen, steuerlichen oder andere Verpflichtungen einhält, die ihm obliegen (wie z. B. unter anderem seine Steuerpflicht in

dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. denen der Kunde verpflichtet ist, Steuern für Vermögens zu zahlen, das bei der Bank angelegt ist oder von ihr verwaltet wird, oder eine entsprechende Steuererklärung einzureichen). Der Kunde sollte bei jeglichen Zweifeln bezüglich der genauen Verpflichtungen, die ihm obliegen, kompetente Rechts- oder andere Berater hinzuziehen.

Sollte der Kunde diese Verpflichtungen nicht erfüllen, haftet er alleine für sämtliche Konsequenzen, die daraus resultieren (einschliesslich möglicher steuerlicher, finanzieller oder strafrechtlicher Sanktionen), und die Bank trägt diesbezüglich keinerlei Verantwortung.

Wenn der Kunde zur Erfüllung seiner rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen oder anderen Pflichten bestimmte Auskünfte oder Informationen von der Bank benötigt, ist er verpflichtet, die Bank umgehend darüber zu informieren.

Dieselben Verpflichtungen gelten für den wirtschaftlich Berechtigten eines jeden Kontos, das bei der Bank geführt wird.

2.9. NACHRICHTENLOSE KONTEN

2.9.1. Die Bank trifft angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit von Konten. Der Kunde trägt überdies dafür Sorge, dass der Kontakt zwischen ihm und der Bank aufrechterhalten wird und seine Konten nicht nachrichtenlos werden. Im Fall von nachrichtenlosen Konten ergreift die Bank geeignete Massnahmen, um die neue Adresse des Kunden oder andere Kontaktangaben zu ermitteln.

2.9.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank zu den im vorstehenden Absatz genannten Zwecken mit Anwaltskanzleien, Notariaten, Privatdetektiven und/oder Behörden in Kontakt treten und diese gegebenenfalls beauftragen kann, um den Kontakt mit dem Kunden wiederherzustellen bzw. mit den Erben des Kunden Kontakt aufzunehmen. Die Bank ist berechtigt, alle Kosten, die der Bank für die Beauftragung von Dritten und in Verbindung mit Nachforschungen zur Adresse und der besonderen Behandlung und Überwachung von nachrichtenlosen Konten entstehen, dem Kunden, ohne zusätzliche Zustimmung des Kunden bzw. der Erben des Kunden, zu belasten.

Nachrichtenlose Konten, die einen negativen Saldo aufweisen, können aufgelöst werden und die Geschäftsbeziehung, einschliesslich aller vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden, kann von der Bank gemäss Ziffer 16.3 sowie gemäss der entsprechenden Kündigungsklausel jeder spezifischen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank gekündigt werden.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU KOMMUNIKATION, WEISUNGEN, KORRESPONDENZ UND AUFZEICHNUNGEN

3.1. ANWEISUNGEN DES KUNDEN

3.1.1. Der Kunde bevollmächtigt hiermit die Bank, etwaige empfangene Weisungen anzunehmen und auszuführen (ungeachtet des Weges, auf dem diese übermittelt wurden, ob schriftlich oder nicht, sowie einschliesslich der Weisungen bezüglich eines Auftrags oder eines geplanten Auftrags im Hinblick auf das Konto des Kunden), die augenscheinlich und nach begründeter Annahme der Bank vom Kunden kommen oder in seinem Namen erteilt wurden (einschliesslich einer Person, die der Bank gemäss Ziffer 2.1.3 schriftlich als Bevollmächtigte des Kunden gemeldet wurde).

Sobald dem Kunden Zugang gemäss Ziffer 1.10 gewährt wird, kann der Kunde zudem zu jeder Zeit die von der Bank erstellte spezielle Internetseite zur Kommunikation mit der Bank und im Allgemeinen zum Führung seines Kontos bzw. seiner Konten und die Verwaltung von Vermögenswerten nutzen.

3.1.2. Die Bank lehnt die Ausführung von Weisungen ab, die sie für unvollständig oder ungenau erachtet, und unterrichtet den Kunden so bald wie möglich über die Ablehnung.

Die Bank haftet nicht für Folgen, die aus einer solchen Ablehnung resultieren.

Die Bank haftet auch nicht für Folgen, die auf Verzögerungen bei der Ausführung einer Weisung zurückgehen, wenn es die Bank für erforderlich erachtet, den Kunden um weitere Erläuterungen zur Weisung zu ersuchen.

3.1.3. Sofern die Bank Weisungen empfängt, bei denen der Name des Kunden nicht mit der darauf angegebenen Kontonummer übereinstimmt, kann die Bank nach eigenem Ermessen die Ausführung dieser Weisungen ablehnen und den Kunden um eine Klärung ersuchen.

3.1.4. Der Kunde unterrichtet die Bank in jedem Fall, wenn Überweisungen innerhalb einer zeitlichen Frist fällig werden und Verzögerungen bei der Erfüllung dieser Weisungen konkrete Schäden verursachen können.

Ist eine solche Mitteilung nicht erfolgt, haftet die Bank nur für Schäden aus grober Fahrlässigkeit.

Überweisungsaufträge müssen jedoch immer mit angemessener Vorankündigung erteilt werden (mindestens drei (3) Bankgeschäftstage) und unterliegen den üblichen Ausführungsbedingungen. Sollte die Bank es unterlassen, diese Überweisungsaufträge rechtzeitig auszuführen, ist die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden auf den Verlust von Guthabenzinsen aufgrund der Verzögerung bei der Überweisung oder die angefallenen Sollzinsen begrenzt (berechnet zu dem im Gebührenverzeichnis festgelegten

Referenzzinssatz, in Ermangelung eines solchen Satzes zu jenem Zinssatz, der üblicherweise für die relevante Währung verwendet oder von der Bank festgelegt wird).

3.1.5. Unbeschadet des Vorstehenden müssen im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen der Bank die Weisungen des Kunden an die Bank telefonisch über den Festnetzanschluss der Bank erteilt werden (unter Nutzung der allgemeinen Leitung der Bank oder der Durchwahl eines Mitarbeiters), wobei diese Gespräche entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (und in Einklang mit Ziffer 3.4) aufgezeichnet werden.

Weisungen, die der Kunde der Bank über ein berufliches Mobiltelefon oder ein persönliches Gerät eines Mitarbeiters erteilt, gelten als nicht bei der Bank eingegangen und werden von der Bank erst ausgeführt, nachdem eine mündliche Bestätigung über die Festnetzleitung der Bank oder eine schriftliche Bestätigung des Kunden eingegangen ist.

3.1.6. Üblicherweise nimmt die Bank keine Weisungen für die Ausführung von Finanztransaktionen per E-Mail entgegen.

Für den Fall, dass die Bank auf Kundenwunsch von diesem Vorgehen abweicht, weist die Bank den Kunden insbesondere auf die mit Gebrauch von E-Mails zur Erteilung von Aufträgen von Finanztransaktionen verbundenen erhöhten Betrugsrisiken hin.

3.1.7. Die Bank behält sich vor, Weisungen, die auf andere Weise als schriftlich erteilt werden, nicht auszuführen, wenn diese ihrer Ansicht nach als nicht ausreichend authentisch erscheinen.

Die Bank behält sich vor, Weisungen des Kunden erst durchzuführen, wenn am gleichen Tag, an dem mündlich oder auf elektronischem Wege, einschliesslich E-Mails, per Telefon, im Wege von Datenkommunikation oder mit anderen Kommunikationsmitteln eine Weisung erteilt wurde, eine Bestätigung per Brief oder Fax des Kunden eingeht.

Die Bank kann ausserdem vom Auftraggeber der Transaktion Informationen anfordern – ohne hierzu verpflichtet zu sein –, um seine Identität zu bestätigen und den wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Transaktion zu klären.

3.1.8. Um eine Duplizierung zu vermeiden, muss in einer Bestätigung oder einer Änderung einer vorherigen Weisung ausdrücklich diese vorherige Weisung erwähnt werden.

3.1.9. Sämtliche mündlichen Weisungen und Weisungen, die auf elektronischem Wege oder per Telefon, im Wege von Datenkommunikation oder anderen Kommunikationswegen erteilt werden, mit Ausnahme der in Ziffer 1.10 genannten geschützten Online-Dienstleistungen der Bank, werden von der Bank auf Risiko des Kunden ausgeführt, der sich verpflichtet, alle Konsequenzen zu tragen, insbesondere mit Blick auf eine möglicherweise daraus resultierende

Überwachung, Verfälschung, Verlust oder Viren.

Die Bank verwendet eine Filtersoftware, um den Empfang von Spam und die Einführung von Viren in ihre Systeme zu reduzieren. Es besteht das Risiko, dass legitime Korrespondenz herausgefiltert oder blockiert wird. Demzufolge sollte der Kunde nicht davon ausgehen, dass jede E-Mail von der Bank oder dem beabsichtigten Empfänger empfangen wird. Die Nachverfolgung wichtiger Mitteilungen sollte vom Kunden per Telefon, Fax oder Post sichergestellt werden.

Der Kunde trägt alle Risiken und Verluste, Verzögerungen und Schäden, die auf den Einsatz des gewählten Kommunikationsmittels zurückgehen.

Bei Weisungen, in denen die handschriftliche Unterschrift des Kunden durch eine elektronische Signatur oder ein anderes vergleichbares technisches personengebundenes und vertrauliches Mittel, das von der Bank eingeführt wurde, ersetzt wird, hat die Nutzung dieses Mittels durch den Kunden die gleiche bindende Wirkung wie die handschriftliche Unterschrift.

3.1.10. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass nur die Aufzeichnungen der Bank den schlüssigen Nachweis erbringen, dass durch Telekommunikationsmittel erteilte Weisungen, unter anderem auf mündlichem oder telefonischem Wege, in der Weise erteilt wurden, in der sie ausgeführt wurden.

3.1.11. Die Bank haftet nicht für Beeinträchtigungen, die auf Weisungen zurückgehen, die nach Treu und Glauben ausgeführt wurden.

Der Kunde macht die Bank nicht für eine Beeinträchtigung haftbar, die aus falschen Übermittlungen, Missverständnissen, Fälschungen oder anderen betrügerischen

Aktivitäten resultiert, sofern die Bank angemessene Sicherheitsmassnahmen ergriffen hat und in Einklang mit ihren internen Sicherheitsrichtlinien gehandelt hat.

3.2. KORRESPONDENZ DER BANK

3.2.1. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde oder zur Wahrung der Interessen der Bank notwendig ist, sendet die Bank dem Kunden alle Dokumente mit gewöhnlicher Post.

Die Post bezüglich Konten mit mehreren Kontoinhabern wird an eine der Bank angegebene gemeinsame Adresse gesendet. Wurde keine solche Adresse angegeben, wird die Post an einen dieser Kunden gesendet.

Die Dienstleistung, dass die Post zurückbehalten wird (banklagernde Korrespondenz), wird von der Bank nicht angeboten. Der Kunde kann mit der Bank die Nutzung eines gesicherten Client-Web-Services („BH Online Service“) vereinbaren, der einen Online-Zugang zum Konto des Kunden gewährt und eine Reihe von Bankdienstleistungen abdeckt, die mit dem Konto des Kunden verbunden sind. Für den Zugang

und die Nutzung des BH Online Services ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages zwischen dem Kunden und der Bank erforderlich.

3.2.2. Das auf dem Dokument angegebene Datum gilt als Datum des Versands.

Der Versand und das Datum des Versands einer Mitteilung sind ausreichend belegt, wenn die Bank eine ausgedruckte oder computergespeicherte Kopie oder eine andere Aufzeichnung des Versands dieser Mitteilung besitzt. Der Sendebericht (im Falle einer Übermittlung per Fax) gilt als schlüssiger Nachweis des Versands einer Mitteilung durch die Bank und des Erhalts derselben durch den Kunden.

Schriftliche Mitteilungen der Bank gelten im gewöhnlichen Postverkehr als übermittelt, wenn sie an die letzte Adresse gesendet wurden, von der die Bank Kenntnis erhalten hat. Sofern in speziellen Sonderbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten elektronische Mitteilungen der Bank (E-Mail) als am gleichen Tag beim Empfänger eingegangen, sofern sie vor sechszehn Uhr (16.00 Uhr) Ortszeit in Liechtenstein an dem betreffenden Arbeitstag versendet werden; sofern sie nach sechszehn Uhr (16.00 Uhr) Ortszeit in Liechtenstein übermittelt werden, gelten sie als am nächsten Arbeitstag zugestellt.

3.2.3. Der Kunde verpflichtet sich, sich selbst regelmässig über den Stand seines Bankkontos / seiner Bankkonten zu informieren.

Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Bank instruiert hat, ihm Zugang zum BH Online Service zu gewähren. Auch in diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, sich regelmässig im BH Online Service einzuloggen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann beim Kunden zum Verlust eines allfälligen Schadenersatzanspruches führen.

3.2.4. Wenn Post mit dem Vermerk an die Bank zurückgesendet wird, dass der Empfänger an der bezeichneten Adresse unbekannt ist oder nicht mehr dort ansässig oder wohnhaft ist, ist die Bank dazu berechtigt, wenn es sich beim Kunden um einen Firmenkunden oder eine sonstige juristische Person handelt, die in einem Handelsregister oder einem anderen öffentlichen Register mit ähnlichem Zweck eingetragen ist, die Post an die eingetragene Firmenadresse oder an eine Adresse, die aus einem Dokument hervor geht, welches vom für die Eintragung zuständigen öffentlichen Register ausgestellt wurde und sich in den Unterlagen der Bank befindet, zu senden. Die Bank ist zudem ermächtigt diese sowie spätere Post zurückzubehalten, bis die Bank schriftlich oder in einer anderen angemessenen Weise über die neue Adresse des Kunden informiert wurde.

3.2.5. Die Bank ist ermächtigt, den Kunden auf irgendeine Weise (insbesondere per Post, Fax, auf elektronischem Weg oder telefonisch) kontaktieren, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- in Notfällen,
- wenn die Bank der Ansicht ist, dass dies im Interesse des Kunden oder zur Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Beziehung zum Kunden ist,
- wenn der Kunde seine von der Bank für ihn einbehaltene Post nicht abholt und somit seine vertraglichen Pflichten gemäss Ziffer 3.2.3 nicht erfüllt,
- wenn eine rechtliche oder regulatorische Pflicht der Bank besteht.

Für die vorgenannten Fälle behält sich die Bank vor, dem Kunden dessen gesamte bei ihr befindliche Korrespondenz zuzustellen. In diesen Fällen unterliegt die Bank lediglich der banküblichen Sorgfaltspflicht und ist nicht haftbar, falls es ihr nicht gelingt, den Kunden unter der angegebenen Adresse oder Telefonnummer zu erreichen.

3.2.6. Sofern der Kunde die Dienstleistungen der Bank entsprechend Ziffer 1.10 in Anspruch nimmt, kann er, sofern gesetzlich zulässig, sich dafür entscheiden, anstelle der normalen Post der Bank elektronische Post über das sichere Nachrichtensystem der Bank zu beziehen.

Unabhängig der gewählten Option durch den Kunden (siehe vorangehender Abschnitt) ist die Bank dennoch berechtigt, den Kunden auf jegliche Weise zu kontaktieren, einschliesslich per normale Post, wenn dies im Interesse des Kunden und der Bank relevant ist.

3.3. KONTOAUSZUG UND BERICHTE

3.3.1. Die Bank übermittelt Portfoliobewertungen und Kontoauszüge mit der vom Kunden im entsprechenden Kontoeröffnungsformular bezeichneten Häufigkeit bzw. wie anderweitig zwischen den Parteien zu gegebener Zeit vereinbart.

3.3.2. Wenn die Bank Wertpapier- und Nebendienstleistungen für den Kunden erbringt, wird die Bank dem Kunden Transaktionsbestätigungen, Berichte und Kontoauszüge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien der Bank sowie den Ausführungen in der speziellen Vereinbarung zwischen den Parteien vorlegen.

Der Kunde kann die Bank um eine regelmässige Übermittlung dieser Bestätigungen, Berichte und Auszüge gemäss solchen gesonderten Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden ersuchen.

3.3.3. Der Kunde überprüft die von oder über die Bank empfangenen Informationen unverzüglich auf Genauigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit.

3.3.4. Der Kunde informiert die Bank unverzüglich über Fehler, Abweichungen und Unregelmässigkeiten, die in Dokumenten, Bestätigungen, Berichten, Kontoauszügen oder anderem

an ihn adressierten Schriftverkehr auftreten, und wenn eine Verzögerung beim Eingang von erwarteten Unterlagen auftritt.

Wenn bei der Bank innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem Versand der Dokumente und Kontoauszüge oder ihrer Verfügbarkeit in den Geschäftsräumen der Bank oder der elektronischen Einrichtung (entsprechend den Ausführungen in Ziffer 1.10) gemäss den Vereinbarungen zwischen den Parteien weder ein schriftlicher Einwand noch eine schriftliche Beschwerde vom Kunden eingeht, werden alle in diesen verzeichneten Transaktionen als vom Kunden bestätigt und genehmigt angesehen und alle Transaktionen und Zahlen werden als endgültig und richtig betrachtet (vorbehaltlich eines offensichtlichen wesentlichen Fehlers).

3.3.5. Die Bank ist ermächtigt, ihr unterlaufene wesentliche Fehler durch eine neue Buchung mit dem richtigen Valutadatum zu berichtigen.

Wenn das Konto nach einer solchen neuen Buchung einen Sollsaldo aufweist, werden automatisch ohne formelle Mitteilung ab dem Wirksamkeitsdatum der Überziehung Überziehungszinsen fällig.

3.3.6. Gemäss Ziffer 3.4 und vorbehaltlich Ziffer 3.3.4 erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die schriftlichen bzw. elektronischen Bestätigungen, Berichte und Kontoauszüge, die von der Bank versendet oder zur Verfügung gestellt werden, die ordnungsgemässe Ausführung der Transaktion gemäss seinen Weisungen nachweisen.

3.3.7. Es obliegt dem Kunden als Kontoinhaber, Steuerbescheinigungen und Dokumente durch ausdrückliche Anforderung einzuholen.

Das Ausstellen dieser Dokumente durch die Bank kann gebührenpflichtig sein.

3.3.8. Sofern der Kunde die Dienstleistungen der Bank entsprechend Ziffer 1.10 in Anspruch nimmt, kann er, sofern gesetzlich zulässig, sich dafür entscheiden, anstelle der von der Bank im Papierformat erstellten Transaktionsbestätigungen, Berichte und Kontoauszüge über das sichere Nachrichtensystem der Bank gesendete elektronische Dokumente zu beziehen.

3.4. AUFZEICHNUNGEN UND NACHWEIS

3.4.1. Die Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank eingegangene Weisungen und von den Parteien erfasste Transaktionen durch jegliche rechtlich in Geschäftsangelegenheiten zulässige Mittel, einschliesslich Zeugenaussage und Eidesleistung, nachweisen kann.

In diesem Zusammenhang stellen die in den Büchern der Bank vorgenommenen Buchungen einen zuverlässigen Nachweis über eingegangene Weisungen und die mit der Bank

abgewickelten Transaktionen dar, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird.

3.4.2. Mikrofiches, Mikrofilme, computergestützte Aufzeichnungen oder sonstige Aufzeichnungen, die von der Bank auf der Basis von Originaldokumenten bewirkt werden, begründen einen Anscheinsbeweis für die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden und haben den gleichen Wert als Nachweis wie ein schriftliches Originaldokument.

3.4.3. Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, alle Telefongespräche und den E-Mail-Verkehr zwischen dem Kunden oder einem Dritten, der befugt ist, im Namen des Kunden zu handeln, und der Bank zum Nachweis einer geschäftlichen Transaktion (einschliesslich Transaktionen in Finanzinstrumenten und Zahlungsanweisungen) oder jede andere geschäftliche Kommunikation aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen, die für einen begrenzten Zeitraum aufbewahrt werden, können vor Gericht als Beweis verwendet werden.

3.4.4. Dem Kunden wird mitgeteilt, dass die Bank aus Sicherheitsgründen und zu Beweis Zwecken eine Überwachung von E-Mails eingerichtet hat, die von der Bank versendet werden. Damit soll der Inhalt der zwischen der Bank und dem Kunden ausgetauschten Informationen geschützt werden.

3.4.5. Unbeschadet des Vorstehenden nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bank in Zusammenhang mit Wertpapier- und Nebendienstleistungen gesetzlich verpflichtet ist, eingehende und ausgehende Telefongespräche aufzuzeichnen und zu speichern, elektronischen Schriftverkehr mit den Kunden zu speichern sowie schriftliche Protokolle über persönliche Gespräche mit Kunden zu erstellen.

Eine Kopie dieser Aufzeichnungen wird von der Bank für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren aufbewahrt und steht den Kunden auf Anforderung zur Verfügung.

4. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

4.1. PERSONENBEZOGENE DATEN UND BANKGEHEIMNIS

4.1.1. Die sich im Besitz der Bank befindlichen Kundeninformationen sind vertraulich.

Sofern gesetzlich oder durch anderweitige rechtliche oder regulatorische Vorschriften nicht anders vorgeschrieben, werden Kundeninformationen von der Bank ausschliesslich auf Anweisung des Kunden oder mit dessen Zustimmung freigegeben. Zur Wahrung der Vertraulichkeit hinsichtlich der Kundeninformationen, behält sich die Bank vor, bei einer Zugriffsanfrage, die Kundeninformationen zurückzubehalten, wenn der Informationsanfragende, sein Recht auf Zugang zu den Informationen, nach der Ansicht der Bank, nicht

ausreichend begründet hat. Die Bank haftet ihrem Kunden gegenüber nicht, im Hinblick auf ihre Tätigkeiten zur Wahrung der Vertraulichkeit hinsichtlich der Kundeninformationen.

4.1.2. Der Kunde erkennt an, dass die Bank, gewisse personenbezogene Informationen des Kunden (personenbezogene Daten) als Datenverarbeiter im Sinne des geltenden Datenschutzgesetzes und somit gemäss den geltenden und anwendbaren Bestimmungen, erfasst, speichert und verarbeitet.

Der Kunde kann die Mitteilung personenbezogener Informationen an die Bank nach eigenem Ermessen verweigern und die Bank somit daran hindern, Computeraufzeichnung über die Informationen zu erstellen oder zu erhalten. Verweigert der Kunde die Mitteilung solcher Informationen und hindert die Bank an der Erstellung und Erhaltung solcher Computeraufzeichnungen, stellt dies jedoch ein Hindernis für die Aufnahme oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden dar. Die personenbezogenen Informationen des Kunden sind erforderlich, damit die Bank die vom Kunden angeforderten Leistungen erbringen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Für die ordnungsgemässe Führung der Konten, ist es erforderlich, dass der Bank vollständige und aktuelle Kundendokumente vorliegen. Der Kunde verpflichtet sich deshalb, die Bank so bald wie möglich über jede Änderung erfasster Daten zu unterrichten und auf Anforderung weitere Informationen bzw. Daten an die Bank zu übermitteln, welche die Bank als notwendig erachtet, um die Bankgeschäftsbeziehung entsprechend den gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen aufrecht erhalten zu können.

Neben den vom Kunden direkt zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten darf die Bank, soweit gesetzlich zulässig, Informationen erheben, die für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit im Rahmen der für ihre Kunden zu erbringenden Dienstleistungen erforderlich sind. Diese bei oder über einen Kunden erhobenen Daten können sein, Identifikationsdaten (z.B. Name, Adresse, Wohnsitz, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort), Finanz- und Bankdaten, Dienstleistungen, die für den Kunden erbracht werden sowie andere Daten, die zur Identifikation des Kunden bei der Kontoeröffnung notwendig sind.

Im Einzelfall, insbesondere wenn der Kunde eine juristische Person ist, können von der Bank personenbezogene Daten über deren Gesellschafter, Mitarbeiter und/oder Vertreter sowie die wirtschaftlich Berechtigten oder andere mit dem Kunden verbundene Personen zu denselben Zwecken und Mitteln und zu den gleichen Bedingungen wie in dieser Ziffer 4 hinsichtlich personenbezogenen Daten des Kunden beschrieben, erhoben und verarbeitet werden.

Der Kunde, der der Bank direkt oder indirekt personenbezogene Daten dieser Personen zur Verfügung stellt, garantiert, dass er die betroffenen Personen vor der Übermittlung dieser Daten an die Bank über die in dieser Ziffer 4 beschriebene Verarbeitung (einschließlich der Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten und deren Betroffenenrechte diesbezüglich) angemessen informiert und gegebenenfalls ihre Zustimmung zu dieser Verarbeitung eingeholt hat.

Die Bank haftet dem Kunden nicht für finanzielle Schäden, die aus der Verletzung dieser Garantie entstehen.

4.1.3. Die personenbezogenen Daten werden von der Bank erhoben und verarbeitet, soweit dies erforderlich ist:

- zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber dem Kunden, insbesondere in Bezug auf (i) Bankdienstleistungen (einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf die Konten des Kunden, Kreditkarten- und Zahlungsdienste, Fremdwährungsdienstleistungen und Finanzierungsdienstleistungen, letztere einschließlich einer kontinuierlichen Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Kunden, sowie E-Banking-Dienstleistungen), (ii) Anlage- und Wertpapierdienstleistungen (einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf die diskretionäre Vermögensverwaltung, Anlageberatung, Zugang zur Investmentfondsplattform und zu Depotdienstleistungen), (iii) Vermögensstrukturierungsdienstleistungen, (iv) institutionelle Bankdienstleistungen, insbesondere in Bezug auf Anlagevehikel, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Depot-, Verwahrstellen-, Vertriebs-, Domizilisierungs-, Zahlstellen-, Transfer- und Registrierstellendienste sowie (v) Kundenreporting- Dienste;
- um rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere in Bezug auf (i) das anwendbare Zivil- und Gesellschaftsrecht, (ii) die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (iii) die Identifizierung von meldepflichtigen Konten und Personen im Rahmen der steuerrechtlichen und anderweitigen rechtlichen Meldepflichten von Finanzinstituten und der Finanz- und Steuerberichterstattung an sich, (insbesondere in Anwendung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, in der geänderten Fassung, und umgesetzt durch das Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steueraschen (AIA-Gesetz), und in Anwendung des Gesetzes vom 4. Dezember 2014 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetze) sowie alle anderen, anwendbaren gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des automatischen Informationsaustausches (iv) die regulatorischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Berichterstattung hinsichtlich Investitionsgeschäften von Kunden in Anwendung der Verordnung (EU) NR. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (MiFIR), (v) verpflichtend zu erstellende Fragebogen und andere gesetzliche Verpflichtungen der Bank aus der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II) konkretisiert im Gesetz vom 21. Oktober 1992 über Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz) (vi) Beschwerdemanagement, die Bearbeitung von Anfragen von Betroffenen hinsichtlich verarbeiteter Daten sowie die Handhabung von Verstößen gegen die geltenden Datenschutzbestimmungen, (vii) die Aufzeichnung von Telefonkonversationen nach dem geltenden Recht, (viii) die Archivierung von Kontounterlagen, Formularen und anderer Korrespondenz und Dokumentation für rechtliche Zwecke (sowohl digital als auch in Papierform) und um Aufforderungen von regulatorischen und anderweitigen zur Rechtsdurchsetzung befugten Behörden und deren Anforderungen zu entsprechen;

- Im Falle des Vorliegens eines berechtigten Interesses, das von der Bank oder einem Dritten verfolgt wird, z.B. zur Verhinderung von Zahlungsausfällen, Betrug und anderen kriminellen Aktivitäten, zur Verwaltung des Inkassowesens und von Inkasso- und anderen Rechtsstreitigkeiten, zur Erstellung von Statistiken, zum Zwecke der Überprüfung von Zahlungen, zur Durchsetzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zur Durchführung von Änderungen in der Eigentümerschaft der Bank oder in der Unternehmensstruktur, zum Zwecke des Risikomanagements, für die Buchhaltung und Abschlussprüfung, für Direktmarketingaktivitäten im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen der Bank, zur Durchführung von Umfragen (einschließlich zur Entwicklung kommerzieller Angebote) sowie zur Durchführung von Überwachungsaktivitäten in den Räumlichkeiten der Bank (durch Überwachungskameras und die Führung eines Besucherregisters) aus Gründen der Sicherheit

von Personen und Vermögen.

4.1.4. Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

4.1.4.1. Die Bank verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzuleiten, mit Ausnahme an:

- (i) Unternehmen der Banque Havilland Gruppe (zum Zweck der Identifikation des Kunden und/oder der Verbesserung der Massnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäscherei und Aktivitäten zur Terrorismusfinanzierung und/oder zum Zweck einer gemeinsamen Aufsicht und Überwachung);
- (ii) Subunternehmer, die unter Aufsicht der Bank handeln und gemäss den gesetzlichen Vorschriften zugelassen sind (im Hinblick auf die für den Kunden erbrachten Dienstleistungen);
- (iii) Externe Dienstleister und externe Vermögensverwalter, soweit der Kunde dazu eingewilligt hat.

Jedoch ausschliesslich bei Bedarf und in einer für die Ausführung von Dienstleistungen, die die Bank für den Kunden erbringt, angemessenen Weise.

4.1.4.2. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen kann die Bank die personenbezogenen Daten gegebenenfalls auch an öffentliche Organisationen, Verwaltungs- oder Justizbehörden und Aufsichtsorgane übermitteln – soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Insbesondere bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und der Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass durch die Anwendung des OECD-Standards und FATCA, personenbezogene Daten und Finanzinformationen über den Kunden mit den liechtensteinischen Steuerbehörden ausgetauscht werden können, die diese Informationen an die entsprechenden ausländischen Steuerbehörden weiterleiten können.

Weitere Informationen über den automatischen Informationsaustausch finden sich auf der Website der liechtensteinischen Steuerbehörden unter:

www.llv.li/inhalt/117382/amtstellen/aia

Für weitere Informationen über FATCA konsultieren Sie bitte folgende Website:

www.llv.li/inhalt/114632/amtstellen/fatca

für weitere Informationen zum Datenschutzrecht konsultieren Sie bitte die Website der Datenschutzstelle: www.datenschutzstelle.li, weiterführende Informationen zum Sorgfaltspflichtgesetz finden Sie unter:

www.fma-li.li/de/regulierung/geldwaschereibekämpfung allgemeine weiterführende Informationen zum bankenrechtlichen Fragen unter: **www.fma-li.li**

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Bank nicht für Informationen haftet, die den vorgenannten Webseiten entnommen werden kann.

Im Rahmen der Regelungen zum automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen wird der Kunde von der Bank um Mitteilung seiner Steueridentifikationsnummer (TIN) ersucht. Stellt das Land des steuerlichen Wohnsitzes keine Steueridentifikationsnummer (TIN) aus, so kann der Kunde seine Sozialversicherungsnummer, die Nummer seines Personalausweises oder die behördliche Referenznummer seines Wohnsitzlandes angeben. Für Firmenkunden wird um Mitteilung der Eintragungsnummer des Unternehmens oder des Gewerbes gebeten.

Weiterführende Informationen über die Steueridentifikationsnummer (TIN) sind auf der Website der OECD unter:

www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/

abrufbar.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Bank nicht für Informationen haftet, die den vorgenannten Webseiten entnommen werden.

4.1.4.3. Damit die Bank, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ziffer 4.1.3 aufgeführten Zwecke erreichen kann, können die personenbezogenen Daten des Kunden an einen der in den Ziffern 4.1.4.1 und 4.1.4.2 genannten Dritten in einer beliebigen Jurisdiktion übermittelt werden. Die Übertragung solcher Daten kann in oder aus Ländern erfolgen, die in oder ausserhalb der Europäischen Union/ EWR liegen. Einige Länder, in denen Drittparteien lokalisiert sind und in welche die personenbezogenen Daten transferiert werden, bieten unter Umständen nach Ansicht der Europäischen Kommission nicht das gleiche Schutzniveau wie die Europäische Union ("Drittländer", einzeln jeweils "Drittland").

Etwaige Übermittlungen personenbezogener Daten an Unternehmen, die der gleichen Gruppe angehören wie die Bank, jedoch in Drittländern ansässig sind, werden durch angemessene Sicherheitsmassnahmen, wie durch von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln, geschützt. Der Kunde kann eine Kopie dieser Sicherheitsmassnahmen erhalten, indem er sich an die Bank wendet.

Eine etwaige Übermittlung von personenbezogenen Daten an in einem oder mehreren Drittländern ansässigen Subunternehmer, Dienstleister und andere Unternehmen, deren Einbeziehung für die Erbringung von Dienstleistungen der Bank erforderlich ist, kann je nach Art der Übermittlung - mittels angemessener Schutzmassnahmen, wie von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln, abgedeckt sein, wobei der Kunde in einem solchen Fall eine Kopie der Schutzmassnahmen erhält, sofern er sich an die Bank wendet; oder - nach geltendem Datenschutzrecht anderweitig zulässig sein, da die zur Frage stehende Übermittlung für die Erfüllung oder Abwicklung eines im Interesse des Kunden abgeschlossenen Vertrags oder für die Begründung, Ausübung bzw. Verteidigung von Rechtsansprüchen oder für die Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Kunden und der Bank (z.B. für die Ausführung von Inlands- oder Auslandszahlungen mit Korrespondenzbanken oder anderen Dritten) erforderlich ist.

4.1.5. Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten des Kunden Der Kunde hat das Recht

- (i) in angemessenen Zeitabständen kostenlos auf die von der Bank in Bezug auf den Kunden erhobenen personenbezogenen Daten zuzugreifen und Informationen darüber zu erhalten, wie diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- (ii) unrichtige personenbezogene Daten zu berichtigen oder unvollständige personenbezogene Daten zu vervollständigen;
- (iii) die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Verarbeitung der Daten für die vorstehend beschriebenen Zwecke nicht mehr erforderlich ist, wenn der Kunde seine Zustimmung zu einer bestimmten Verarbeitung widerrufen hat (soweit die Zustimmung die Verarbeitung erst rechtfertigt), wenn die Verarbeitung aus irgendwelchen Gründen nicht oder nicht mehr rechtmäßig ist, wenn die Löschung zur Einhaltung vorrangiger geltender Rechtsvorschriften erforderlich ist oder wenn der Kunde der Verarbeitung widerspricht, wenn entweder kein rechtlicher Grund für die Verarbeitung vorliegt oder wenn die Verarbeitung für Direktmarketingzwecke erfolgt;
- (iv) der Verarbeitung zu Zwecken des Direktmarketings jederzeit zu widersprechen und aus Gründen, die sich auf seine besondere Situation beziehen, jeder Verarbeitung zu widersprechen, die auf den berechtigten Interessen der Bank beruht;
- (v) die personenbezogenen Daten zu erhalten und an einen anderen Verantwortlichen weiterzugeben, soweit die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

auf der Vertragserfüllung beruht und diese automatisiert erfolgt; und

- (vi) die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verlangen, z.B. wenn der Kunde die Richtigkeit der Daten bestreitet oder wenn die Verarbeitung nicht oder nicht mehr den geltenden rechtlichen Vorschriften entspricht und der Kunde der Löschung der Daten widersprochen hat. Eine solche Einschränkung führt dazu, dass die personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Speicherung nur in besonderen Fällen (auch mit Zustimmung des Kunden oder zur Begründung, Ausübung oder Abwehr der Rechtsansprüche der Bank) verarbeitet werden;
- (vii) seine Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen, soweit die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Zustimmung beruht.

Diese Rechte können vom Kunden durch Kontaktaufnahme mit dem Datenschutzbeauftragten der Bank, Gasser Partner Rechtsanwälte, Wuhrstrasse 6, 9490 Vaduz, per E-Mail unter datschutz@gasserpartner.com oder telefonisch unter (+423) 236 30 80 wahrgenommen werden.

Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, bei der liechtensteinischen Datenschutzbehörde, der Datenschutzstelle (DSS), Beschwerde einzulegen, falls der Kunde Bedenken hinsichtlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten hat.

Kontakt Daten Datenschutzstelle:

Telefon: +423 236 60 90

Email: info.dss@llv.li

Website: www.datenschutzstelle.li

Adresse: Städtle 38, Postfach 684, 9490 Vaduz

4.1.6. Die Bank speichert die personenbezogenen Daten nur so lange, wie es für die jeweilige Verarbeitungstätigkeit erforderlich ist und/oder so lange, wie es zur Erfüllung aller relevanten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erforderlich ist.

4.1.7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank alle Telefonate, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung und im Zusammenhang mit Transaktionen erfolgen, aus und an bestimmte Festnetzverbindungen der Bank, aufzeichnet, soweit dies nach geltendem Datenschutzrecht zulässig ist. Die Aufzeichnungen erfolgen insbesondere, aber nicht nur zu Klarstellungs- oder Nachweiszwecken, insbesondere wenn es sich um eine Anweisung, eine Transaktion oder eine andere Verpflichtung oder geschäftliche Kommunikation im Rahmen der Geschäftsbeziehung handelt. Die Bank bewahrt

diese Aufzeichnungen (Sprachdaten, Verkehrsdaten (Datum, Uhrzeit des Anrufs, Dauer usw.)) 10 Jahre lang auf. Es besteht die Möglichkeit, dass Telefonate nicht aufgezeichnet werden, wobei derartige Telefongespräche keine geschäftlich relevanten Gespräche zulassen (unabhängig davon, ob sie zu einer Transaktion führen oder nicht).

4.1.8. Der Kunde ermächtigt die Bank hiermit ausdrücklich zur Aufzeichnung von Telefongesprächen bzw. zur Überwachung des E-Mail-Verkehrs mit der Bank im Einklang mit den geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und insbesondere zur Aufzeichnung von Handelsgeschäften, die zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit den Bestimmungen der Ziffer 3.4 einverstanden. Dem Kunden kommen in Bezug auf die Telefonaufnahmen die in Ziffer 4.1.5. beschriebenen Rechte zu.

4.2. PERSONENBEZOGENE DATEN UND TRANSAKTIONSABWICKLUNG

4.2.1. In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen weist die Bank den Kunden darauf hin, dass bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren oder anderweitigen Vermögenswerten bestimmte personenbezogene Daten an die Bank des/der Begünstigten der Übertragung(en) oder an ein Securities Operating Centre, welche sich außerhalb der Europäischen Union/EWR und/oder in einem Drittland befinden können, übermittelt werden müssen.

Die mit der Übertragung verbundenen Daten werden von der Bank und anderen spezialisierten Unternehmen wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) verarbeitet. Sie können von Securities Operating Centre in anderen europäischen Ländern oder den USA bearbeitet werden, welche jeweils in Übereinstimmung mit der jeweiligen Gesetzgebung arbeiten. Daher können die Behörden dieser Länder sowie der USA im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung den Zugang zu personenbezogenen Daten in diesen Bearbeitungszentren beantragen. Jeder Kunde, der die Bank auffordert, eine Zahlung oder eine andere Transaktion auszuführen, wird darüber informiert, dass alle für die ordnungsgemäße Ausführung der Transaktion erforderlichen Daten ausserhalb Liechtensteins verarbeitet werden können.

4.2.2. Abhängig von der Rechtsordnung und bestimmten Umständen kann es zudem erforderlich sein, dass die Bank die Identität des direkten/indirekten Inhabers und des wirtschaftlich Berechtigten bezüglich einer bestimmten Transaktion in Finanzinstrumenten (oder ähnlichen Rechten) aufgrund der für diese Instrumente geltenden rechtlichen oder regulatorischen Bestimmungen offenlegen muss. Die Nichteinhaltung einer solchen Offenlegungspflicht kann dazu führen, dass die entsprechenden Finanzinstrumente oder das Bargeld gesperrt werden (z. B. kann das Stimmrecht nicht

ausgeübt werden, es werden keine Dividenden oder anderen Rechte gewährt oder die Finanzinstrumente können nicht verkauft oder anderweitig veräussert werden).

In diesem Zusammenhang ermächtigt der Kunde die Bank hiermit und/oder weist sie ausdrücklich an, sofern erforderlich, unverzüglich und ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden Auskünfte über den Kunden, seine Vertreter und/oder wirtschaftlich Berechtigte sowie die genauen Angaben zu den einschlägigen Transaktionen und Positionen in Finanzinstrumenten des Kunden den massgeblichen Personen in Liechtenstein und im Ausland offenzulegen (wie z. B. Börsen, Behörden, wie eine Aufsichts- oder Steuerbehörde, eine Selbstregulierungsorganisation, ein Emittent, eine Korrespondenzbank, Depotbank, ein Registerführer, Transaktionsregister, Broker oder ein sonstiger Finanzintermediär), die von diesen Personen verlangt werden können, damit die Bank in der Lage ist, die geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften, die Regeln des Marktes, auf dem die Bank im Namen des Kunden tätig ist, oder die in der Satzung des Emittenten aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

Sofern der Kunde in einer Weise handelt, durch die die Bank an der Offenlegung von Informationen in Fällen, in denen dies erforderlich ist, gehindert wird, ist die Bank berechtigt, weitere Massnahmen zu ergreifen, wie etwa das Glatstellen von Positionen, die Weigerung, Weisungen auszuführen, oder die sofortige schriftliche Kündigung dieser Vereinbarung. Die Bank ist nicht haftbar für Schäden des Kunden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Bank Auskunft in Einklang mit Gesetzen, Verwaltungsdekreten oder Vereinbarungen erteilt.

Sofern es sich bei dem Kunden und dem wirtschaftlich Berechtigten des Kontos um unterschiedliche Personen handelt, ist der Kunde als Kontoinhaber dafür verantwortlich, den wirtschaftlich Berechtigten über diese Pflichten und Zuständigkeiten sowie die in dieser Ziffer dargelegten Offenlegungspflichten der Bank zu unterrichten. In Fällen, in denen der Kunde, seine Vertreter und/oder der wirtschaftlich Berechtigte/ die wirtschaftlich Berechtigten der aufgrund von Gesetzen, Gepflogenheiten und/oder Vereinbarungen erforderlichen Offenlegung der jeweiligen vertraulichen Informationen widersprechen, wickelt der Kunde keine Transaktionen mit der Bank ab, die mit einer Pflicht zur Offenlegung dieser Informationen seitens der Bank verbunden sind.

4.3. AUSLAGERUNG VON GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN UND DIENSTLEISTUNGEN

4.3.1. Gemäss den anwendbaren liechtensteinischen Gesetzen und Rechtsvorschriften ist die Bank berechtigt, bestimmte Geschäftstätigkeiten und Dienstleistungen (z. B. Zahlungsdienste, Wertpapierverwaltung und Wertpapierabwicklung, Kreditverwaltung, Betrieb und

Wartung von IT-Systemen, Vermögensverwaltung, Überwachung von Anlagen, Compliance Dienstleistungen einschliesslich der Erfüllung von Berichterstattungspflichten [z. B. Berichterstattung im Rahmen von FATCA und AIA], interne Revision, Druck und Postversand von Bankunterlagen) ganz oder teilweise an Unternehmen der Banque Havilland Gruppe und andere Dritte mit Sitz in Liechtenstein oder im Ausland auszulagern. Der Kunde erkennt hiermit ausdrücklich an und erklärt sich einverstanden, dass in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten an die ausgewählten Dienstleistungsanbieter übertragen und in deren zentralen Computersystemen gespeichert, verwaltet und verarbeitet werden können. Diese Daten dürfen nur weitergeleitet werden, wenn sich die ausgewählten Dienstleistungsanbieter zuvor zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen über den Kunden verpflichtet haben und Datenschutzstandards erfüllen, die den in Liechtenstein geltenden Bestimmungen gleichwertig sind.

5. WERTPAPIER- UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN

5.1. VON DER BANK ERBRACHTE WERTPAPIER- UND NEBENDIENSTLEISTUNGEN

5.1.1. Die Bank kann Wertpapierdienstleistungen für den Kunden erbringen, die Folgendes einschliessen:

- (i) Erhalt und Übermittlung von Aufträgen des Kunden in Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten;
- (ii) Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden;
- (iii) Handel für eigene Rechnung;
- (iv) Portfoliomanagement (d. h. diskretionäres und personalisiertes Portfoliomanagement von Finanzinstrumenten) in Einklang mit dem vom Kunden erteilten Mandat;
- (v) Anlageberatung (d. h. Bereitstellung persönlicher Empfehlungen in Zusammenhang mit einer oder mehreren Transaktionen mit Finanzinstrumenten);
- (vi) Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung und
- (vii) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung.

Die Bank kann überdies Nebendienstleistungen in Zusammenhang mit diesen Wertpapierdienstleistungen anbieten, darunter:

- (i) Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung des Kunden (einschliesslich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash Management oder Sicherheitenverwaltung);
- (ii) Gewährung von Kreditfazilitäten, um dem Kunden die Durchführung eines Geschäftes mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten zu ermöglichen, wenn die Bank an dem Geschäft beteiligt ist;
- (iii) Beratung von Unternehmen hinsichtlich Kapitalstruktur, Unternehmensstrategie und damit zusammenhängenden Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Fusion und Erwerb von Unternehmen;
- (iv) Devisengeschäfte, wenn diese Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen; und
- (v) Investment-Research und Finanzanalyse bzw. sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen.

5.1.2. Als Voraussetzung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen teilt die Bank dem Kunden seine Anlegerkategorie gemäss Ziffer 5.2 mit und erstellt das Anlegerprofil des Kunden im Einklang mit Ziffer 5.3.

5.2. EINSTUFUNG DES KUNDEN

5.2.1. Ein Kunde wird von der Bank entweder als **„nicht professioneller Kunde im Hinblick auf Finanzangelegenheiten“**, auch als „Privatkunde“ **bezeichnet, oder als „professioneller Kunde im Hinblick auf Finanzangelegenheiten“** eingestuft. Darüber hinaus können bestimmte professionelle Kunden weiter als „geeignete Gegenparteien“ eingestuft werden.

Die Einstufung erfolgt auf der Basis objektiver Kriterien. Abhängig von ihrer Einstufung gelten für die Kunden unterschiedliche Regeln und verschiedene Schutzniveaus.

5.2.2. Die Bank benachrichtigt den Kunden über seine Einstufung als professioneller Kunde im Hinblick auf Finanzangelegenheiten oder als nicht professioneller Kunde im Hinblick auf Finanzangelegenheiten oder gegebenenfalls als geeignete Gegenpartei.

5.2.3. Freiwillige Herabstufung für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien:

Wenn der Kunde als professioneller Kunde im Hinblick auf Finanzangelegenheiten eingestuft wurde, kann er jederzeit bei der Bank die Behandlung als nicht professioneller Kunde im Hinblick auf Finanzangelegenheiten beantragen (und somit

das höhere Schutzniveau von nicht professionellen Kunden im Hinblick auf Finanzangelegenheiten in Anspruch nehmen).

Gleichermassen kann eine geeignete Gegenpartei jederzeit die Behandlung als professioneller Kunde im Hinblick auf Finanzangelegenheiten oder als nicht professioneller Kunde im Hinblick auf Finanzangelegenheiten bei der Bank beantragen.

Wenn die Bank einem solchen Ersuchen nachkommt, benachrichtigt sie den Kunden entsprechend.

5.2.4. Freiwillige Hochstufung für nicht professionelle Kunden:

Wenn der Kunde als nicht professioneller Kunde im Hinblick auf Finanzangelegenheiten von der Bank eingestuft wurde, kann er bei der Bank die Behandlung als professioneller Kunde im Hinblick auf Finanzangelegenheiten beantragen (in diesem Fall gelten bestimmte Schutzbestimmungen für ihn nicht mehr).

Die Bank kann nach eigenem Ermessen entscheiden, einen solchen Antrag nicht zu berücksichtigen. Wenn sich die Bank bereit erklärt, einen solchen Antrag zu prüfen, bewertet sie bei Eingang des Antrags, ob der Kunde die objektiven Bedingungen der Hochstufung erfüllt. Die Bank beurteilt ferner Kompetenz, Erfahrung und Kenntnisse des Kunden sowie andere von ihr als angemessen erachtete Elemente. Wenn sich die Bank vergewissert hat, dass der Kunde als professioneller Kunde eingestuft werden kann, informiert sie den Kunden entsprechend.

5.2.5. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Bank über Änderungen auf dem Laufenden zu halten, die seine Einstufung durch die Bank beeinflussen könnten.

Sollte der Bank bekannt werden, dass der Kunde die anfänglichen Bedingungen, aufgrund deren er in eine andere Anlegerkategorie eingestuft werden konnte, nicht mehr erfüllt, ergreift sie geeignete Massnahmen, einschliesslich der Einstufung des Kunden in eine andere Anlegerkategorie, die dem Kunden ein höheres Schutzniveau bieten. Eine in diesem Zusammenhang von der Bank getroffene Entscheidung wird dem Kunden unverzüglich von der Bank mitgeteilt.

5.2.6. Der Kunde kann weiterführende Informationen über die Rechte und Pflichten der Bank in Zusammenhang mit einer einschlägigen Anlegerkategorie sowie die Bedingungen, nach denen ein Kunde in eine entsprechende Anlegerkategorie eingestuft wird, auf Anfrage von der Bank erhalten.

5.3. ANLEGERPROFIL DES KUNDEN, BEURTEILUNG DER EIGNUNG UND ANGEMESSENHEIT

5.3.1. Vor der Erbringung von Wertpapier- und Nebendienstleistungen und abhängig vom Schutzniveau vergewissert sich die Bank beim Kunden in Einklang mit der Einstufung des Kunden (entsprechend den Ausführungen in

Ziffer 5.2) und verlangt Informationen über den Kunden (darunter auch über andere Personen, die für ihn oder in seinem Namen handeln, z. B. natürliche Personen, die den Firmenkunden vertreten, oder ein externer Vertreter, der im Namen des Kunden handelt), damit sie ihre Beurteilung der Eignung und/oder Angemessenheit in Zusammenhang mit einer bestimmten Anlage durch den oder im Namen des Kunden vornehmen kann.

Diese erhobenen Informationen stellen das Anlegerprofil des Kunden („Anlegerprofil“) dar und werden von der Bank bei der Erbringung von Wertpapier- und Nebendienstleistungen für den Kunden stets herangezogen. Das Anlegerprofil setzt sich unter anderem aus Informationen über die Kenntnisse und die Erfahrung des Kunden im Anlagebereich, seine Finanzlage (einschliesslich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen) und seine Anlageziele (einschliesslich seiner Risikotoleranz) zusammen.

Die Bank kann erst Wertpapier- oder Nebendienstleistungen für den Kunden erbringen, wenn das Anlegerprofil des Kunden erstellt ist und den Detaillierungsgrad und den Informationsstand umfasst, den die Bank vom Kunden verlangt.

5.3.2. Wenn der Kunde Dienstleistungen von der Bank in Anspruch nimmt, die nur die Ausführung (Execution-only) betreffen, verlangt die Bank mindestens die Vorlage von Informationen über die Kenntnisse und die Erfahrung des Kunden in Zusammenhang mit Anlagen in den betreffenden Arten von Finanzinstrumenten, die Bank kann vom Kunden jedoch auch verlangen, alle Felder des Anlegerprofils auszufüllen.

5.3.3. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Bereitstellung vollständiger, aktueller und richtiger Informationen in Zusammenhang mit seinem Anlegerprofil.

Zudem ist der Kunde dafür verantwortlich, die Bank über etwaige Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf sein Anlegerprofil zu unterrichten, sobald ihm diese bekannt sind und in jedem Fall, bevor eine Wertpapierdienstleistung von der Bank im Namen des Kunden erbracht wird.

5.3.4. Die Bank behält sich vor, nach der Feststellung einer Änderung der Informationen über den Kunden jederzeit das Anlegerprofil eines Kunden zu ändern.

Die Bank setzt den Kunden anschliessend über diese Änderungen und die Folgen für den Kunden in Kenntnis.

5.3.5. Die Bank kann sich ohne weitere Erkundigungen auf die vom Kunden übermittelten Informationen stützen. Der Kunde erkennt hiermit ausdrücklich an, dass falsche, veraltete oder unvollständige Informationen die Bank daran hindern können, den Kunden angemessen zu beraten oder zu warnen und im besten Interesse des Kunden zu handeln, was möglicherweise zu einer ungeeigneten Anlage für den Kunden führen und

letztlich nachteilige Folgen für den Kunden (einschliesslich Verlusten) mit sich bringen kann, für die die Bank keine Verantwortung übernimmt.

5.4. INFORMATIONEN UND RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT FINANZINSTRUMENTEN

5.4.1. Die von der Bank angebotenen Wertpapier- und Nebendienstleistungen umfassen eine grosse Auswahl an Finanzinstrumenten. Jede Art von Finanzinstrument weist eigene Merkmale auf und unterliegt bestimmten Risiken. Bestimmte Finanzinstrumente können für einen Kunden aufgrund seiner Einstufung (nicht professioneller oder professioneller Kunde im Hinblick auf Finanzangelegenheiten) oder seines Profils nicht geeignet sein.

5.4.2. Nicht professionellen und professionellen Kunden wird vor der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung durch die Bank eine vom liechtensteinischen Bankenverband herausgegebene Broschüre mit einer allgemeinen Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzinstrumente, für die (je nach Anlegerkategorie des Kunden und der Beurteilung der Eignung und/oder Angemessenheit auf der Grundlage des Anlegerprofils durch die Bank) Wertpapier- und Nebendienstleistungen der Bank erbracht werden können, oder eine ähnliche Publikation (das **„Informationsblatt zu den Risiken“**) bereitgestellt. Die Bank bietet das Informationsblatt zu den Risiken auch Kunden an, die ausschliesslich Dienstleistungen in Anspruch nehmen, die nur die Ausführung (Execution-only) betreffen.

Das Informationsblatt zu den Risiken wird dem Kunden in gedruckter Form zur Verfügung gestellt oder kann auf der Website des liechtensteinischen Bankenverbands unter: **www.bankenverband.li** heruntergeladen werden.

5.4.3. Der Kunde ist sich bewusst, wie wichtig es ist, die ihm von der Bank bereitgestellten Dokumente zu den Wertpapier- und Nebendienstleistungen der Bank sowie zu den Finanzinstrumenten, ihren Merkmalen und den damit verbundenen Risiken zu lesen und zu verstehen.

Es obliegt dem Kunden, bei eventuellen Fragen oder Zweifeln hinsichtlich der ihm von der Bank bereitgestellten Dokumente zusätzliche Informationen oder Aufklärung anzufordern, bevor er ein Anlagegeschäft mit der Bank eingeht.

5.4.4. Die Anlage in Finanzinstrumente und Fremdwährungen unterliegt Marktschwankungen, weshalb der Kunde Gewinne vereinnahmen, aber ebenso gut Verluste erleiden kann. Dem Kunden ist bekannt, dass Anlagen Verluste mit sich bringen können und dass eine gute Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die künftigen Ergebnisse darstellt.

Der Kunde verpflichtet sich, nur Anlagen und Transaktionen in Hinblick auf Finanzinstrumente vorzunehmen, mit

denen er vertraut ist und die im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten liegen.

5.5. KUNDENSPEZIFISCHE VEREINBARUNGEN ÜBER ANLAGEDIENSTLEISTUNGEN

5.5.1. Über die folgenden von der Bank angebotenen Anlagedienstleistungen sind Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank abzuschliessen:

- (i) Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen des Kunden („Dienstleistungen, die nur die Ausführung [Execution-only] betreffen“),
- (ii) Portfoliomanagement („diskretionäre Vermögensverwaltungsdienstleistungen“) sowie
- (iii) Anlageberatung („Beratungsdienste hinsichtlich des Portfolios“).

5.5.2. In den jeweiligen Vereinbarungen werden die kundenspezifischen Vertragsbedingungen für die von der Bank angebotenen Anlagedienstleistungen inklusive aller Angaben zu den anwendbaren Gebühren (einschliesslich aller Gebühren, Kommissionen und Kosten) von den Parteien festgelegt. Dem Kunden wird der Entwurf der entsprechenden Vereinbarung und ihrer Anhänge im Vorfeld zur Überprüfung vorgelegt.

5.5.3. Bietet die Bank eine Anlageberatung an, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass, sofern in der kundenspezifischen Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, die Bank diese Dienstleistung nicht in unabhängiger Form anbietet, d. h. das Angebot der Finanzinstrumente, die im Rahmen der Anlageberatung von der Bank offeriert werden, kann sich auf Finanzinstrumente beschränken, die von der Bank oder anderen Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die eine enge (rechtliche oder wirtschaftliche) Verbindung zur Bank oder zur Banque Havilland Gruppe haben.

5.5.4. Werden keine derartigen Vereinbarungen über Anlagedienstleistungen abgeschlossen, kann die Bank nach eigenem Ermessen die Ausführung eines Kundenauftrags in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten ablehnen. Nimmt die Bank jedoch einen derartigen Auftrag an, nimmt sie keine Anlageberatung oder Beurteilung der Eignung bzw. Angemessenheit des Auftrags und der verbundenen Finanzinstrumente für den Kunden vor.

5.6. WERTPAPIERHANDELSAUFTRÄGE

5.6.1. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen zur Ausführung von Weisungen und Übertragungen durch die Bank, und sofern nicht ausdrücklich in schriftlicher Form vom Kunden in Hinblick auf die betreffende Weisung gefordert, verpflichtet sich die Bank, die Weisungen des Kunden mit Blick auf Finanzinstrumente entsprechend ihrer nachfolgend beschriebenen Richtlinie für den Umgang

mit Interessenkonflikten und der Best-Execution Richtlinie auszuführen sowie die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen.

5.6.2. Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten

5.6.2.1. Die Bank verpflichtet sich, die Weisungen des Kunden bezüglich Finanzinstrumenten entsprechend der Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten der Banque Havilland Gruppe (die **„Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten“**) auszuführen, deren Grundsätze in einem Informationsblatt (das **„Informationsblatt zur Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten“**) zusammengefasst sind.

5.6.2.2. Das Informationsblatt zur Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten steht auf der Website der Bank zur Verfügung und wurde dem Kunden gemeinsam mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in gedruckter Form übergeben. Auf Anfrage bei der Bank kann dem Kunden ein weiteres Exemplar des Informationsblatts zur Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung gestellt werden.

5.6.2.3. Durch die Übermittlung einer Weisung bezüglich Finanzinstrumenten an die Bank erkennt der Kunde die Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten an und stimmt ausdrücklich den von der Bank eingeführten Verfahren und Massnahmen für die Vermeidung und den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten entsprechend den Ausführungen in der Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten zu.

5.6.2.4. Dennoch erkennt der Kunde an, dass die Bank nicht für Konfliktsituationen verantwortlich ist, die für die Bank nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbar oder erkennbar waren.

5.6.3. Best-Execution Richtlinie

5.6.3.1. Nach der Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen (die **„Best-Execution Richtlinie“**) hat die Bank alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, wozu unter anderem der Preis, die Kosten, die Schnelligkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, der Umfang sowie die Art des Auftrags und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zählen.

Im Sinne der Best-Execution Richtlinie ist jede Bezugnahme auf den „Kunden“ eine Bezugnahme auf einen Kunden, der entweder als nicht professioneller oder als professioneller Kunde im Hinblick auf Finanzangelegenheiten eingestuft wurde.

5.6.3.2. Die Bank führt die Weisungen des Kunden in Einklang mit dieser Best-Execution Richtlinie aus. Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass diese Richtlinie bei Aufträgen,

die bestimmte Finanzinstrumente betreffen, komplex ist. In Fällen, in denen der Kunde eine spezifische Weisung (unter Angabe des Verfahrens zur Ausführung der Weisung) erteilt, wird die Bank diese Weisung entsprechend ausführen, auch wenn diese möglicherweise nicht im Einklang mit der Best-Execution Richtlinie steht und nach Ansicht der Bank nicht im besten Interesse des Kunden ist.

5.6.3.3. Die Best-Execution Richtlinie zur steht auf der Website der Bank zur Verfügung und wurde dem Kunden gemeinsam mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in gedruckter Form übergeben. Auf Anfrage bei der Bank kann dem Kunden ein weiteres Exemplar der Best-Execution Richtlinie zur Verfügung gestellt werden.

5.6.3.4. Sofern nichts Anderlautendes vereinbart wurde, kann die Bank bei Erhalt eines Auftrags zum Kauf / zur Zeichnung oder zum Verkauf / zur Rücknahme vom Kunden (und der Annahme des Auftrags) nach eigenem Ermessen:

- (i) selbst den Auftrag des Kunden ausführen;
- (ii) den Auftrag an ein anderes Unternehmen der Banque Havilland Gruppe oder eine dritte Partei zur Ausführung weiterleiten oder
- (iii) als Gegenpartei der Transaktion handeln (d. h. auf eigene Rechnung handeln).

5.6.3.5. Sofern nichts anderes vereinbart wird, werden alle im Namen des Kunden erworbenen Finanzinstrumente als Anlagen verwahrt und unterliegen ab dem Erwerbsdatum einer Depotgebühr, deren Höhe sich nach dem geltenden Gebührenverzeichnis der Bank richtet.

5.6.3.6. Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung führt die Bank die Aufträge des Kunden entsprechend ihrer Best-Execution Richtlinie auf einem Handelsplatz (geregelter Markt, multilaterales Handelssystem bzw. organisiertes Handelssystem) oder ausserhalb eines Handelsplatzes aus.

5.6.3.7. Durch die Übermittlung einer Weisung zur Ausführung an die Bank erkennt der Kunde die Best-Execution Richtlinie der Bank an und stimmt ausdrücklich zu, dass:

- (i) der Auftrag entsprechend der Best-Execution Richtlinie der Bank ausgeführt wird;
- (ii) der Auftrag ausserhalb eines geregelten Markts, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems ausgeführt werden kann und
- (iii) eine Anlage in Finanzinstrumente Risiken bergen und Verluste nach sich ziehen kann.

5.6.3.8. Die Bank wird dem Kunden alle im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen zu übermittelnden Informationen in Papierform, per E-Mail, auf der Website oder auf anderem von der Bank als geeignet erachtetem Wege zur Verfügung stellen.

5.6.3.9. Alle Aufträge des Kunden zu Kauf und Verkauf von Wertpapieren und gleichartigen Vermögenswerten oder von Optionen auf Wertpapiere und gleichartige Vermögenswerte werden von der Bank nach ihrem Ermessen als Kommissionär ausgeführt, der in seinem eigenen Namen (keine Sondermitteilung erforderlich) oder als Händler für eigene Rechnung kontrahiert.

5.6.3.10. Bei einem Handel für eigene Rechnung kann die Bank als systematischer Internalisierer auftreten.

Sofern gesetzlich vorgeschrieben, veröffentlicht die Bank verbindliche Kursofferten für:

- (i) Aktien-, Hinterlegungsscheine-, Exchange-Traded-Funds, Zertifikate und andere ähnliche Finanzinstrumente, sowie
- (ii) Anleihen, strukturierte Finanzinstrumente, Emissionszertifikate und Derivate, die auf einem Handelsplatz gehandelt werden, auf dem die Bank ein systematischer Internalisierer ist, und für die ein liquider Markt vorhanden ist.

5.6.3.11. Zum Zeitpunkt der Übermittlung eines Börsenauftrags muss das Konto des Kunden zwingend einen ausreichenden Saldo oder ausreichende Deckung entweder in bar oder in Wertpapieren oder in sonstigen Finanzinstrumenten aufweisen.

5.6.3.12. Bei fehlender Deckung oder Lieferung kann die Bank, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, Aufträge auf ausschliessliches Risiko des Kunden ausführen.

Erfolgt die Deckung oder Lieferung nicht innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden ab der Ausführung, kann die Bank nach ihrem Ermessen die Transaktionen auf alleiniges Risiko des Kunden liquidieren, und der Kunde hat die Bank für etwaige daraus resultierende Schäden zu entschädigen und jeden daraus resultierenden Fehlbetrag zu erstatten.

5.6.3.13. Fehlen spezifische Weisungen, wählt die Bank den Ort und die Art und Weise der Ausführung der Weisungen des Kunden, wobei sie stets im Interesse des Kunden handelt.

5.6.3.14. Alle Aufträge werden gemäss den Regeln und Gepflogenheiten des Marktes ausgeführt, an dem sie ausgeführt werden.

Die mit der Ausführung dieser Aufträge verbundenen Kosten sind vom Kunden zu tragen.

5.6.3.15. Die Bank ist nicht verpflichtet, die für die Transaktionen geltenden Bedingungen (einschliesslich der Offenlegungspflichten) in allen Märkten zu prüfen, in denen sie Transaktionen auf Weisung des Kunden auszuführen hat.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, die Bank für sämtliche sich hieraus ergebenden Schäden zu entschädigen.

5.6.3.16. Aufträge ohne Verfalldatum gelten nur während des Tages, an dem sie am relevanten Markt platziert wurden.

Vom Kunden für einen unbestimmten Zeitraum erteilte Aufträge (wirksam bis zur Rücknahme) bleiben gültig nach den Regeln und Gepflogenheiten des relevanten Marktes, allerdings verfallen sie schliesslich am Ende des Kalenderjahres, in dem sie erteilt wurden.

5.6.3.17. Sofern die Parteien keine anderslautenden Vereinbarungen treffen, kann die Bank die Weisungen des Kunden abhängig von den Marktbedingungen in einer oder mehreren Tranchen ausführen.

Alle Weisungen des Kunden werden entsprechend dem zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Marktpreis ausgeführt, sofern der Kunde der Bank nicht ausdrücklich Preisgrenzen auferlegt hat.

Erhält die Bank von einem Kunden verschiedene Weisungen, die sich auf einen Gesamtbetrag belaufen, der die diesem Kunden zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel übersteigt, kann die Bank diese Weisungen im besten Interesse des Kunden ausführen, wie sie dies als angemessen erachtet, ungeachtet des Datums der Weisung bzw. des Zeitpunkts, zu dem diese bei der Bank einging.

5.6.4. Sonstige Bestimmungen

5.6.4.1. Die Bank kann nach ihrem Ermessen:

- (i) die Ausführung von Aufträgen ablehnen, die unvollständig, widersprüchlich oder unpräzise erscheinen;
- (ii) die Ausführung von Aufträgen ablehnen, wenn die vom Kunden in seinem Anlegerprofil bereitgestellten Angaben nach Ansicht der Bank unvollständig, nicht aktuell oder unrichtig sind;
- (iii) die Ausführung von Aufträgen ablehnen, die nicht in geeigneter Weise mit einem praktikablen Zeitrahmen an die Korrespondenzstellen gemäss der ortsüblichen Praxis übermittelt werden können;
- (iv) die Ausführung von Verkaufsaufträgen vor dem Eingang von Wertpapieren ablehnen;
- (v) die Ausführung von Aufträgen betreffend Kredit-, Termin- und Optionsgeschäfte ablehnen;
- (vi) die Ausführung von Aufträgen zum Kauf von Vermögenswerten mit dem Verkaufserlös anderer Vermögenswerte ablehnen, bis diese Erlöse vollständig eingegangen sind;

- (vii) Kaufaufträge nur bis zum verfügbaren Guthaben auf dem Kundenkonto ausführen;
- (viii) verkaufte Wertpapiere auf Kosten des Kunden zurückkaufen, die mangelhaft waren oder nicht rechtzeitig geliefert wurden;
- (ix) das Konto des Kunden mit Wertpapieren belasten, die den Wertpapieren entsprechen (oder einem Wert, der ihrem Wert entspricht, wenn die Wertpapiere nicht mehr auf dem Konto gehalten werden), die der Kunde anfänglich physisch an die Bank überwiesen hat und die im Anschluss daran einer Stop Order unterliegen;
- (x) Weisungen, die nicht als Bestätigung oder Änderung eines bestehenden Auftrags bezeichnet wurden, als neuen Auftrag behandeln;
- (xi) die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren zur Verrechnung von Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden verwenden und/oder
- (xii) die Aufträge im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen bündeln.

5.6.4.2. Die Bank behält sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden Wertpapiere zu ersetzen, die zum Verkauf gestellt, aber nicht rechtzeitig geliefert wurden.

5.6.4.3. Der Kunde trägt alle rechtlichen und finanziellen Folgen aus der Übersendung beschränkt handelbarer Wertpapiere zum Verkauf.

5.6.4.4. Es ist dem Kunden bekannt und er erklärt sich einverstanden, dass

- (i) die Bank für andere Kunden oder sich selbst Wertpapiere der gleichen Art und zur gleichen Zeit wie für den Kunden kaufen oder verkaufen kann und dass die Bank befugt ist, mit sich selbst oder mit verbundenen Gesellschaften beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren für Rechnung des Kunden zu handeln;
- (ii) Wertpapiere für Rechnung des Kunden gekauft oder verkauft werden können, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die eine Bankgeschäftsbeziehung mit der Bank und ihren verbundenen Unternehmen unterhalten oder bei denen Führungskräfte der Bank oder ihrer verbundenen Unternehmen als Direktoren tätig sind;
- (iii) die Bank für Rechnung des Kunden Anteile oder Anteilsscheine an Investmentfonds oder Gesellschaften kaufen oder verkaufen kann, die von der Bank oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden;
- (iv) die Bank zu gegebener Zeit Wertpapiere von

einem Konto, das von einem anderen Kunden bei der Bank oder verbundenen Gesellschaften der Bank gehalten wird, kaufen bzw. an dieses verkaufen kann und

- (v) die Bank für Rechnung des Kunden Wertpapiere oder Anteilsscheine an Investmentfonds kaufen oder verkaufen kann, die von Gesellschaften ausgegeben oder vertrieben werden, die eine Bank-/Geschäftsbeziehung mit der Bank und/oder ihren verbundenen Unternehmen unterhalten, durch die der Bank Provisionen und/ oder Retrozessionsgebühren zufließen können.

5.6.4.5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei einer Marktlage, die sich negativ auf die Position des Kunden auswirkt, die Bank den Kunden beim Margenhandel auffordern kann, unverzüglich eine Einschusszahlung in Form von Zahlungsmitteln oder Finanzinstrumenten zu leisten, um seine Position abzusichern.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, auf die entsprechende Aufforderung der Bank innerhalb der erforderlichen Zeit zu reagieren, und ermächtigt die Bank zur Liquidierung der Position des Kunden, sofern der Kunde nicht im festgelegten Zeitraum reagiert, selbst wenn dies mit einem Verlust für den Kunden verbunden ist.

5.7. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN V

5.7.1. Hinterlegung von Finanzinstrumenten

5.7.1.1. Auf Ersuchen des Kunden kann die Bank einer Verwahrung von Finanzinstrumenten jeglicher Art, sei es in Form von Namens- oder Inhabertiteln, zustimmen. Gegebenenfalls können zwischen diesen Kunden und der Bank gesonderte Vereinbarungen getroffen werden (z.B. ein Verwahrstellenvertrag in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht für regulierte Investmentfonds).

Die Bank kann einen Teil oder alle der vom Kunden zur sicheren Verwahrung angebotenen Positionen ablehnen, ohne einen Grund für diese Ablehnung nennen zu müssen.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bank nicht verpflichtet ist, eine eingelieferte Position zu versichern, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vom Kunden und der Bank vereinbart wurde.

5.7.1.2. Im Einklang mit dem anwendbaren liechtensteinischen Recht werden alle Wertpapiere, sofern keine ausdrückliche, schriftliche und anderslautende Vereinbarung besteht, in einem fungiblen Konto verwahrt.

Die Bank hat dem Kunden nur gleichartige Wertpapiere in gleicher Zahl zurückzugeben wie die bei der Bank verwahrten Wertpapiere (sie müssen jedoch nicht zwingend dieselben Nummern aufweisen).

5.7.1.3. Die Bank führt Aufzeichnungen über die Wertpapiere des Kunden und stellt sicher, dass diese Finanzinstrumente gesondert von den eigenen Vermögenswerten der Bank gehalten werden.

5.7.1.4. Im Fall eines Unterdepots für die Wertpapiere des Kunden gelten die Bestimmungen von Ziffer 5.7.3 ff.

5.7.1.5. Die Wertpapiere des Kunden können (gemäss Ziffer 5.7.3) bei einem Drittverwahrer in einem Sonderkonto oder einem Sammelkonto verwahrt werden.

5.7.1.6. Der Kunde ermächtigt die Bank, alle notwendigen Massnahmen einzuleiten, um die ordnungsgemässe Registrierung der Wertpapiere des Kunden auf den Namen des Kunden oder eines Vertreters (Nominee) sicherzustellen, einschliesslich der Registrierung im Namen der Bank oder der Korrespondenzstelle, sofern dies erforderlich ist.

5.7.1.7. Auf besonderen Antrag und unter Einhaltung einer Frist von fünfzehn (15) Tagen kann der Kunde darum ersuchen, dass die Wertpapiere oder die anderen Vermögenswerte zu seiner Verfügung gehalten werden, sofern dies keine Verletzung einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank darstellt. Die Bank übergibt die Wertpapiere dem Kunden oder einer vom Kunden benannten Person in den Geschäftsräumen der Bank oder in einer anderen ausdrücklich zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Weise.

Der Kunde trägt die Kosten dieser Lieferungen.

5.7.1.8. Vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung und entsprechenden Vereinbarung mit der Bank kann die Bank auf eigenes Risiko und zum eigenen Nutzen berechtigt sein, die Wertpapiere des Kunden für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (d. h. Leih- und Verleihgeschäfte in Aktien oder anderen Finanzinstrumenten, ein Repogeschäft oder umgekehrtes Repogeschäft oder ein „Sell-Buy-back“- bzw. ein „Sell-Buy-back“-Geschäft) oder anderweitig für eigene Rechnung oder Rechnung anderer Kunden der Bank, einzusetzen, sofern diese Transaktionen in Märkten durchgeführt werden, die professionellen Teilnehmern des Finanzsektors offenstehen und von Wertpapier- oder anderen Clearingstellen oder Marktorganisationen organisiert werden.

5.7.2. Zusätzliche Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwahrung von Wertpapieren

5.7.2.1. Ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden und ohne Haftung zieht die Bank die fälligen Zinsen, Dividenden und Coupons sowie abgezahlte Wertpapiere (insbesondere bei Fälligkeit) ein.

Zu diesem Zweck kann sich die Bank auf die ihr zur Verfügung

gestellten Publikationen stützen.

5.7.2.2. Die Bank wird weder Informationen, Vollmachten oder Mitteilungen für die Versammlungen der Aktionäre oder Anleihehaber weiterleiten noch etwaige Stimmrechte ausüben, sofern sie nicht vom Kunden ausdrücklich entsprechend angewiesen wurde.

Der Kunde wird die betreffenden Kosten tragen, nachdem er ordnungsgemäss über deren Höhe unterrichtet worden ist, und die Bank ist berechtigt, diese Kosten vom Konto des Kunden einzuziehen.

5.7.2.3. Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, obliegt es dem Kunden, alle sonstigen angemessenen Massnahmen zur Sicherung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte zu ergreifen und der Bank Weisungen zur Ausübung oder zum Verkauf von Zeichnungsrechten bzw. zur Ausübung von Optionsrechten zu erteilen. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über diese Rechte im Hinblick auf die von ihr verwahrten Wertpapiere zu informieren.

5.7.2.4. Wenn eine Zahlung auf teilweise eingezahlte Wertpapiere fällig ist, ist die Bank befugt, sofern sie keine gegenteiligen Weisungen erhalten hat, das Konto des Kunden mit dem entsprechenden Betrag zu belasten. Wurden innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Aufforderung, die Bank über die von ihm gewünschten Massnahmen zu unterrichten, keine entsprechenden Weisungen erteilt, ist die Bank befugt, in einer Weise tätig zu werden, die sie als im besten Interesse des Kunden erachtet, ohne dass der Kunde die Bank für Verluste aufgrund einer Massnahme haftbar machen kann (ausser im Fall grober Fahrlässigkeit).

Verfall und Beeinträchtigungen aufgrund der Nichtausübung der Rechte und Pflichten bezüglich der hinterlegten Wertpapiere und Coupons sind vollständig vom Kunden zu tragen. Die Bank hat als Verwahrstelle für Wertpapiere keine anderen Haupt- oder Nebenpflichten als die ausdrücklich hierin dargelegten.

5.7.2.5. Anträge zur Rückerstattung von Verrechnungssteuerguthaben des Kunden gemäss den massgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen werden von der Bank nur auf ausdrückliches Ersuchen des Kunden gestellt.

Die Anträge werden im Namen und auf Kosten des Kunden vorgenommen.

5.7.2.6. Der Kunde übernimmt hiermit die volle Verantwortung für Forderungen jeglicher Art – insbesondere Forderungen in Zusammenhang mit zusätzlichen Steuern, auf diese entfallenden Zinsen oder Bussgelder – die von den Steuerbehörden in Verbindung mit einem Steuer-, Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in der Folge oder als Resultat einer Rückforderung des Verrechnungssteuerguthabens

auferlegt werden, und entschädigt die Bank in Bezug auf diese Forderungen.

Der Kunde informiert die Bank über alle Angaben, die zur Fehlerhaftigkeit, Unwahrheit oder Unvollständigkeit dieser Rückforderung führen, und wird der Bank auf Verlangen jedes Dokument übermitteln, das künftig für die vorgenannten Steuerzwecke benötigt wird.

5.7.3. Einsatz Dritter

5.7.3.1. Sofern die Bank Dritte mit der Ausführung einer Transaktion und/oder eines Unterdepots für die Vermögenswerte des Kunden betraut, haftet die Bank für die sorgfältige Auswahl und Instruktion dieser Parteien.

Die Bank verpflichtet sich, den Kunden über ihre vertraglich gebundenen Vermittler und die Mitgliedstaaten zu informieren, in denen diese zugelassen sind.

5.7.3.2. Die Bank ist berechtigt, die Vermögenswerte des Kunden (einschliesslich bei der Bank hinterlegter Barmittel und Finanzinstrumente) zur Unterverwahrung bei einer von der Bank ausgewählten Korrespondenzstelle, einem Drittverwahrer oder Wertpapierabwicklungssystem (jeweils ein „Drittverwahrer“) in Liechtenstein oder im Ausland zu hinterlegen.

Die Bank verpflichtet sich zur angemessenen Sorgfalt bei Auswahl, Beauftragung und Überwachung der jeweiligen Drittverwahrer im besten Interesse des Kunden.

5.7.3.3. Vorbehaltlich Ziffer 5.7.3.4 Absatz ii trägt die Bank auch dafür Sorge, dass die von den Kunden hinterlegten Finanzinstrumente gesondert von den Vermögenswerten der Bank, von den Vermögenswerten der Bank bei dem Drittverwahrer und von den eigenen Vermögenswerten des Drittverwahrers gehalten werden.

5.7.3.4. **Die von der Bank eingerichteten Unterdepots unterliegen auch den Gesetzen, Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten am Standort des Drittverwahrers.** Diese Gesetze, Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten können vorsehen,

- (i) dass für die bei einem Drittverwahrer hinterlegten Vermögensgegenstände gesetzliche oder vertraglich geregelte Zurückbehaltungs- und Besitzpfandrechte zugunsten des Drittverwahrers oder gesetzliche oder vertraglich geregelte Zurückbehaltungs- und Verrechnungsrechte für die Bereitstellung der Dienstleistung durch den Drittverwahrer gelten, die Bank angemessene Massnahmen ergreift, um die vereinbarten Gebühren und Kosten des Drittverwahrers fristgerecht zu begleichen; und/oder

- (ii) die bei einem Drittverwahrer (unter)verwahrten Finanzinstrumente nicht gesondert von den eigenen Vermögenswerten des Drittverwahrers gehalten werden und entsprechend die Bank sowie letztlich der Kunde möglicherweise nicht in der Lage sind, alle oder einen Teil der Finanzinstrumente des Kunden bei Ausfall des Drittverwahrers (einschliesslich Insolvenz und Verlust der Vermögenswerte) zurückzuerhalten. In diesem Zusammenhang trifft die Bank die erforderlichen Massnahmen, um die Drittverwahrer auszuwählen, die ähnlichen Trennungspflichten unterliegen; und nur Drittanbieter auszuwählen, - für die nicht die üblichen Regelungen für die getrennte Verwahrung gelten, falls dies nach den Marktgepflogenheiten (unter anderem aufgrund der Art und/oder des Typs des Finanzinstruments) erforderlich ist;

- (iii) Die bei einem Drittverwahrer im Ausland (unter) verwahrten Finanzinstrumente unterliegen den geltenden ausländischen Gesetzen und Rechtsvorschriften, die sich insbesondere in Hinblick auf das Bankengeheimnis in Liechtenstein erheblich von den inländischen Bestimmungen unterscheiden können.

5.7.3.5. Der Kunde trägt (entsprechend seinem Anteil an den (Unter-)Depots bei dem Drittverwahrer) alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen in Zusammenhang mit den beim Drittverwahrer (unter)verwahrten Vermögenswerten (einschliesslich der Folgen eines Insolvenzverfahrens oder anderer Ereignisse von höherer Gewalt, die Auswirkungen für den Drittverwahrer haben).

Die Bank übernimmt bezüglich der vorstehend bezeichneten Ereignisse oder anderer Ereignisse ausserhalb der Kontrolle der Bank keine Haftung und geht keine entsprechenden Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ein.

5.7.3.6. Auf Ersuchen des Kunden stellt die Bank weitere Informationen zu ihren Drittverwahrern zur Verfügung. Für die Unterverwahrung der Finanzinstrumente gelten auch die unter Ziffer 5.7.1.4 ff. genannten Bestimmungen.

5.7.4. Pflichten der Bank

5.7.4.1. Die Bank ist nicht für Unzulänglichkeiten im Hinblick auf bei der Bank verwahrte Wertpapiere verantwortlich.

In ihrer Funktion als Verwahrstelle für Wertpapiere haftet die Bank ausschliesslich für grobe Fahrlässigkeit. Wenn die Bank die Wertpapiere zur Unterverwahrung an Drittverwahrer gibt, ist ihre Haftung gemäss Ziffer 5.7.3 ff. beschränkt.

Bei einem durch die Bank verursachten Verlust von Wertpapieren haftet die Bank lediglich für den Ersatz der Wertpapiere durch gleichartige Wertpapiere in gleicher Zahl (die jedoch nicht zwingend dieselben Nummern aufweisen müssen) oder, wenn eine Lieferung nicht möglich ist, für die Erstattung des Wertes der Wertpapiere am Tag des Ersuchens um Lieferung.

6. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

6.1. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

6.1.1. Bei der Bank können Konten in jeder für die Bank akzeptablen Währung eröffnet werden.

Fremdwährungskonten unterliegen zu jedem Zeitpunkt den aktuell geltenden Devisenbestimmungen.

6.1.2. Alle per Check, Überweisung oder auf andere Weise vom Kunden oder von einem Dritten vorgenommenen Zahlungen werden vorbehaltlich des ordnungsgemässen Empfangs des Betrags durch die Bank gutgeschrieben.

6.1.3. Alle Einlagen, Sparkonten und sonstigen Verbindlichkeiten der Bank sind nur in ihren Geschäftsräumen in Liechtenstein zahlbar. Die Bank kann nach eigenem freiem Ermessen der Zahlung an einem anderen Ort zustimmen.

Die Zahlung in einer Währung erfolgt durch die Bank entweder durch Überweisung auf ein vom Kunden bezeichnetes Konto oder per Check, der auf ein Kreditinstitut gezogen ist, das im Land der Zahlungswährung ansässig ist. Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungen in ausländischen Banknoten vorzunehmen.

6.1.4. Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten oder nationaler und internationaler Rechtsvorschriften in Bezug auf Finanzmärkte, Geldwäscherei und Durchsetzung inter-nationaler Sanktionen oder aus Sicherheitsgründen kann die Bank ein- oder ausgehende Zahlungen einschränken. Die Bank kann insbesondere den Gesamtbetrag der Ein- und Auszahlungen von Bargeld einschränken und nach eigenem Ermessen stattdessen eine elektronische Überweisung verlangen.

6.2. TERMINEINLAGEN

6.2.1. Auf Verlangen des Kunden wird die Bank verzinsliche Termineinlagen in frei verfügbaren und konvertierbaren Währungen ausführen.

Weisungen an die Bank über die Verlängerungen von Termineinlagen werden von der Bank zu dem für die jeweilige Einlage zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Zinssatz ausgeführt.

6.2.2. Weisungen betreffend Verlängerungen, Mitteilungen oder die Beendigung von Termineinlagen müssen mindestens zwei (2) Geschäftstage vor dem

Fälligkeitstermin dieser Einlagen bei der Bank eingehen.

Wurden keine Weisungen erteilt, so kann die Bank nach eigenem Ermessen entscheiden, die Einlage in der gleichen Währung wie zuvor für die gleiche Laufzeit und zu den gleichen zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Bedingungen zu behalten oder diese auf das Konto des Kunden zu überweisen.

6.2.3. Termineinlagen sind Geldeinlagen, die zu einem festen vorab festgelegten Fälligkeitstermin und Zinssatz vergütet werden.

6.2.3.1. Merkmale:

- (i) Rendite: Zinszahlung;
- (ii) Laufzeit: kurzfristig (bis zu 4 Jahre), mittelfristig (4–8 Jahre) oder langfristig (mehr als 8 Jahre);
- (iii) Zinsen: Die Zinsen sind von den Bedingungen und Konditionen der Einlage abhängig, z. B. feste Zinssätze über die gesamte Laufzeit oder variable Zinssätze, die häufig an die Finanzmarktzinssätze gekoppelt sind.

6.2.3.2. Vorteile: In Abhängigkeit von den Marktbedingungen können diese Produkte einen höheren Ertrag erbringen als andere festverzinsliche Produkte.

6.2.3.3. Risiken:

Diese Produkte unterliegen hauptsächlich Inflations-, Fremdwährungs- und Zinsrisiken sowie dem Risiko der Insolvenz der Gegenpartei.

- (i) Wechselkursrisiko:

Aufgrund der schwankenden Wechselkurse besteht bei Termineinlagen in einer

Fremdwährung immer ein Wechselkursrisiko.

Wesentliche Elemente, die sich auf den Wechselkurs einer Währung auswirken, sind die Inflationsrate eines Landes, die Differenz zwischen inländischen und ausländischen Zinssätzen, die Bewertung der konjunkturellen Entwicklung, die politische Lage weltweit und die Sicherheit von Kapitalanlagen. Darüber hinaus können innenpolitische Krisen den Wechselkurs einer Landeswährung schwächen.

- (ii) Inflationsrisiko:

Die Abwertung einer Währung kann einen finanziellen Schaden für den Anleger verursachen. Deshalb ist es wichtig, den tatsächlichen Wert der vorhandenen Vermögenswerte des Portfolios sowie die tatsächliche Rendite zu berücksichtigen, die mit den Vermögenswerten realisiert werden soll.

Für die Berechnung der Rendite ist der reale Zinssatz zu berücksichtigen, d. h. die Differenz zwischen der Nominalverzinsung und der Inflationsrate.

6.3. VERWAHRUNG VON EDELMETALLEN

6.3.1. Auf Ersuchen des Kunden kann die Bank einer Verwahrung von Edelmetallen zustimmen. Die Bank kann einen Teil oder alle der zur sicheren Verwahrung angebotenen Positionen ablehnen, ohne einen Grund für diese Ablehnung nennen zu müssen.

Die Bank stellt eine Empfangsbescheinigung für alle ihr zur Verwahrung übergebenen Edelmetalle aus.

6.3.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten Edelmetalle gleicher Art und Form sowie in üblicher Qualität als vertretbar und die Bank kommt ihren Rückgabepflichtungen nach, wenn sie Edelmetalle gleicher Art und Form oder in der gleichen handelsüblichen Durchschnittsqualität zurückgibt.

Die Bank muss mit einer angemessenen Vorankündigung über die Entnahme von Edelmetallen unterrichtet werden.

6.3.3. Die Bestimmungen der Ziffern 5.7.1.1 und 5.7.1.7 gelten auch für die Verwahrung von Edelmetallen durch die Bank.

6.4. (KEINE) KONTOVERWALTUNGSPFLICHTEN

6.4.1. Die Bank übernimmt im Hinblick auf die Verwaltung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Kunden keine Pflichten und/oder Haftung, sofern der Kunde kein Vermögensverwaltungsmandat erteilt oder eine ähnliche Vereinbarung abgeschlossen hat, mit der die Bank zur Verwaltung aller oder eines Teils der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Kunden ermächtigt wird.

6.4.2. Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart, ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden über potenzielle Verluste aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen und des Werts der bei der Bank gebuchten Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten oder über Umstände zu informieren, die den Wert dieser Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten beeinträchtigen oder anderweitig vermindern können.

In Fällen, in denen es gesetzlich vorgeschrieben ist, den Kunden über den Wertverlust der bei der Bank gebuchten Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten durch die Bank zu informieren, stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass die Bewertung dieses Wertverlusts durch die Bank auf aggregierter Basis und nicht für jedes einzelne Instrument erfolgt, es sei denn, der Kunde hat darum zu einem bestimmten Zeitpunkt ausdrücklich ersucht.

7. GEBÜHREN, KOMMISSIONEN, KOSTEN UND SOLLZINSEN

7.1. Die Bank erhält für die von ihr erbrachten Dienstleistungen eine Vergütung.

Die Bank stellt ihre Leistungen dem Kunden gemäss den Gepflogenheiten innerhalb der Bankenbranche und der Art der betreffenden Transaktionen in Rechnung. Der Kunde hat der Bank alle Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Abgaben und Kosten (einschliesslich aller negativen Zinssätze) und weiteren Beträge, inklusive der der Bank in Zusammenhang mit dem Konto des Kunden oder Abtretungsempfängers im Zuge der Erbringung der Leistungen entstandenen Auslagen oder Steuern zu bezahlen. Der Kunde kann sich im Gebührenverzeichnis über die Gebühren für die hier beschriebenen Dienstleistungen informieren.

7.2. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen gilt bei Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen der Bank Folgendes:

7.2.1. Soweit keine anderslautende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde, hat die Bank den Kunden vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen für den Kunden über die mit den betreffenden Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen und den zugrundeliegenden Anlagen verbundenen Kosten und Gebühren (wie Zinsen, Gebühren und Kommissionen) zu unterrichten.

Auf Ersuchen des Kunden stellt die Bank eine Aufschlüsselung der Kosten und Gebühren zur Verfügung. Diese Informationen werden dem Kunden von der Bank in einem standardisierten Format bereitgestellt und dienen ausschliesslich Informationszwecken. Beträge, die der Kunde an die Bank zu zahlen hat, sind dem Kunden von der Bank nach der Erbringung der angeforderten Dienstleistung mitzuteilen.

7.2.2. Bei der Erbringung von Wertpapier- und Nebendienstleistungen für den Kunden kann die Bank für eigene Rechnung Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile von Dritten z. B. für den Vertrieb von Anlageprodukten wie Fondsanteile erhalten. Höhe und Art dieser Gebühren, Provisionen oder anderen monetären und nicht-monetären Vorteile hängen von zahlreichen Faktoren ab. Monetäre Vorteile können Volumenprovisionen und Vermittlergebühren umfassen. Im Allgemeinen werden die Volumenprovisionen auf der Grundlage des Volumens eines von der Bank gehaltenen Produktes oder einer Produktgruppe berechnet. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der für das Produkt berechneten

Verwaltungsgebühren und wird regelmässig während der Haltedauer gezahlt. Bei den Vermittlergebühren handelt es sich um einmalige Zahlungen eines prozentualen Anteils des entsprechenden Ausgabe- und Rücknahmepreises. Zudem können vom Emittenten der Wertpapiere Vertriebsprovisionen in Form von Abzügen auf den Ausgabepreis (prozentualer Rabatt) oder als Einmalzahlung gezahlt werden, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Ausgabepreises entspricht. Der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich auf das nach Artikel 1009 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs in Liechtenstein vorgesehene Erstattungsrecht.

Sofern die Bank die genaue Höhe der Vorteile nicht vor der Bereitstellung der Dienstleistungen ermitteln konnte, unterrichtet sie den Kunden in der Folge über die genaue Höhe der erhaltenen Vorteile. Hinsichtlich der Vorteile, die die Bank laufend erhält, setzt die Bank den Kunden jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Vorteile in Kenntnis.

7.2.3. Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart ist, erstattet die Bank dem Kunden sämtliche Gebühren, Provisionen oder anderen monetären Vorteile. Geringfügige nicht-monetäre Vorteile können von der Bank in jedem Fall vereinnahmt werden, wenn sie der Qualitätsverbesserung der entsprechenden Dienstleistung dienen und von angemessenem und verhältnismässigem Umfang sind.

7.2.4. Die Bank behält sich vor, Gebühren, Provisionen und andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile im Austausch gegen die Vermittlung neuer Kunden und/oder für die zum Vorteil des Kunden erbrachten Dienstleistungen an Dritte zu zahlen. Monetäre Vorteile werden im Allgemeinen prozentual zum Volumen der bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und/oder der dem Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren usw. berechnet.

Die Bank unterrichtet den Kunden in einer gesonderten und speziellen Mitteilung über die Existenz, Art und Höhe dieser Gebühren, Provisionen und anderen monetären und nicht-monetären Vorteile oder, falls dieser Betrag nicht zu ermitteln ist, über die Methode der Berechnung. Diese Informationen hat die Bank dem Kunden in Papierform oder in elektronischem Format zum gleichen Zeitpunkt und in derselben Häufigkeit wie die Bekanntgabe des Gebührenverzeichnisses oder in einer anderen von der Bank in Einklang mit den geltenden Bestimmungen als angemessen betrachteten Weise mitzuteilen.

7.3. Der Kunde trägt die Kosten für den Versand von Post, Telekommunikation und andere Gebühren, unter anderem Rechtsanwaltskosten, die der Bank bei rechtlichen oder administrativen Schritten gegen den Kunden entstanden sind. Um Unklarheiten vorzubeugen, hat der Kunde alle der Bank

in Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchsetzung eines Pfändungsbeschlusses oder Pfändungsverfahrens für die Vermögenswerte des Kunden entstehenden Kosten und Auslagen in angemessener Höhe zu tragen.

7.4. Das entsprechende Gebührenverzeichnis, das zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt, wird dem Kunden gemeinsam mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgestellt und bei einer Änderung nach Ziffer 15 zu gegebener Zeit dem Kunden von der Bank übermittelt.

Auf Ersuchen des Kunden kann das Gebührenverzeichnis auch zusätzlich in Papierform von der Bank bezogen werden.

7.5. Der Kunde informiert sich bei der Bank über die für eine Dienstleistung geltenden Gebühren, bevor er diese von der Bank in Anspruch nimmt.

Finden sich im Gebührenverzeichnis keine Angaben über die Zinsen, Gebühren, Kommissionen und Kosten einer bestimmten Dienstleistung der Bank, hat der Kunde diese Informationen bei der Bank einzuholen.

Durch den Abschluss der Transaktionen mit der Bank akzeptiert der Kunde die von der Bank mitgeteilten, geltenden Zinssätze, Gebühren, Kommissionen, und Kosten der Bank für diese Dienstleistung, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

7.6. Geld- oder Wertpapierübertragungen können Steuern, Abgaben, Beschränkungen und anderen Massnahmen unterliegen, die von den Behörden des Landes der Währung oder des Sitzes der Korrespondenzstelle auferlegt werden.

7.7. Der Kunde zahlt bzw. erstattet der Bank alle Steuern und Abgaben in Verbindung mit Transaktionen, die von der Bank im Rahmen der Kundenbeziehung ausgeführt oder bezahlt wurden oder für die die Bank haftbar ist oder sein kann oder die künftig von liechtensteinischen oder ausländischen Behörden erhoben werden.

7.8. Sollsalden unterliegen automatisch Sollzinsen.

7.8.1. Wurde keine entsprechende Vereinbarung im Hinblick auf diesen Zinssatz getroffen, wird der Zinssatz von der Bank gemäss dem in dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Gebührenverzeichnis festgelegten Satz und ihren Konditionen ermittelt.

7.8.2. Überziehungszinsen, Kosten und Gebühren werden tageweise berechnet und am Ende jedes Monats dem Konto des Kunden belastet. Überziehungszinsen werden ab dem Fälligkeitsdatum kapitalisiert.

Der Kunde akzeptiert diese Kapitalisierung von Zinsen, sofern er der Bank nicht innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung der Bank Gegenteiliges mitteilt.

7.9. Die Bank ist unabhängig vom Fälligkeitstag der ursprünglichen Transaktion berechtigt, alle für Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Kosten, Steuern und Abgaben bereits oder künftig fälligen Beträge im Namen des Kunden dem Konto des Kunden zu belasten.

Sofern anderweitig nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die dem Kunden von der Bank übermittelten Kontoauszüge als Rechnung für die von der Bank für den Kunden erbrachten Dienstleistungen.

8. STEUERN

8.1. Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass er persönlich für die Einhaltung der aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes für ihn geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften verantwortlich ist. Insbesondere muss der Kunde die für ihn geltenden Steuergesetze einhalten und dafür Sorge tragen, dass alle Weisungen und Aufträge, die er an die Bank zur Ausführung weitergibt, ebenfalls mit diesen Gesetzen in Einklang stehen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Existenz oder die Einhaltung solcher Regelungen zu prüfen, und übernimmt keine Haftung für den Fall, dass der Kunde diese Regelungen nicht befolgt. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die für die Erfüllung seiner Steuerpflichten notwendigen Kontoauszüge und Dokumente bei der Bank anzufordern.

8.2. Das Konzept der Steueransässigkeit kann in den verschiedenen Ländern und Rechtsordnungen unterschiedlich definiert sein.

Übliche Merkmale umfassen den Wohnsitz des Kunden, seine Staatsangehörigkeit, den Ort, an dem sich die ständige Wohnstätte befindet, den Mittelpunkt der Lebensinteressen oder die üblicherweise in einem Staat verbrachten Tage. Bei juristischen Personen kann die Steueransässigkeit vom Ort der tatsächlichen Verwaltung abhängen. Es ist möglich, in mehr als einem Staat steuerlich ansässig zu sein.

Die Steueransässigkeit kann ein komplexes Thema sein und jeder Kunde wird aufgefordert, sich unabhängig steuerlich beraten zu lassen, um sämtliche Steuerpflichten zu erfüllen.

8.3. BESONDERE REGELUNGEN FÜR PERSONEN MIT US-AMERIKANISCHER STAATSBÜRGERSCHAFT:

8.3.1. Sofern der Kunde (eine natürliche oder juristische Person) nach den Quellensteuervorschriften und Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika als „US-Person“ betrachtet wird, verpflichtet sich der Kunde, nicht in die in den genannten Vorschriften festgelegten US-Wertpapiere zu investieren oder derartige Wertpapiere auf sein Konto bei der Bank zu übertragen, es sei denn, der

Kunde hat der Bank vor der Anlage in diese Wertpapiere bzw. vor der Übertragung dieser Wertpapiere die erforderliche Dokumentation, insbesondere das Formular W-9 übermittelt.

8.3.2. Die Bank behält sich vor, die betroffenen Wertpapiere zu verkaufen oder diese verkaufen zu lassen, die obligatorische Einbehaltung vorzunehmen und die nach dem Qualified Intermediary Agreement vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten, wenn der Kunde als Inhaber von Wertpapieren, die meldepflichtige Zahlungen mit sich bringen, zu einer „US-Person“ wird und es ablehnt, das Formular W-9 oder jedes andere Formular, das nach den Wertpapier- und Steuergesetzen der Vereinigten Staaten vorgeschrieben ist, sowie einen schriftlichen Verzicht auf das Bankgeheimnis vorzulegen.

8.3.3. Ungeachtet jeder anderen Bestimmung kann die Bank nach ihrem Ermessen die Anlage in US-Vermögenswerte im Namen eines Kunden ablehnen.

Der Kunde bestätigt, dass er Kenntnis davon hat, dass die Nichteinhaltung der US-Quellensteuervorschriften in übermässigen Quellensteuern und Bussgeldern resultieren kann, die vom Kunden zu tragen sind.

8.3.4. Um sicherzustellen, dass die Bank nicht gegen FATCA-Bestimmungen verstösst, unterliegt der Kunde insbesondere der obligatorischen FATCA-Quellensteuer, wenn er als nicht teilnehmendes Finanzinstitut (non-participating financial institution, „NPFI“) qualifiziert, d. h. ein nicht-amerikanisches Finanzinstitut (foreign financial institution, „FFI“) ist, das in einem Land ohne die zwischenstaatliche Vereinbarung „Model 1“ ansässig ist („NPFFI“ im Sinne der Steuervorschriften des US-Finanzministeriums) oder als Finanzinstitut gilt, das nach einem längeren Zeitraum der Nichterfüllung dieser Vorschriften als NPFFI betrachtet wird.

8.3.5. Erhält die Bank Kenntnis davon, dass ein Kunde nachträglich den Status eines NPFI erlangt hat, können seine Konten in Übereinstimmung mit Ziffer 2.1.1 aufgelöst werden.

Sollte im Übrigen in Übereinstimmung mit Ziffer 4.2.2 ein Kunde als NPFI gelten oder sollte es sich bei ihm um eine US-Person handeln, die über in den USA meldepflichtige Konten verfügt, bevollmächtigt er die Bank, die diesbezüglichen Datengegenüber der betreffenden Steuerbehörde offenzulegen.

9. EINLAGEN- UND ANLEGGERSCHUTZ

9.1. Die Bank ergreift verschiedene Massnahmen, um den Schutz der Finanzinstrumente und anderen Vermögenswerte, die sie im Namen ihrer Kunden verwahrt, im grösstmöglichen Umfang zu gewährleisten. Gleiches gilt auch für die von Drittverwahrern im Namen der Bank gehaltenen Finanzinstrumente und anderen Vermögenswerte.

Zu diesen Massnahmen zählen unter anderem die Trennung der Finanzinstrumente und anderen Vermögenswerte der Bank und der Kunden, technische Verfahren, um sicherzustellen, dass die von der Bank verwahrten Finanzinstrumente und anderen Vermögenswerte sich an sicheren und geschützten Orten befinden, die angemessene Ausbildung und Überwachung der Mitarbeiter sowie die regelmässige Überprüfung der Übereinstimmung der Kontenauszüge mit den im Namen der Kunden gehaltenen Finanzinstrumenten und anderen Vermögenswerten.

9.2. Die Bank ist ferner Mitglied der „Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes“ (EAS) mit Sitz an der Austrasse 46, LI-9490 Vaduz. Die EAS ist eine nach den Gesetzen Liechtensteins gegründete unabhängige Stiftung, die als segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company) strukturiert ist. Bei der Insolvenz einer Bank, die zuvor eine Vertragsbeziehung mit der Stiftung eingegangen ist, übernimmt die Stiftung die Haftung für die Sicherung der Kundeneinlagen der Bank bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 CHF je Kunden oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung. Die Stiftung entschädigt die Kunden der Bank zudem bis zu einem Betrag von 30 000 CHF oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung für die Anlagen des Kunden. Weitere Informationen zum Umfang der durch die EAS gesicherten Verbindlichkeiten stehen auf der Website der EAS zur Verfügung (www.eas-liechtenstein.li).

9.3. Auf Anfrage stellt die Bank dem Kunden weitere Informationen zur Einlagensicherung und zum Anlegerschutz bereit.

10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND- BESCHRÄNKUNG

10.1. Vorbehaltlich der Ziffer 10.4 haftet weder die Bank noch einer ihrer Verwaltungsräte, Führungskräfte, Mitarbeiter, Auftragnehmer und sonstigen Vertreter für einen vom Kunden aus oder in Verbindung mit gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistungen erlittenen Verlust, sofern dieser nicht durch grobe Fahrlässigkeit der Bank und/oder ihrer Führungskräfte verursacht wurde. Bei einer ausschliesslich der Bank zuzuschreibenden Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung ist die Haftung der Bank ausser bei grober Fahrlässigkeit ausschliesslich auf den Zinsverlust beschränkt.

Die Bank haftet zudem nicht für etwaige Verluste des Kunden, wenn die Bank in Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die die Bank für den Kunden erbringt, und in Erfüllung der für die Bank geltenden Gesetze und Bestimmungen verpflichtet ist, den zuständigen Behörden vertrauliche Daten zu übermitteln, oder von diesen Behörden aufgefordert wird,

Massnahmen zu ergreifen, die endgültig oder einstweilig einige oder alle Vermögenswerte des Kunden dem Zugriff des Kunden entziehen. Der Kunde erkennt an, dass es der Bank aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen möglicherweise gesetzlich nicht gestattet ist, den Kunden zu unterrichten oder innerhalb eines bestimmten (gesetzlich geregelten oder von der zuständigen Behörde festgelegten) Zeitraums über die Offenlegung der Informationen oder die Massnahmen zu informieren, durch die die Vermögenswerte des Kunden dem Zugriff des Kunden entzogen werden.

10.2. Vorbehaltlich der Ziffer 10.4 entschädigt der Kunde die Bank und/oder ihre Verwaltungsräte und ihre jeweiligen Führungskräfte oder Mitarbeiter für alle Kosten, Verluste, Verbindlichkeiten oder Auslagen, die der Bank und/oder ihren Verwaltungsräten, Führungskräften oder Mitarbeitern unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang mit oder in der Folge einer erbrachten Dienstleistung oder einer nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässigen Massnahme entstehen, es sei denn, diese ist auf grobe Fahrlässigkeit der Bank oder ihrer Führungskräfte zurückzuführen.

10.3. Nach Massgabe von Ziffer 10.4 haften die Bank oder die verbundenen Unternehmen der Bank oder ihre Verwaltungsräte, Führungskräfte und Mitarbeiter nicht für wie auch immer verursachte Folgeschäden, mittelbare und besondere Schäden.

10.4. Durch nichts in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit ausgeschlossen oder beschränkt, welche die Bank eventuell gegenüber dem Kunden gemäss den zwingend anwendbaren Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts haben kann bzw. dem Kunden eine Verpflichtung auferlegt, die Bank schadlos zu halten oder zu entschädigen, soweit dies nach geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften untersagt ist.

11. VERTRETUNG DES KUNDEN

11.1. Der Kunde sichert gegenüber der Bank dauerhaft zu, dass:

- (i) die im Kontoeröffnungsformular oder anderweitig vom Kunden zur Erbringung der Dienstleistungen der Bank gemachten Angaben vollständig, richtig, aktuell und korrekt sind, und die Bank berechtigt ist, sich auf diese Angaben zu berufen, bis eine schriftliche Mitteilung des Kunden zu einer Änderung der ursprünglich gemachten Angaben eingeht;
- (ii) alle notwendigen Vollmachten, Zustimmungen und Genehmigungen eingeholt wurden und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gültige und

verbindliche Verpflichtungen für den Kunden begründen und nicht gegen eine Vereinbarung verstossen, an die er gebunden ist;

- (iii) sofern es sich um einen Firmenkunden handelt, dieser eine ordnungsgemäss gegründete Gesellschaft ist, die mit den erforderlichen Befugnissen und Vollmachten ausgestattet ist, um ihre Geschäftstätigkeit auszuüben sowie das von der Bank benötigte Kontoeröffnungsformular auszufertigen und zu übermitteln, und die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aller zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen gesonderten Vereinbarungen einzuhalten; und
- (iv) alle Anlagen des Kunden,-die-von-der Bank oder einer Korrespondenzstelle im Namen des Kunden in Einklang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den gesonderten Vereinbarungen gehalten werden, wirtschaftliches Eigentum des Kunden sind oder sein werden und frei von jeglichen anderen Sicherungsrechten, Belastungen oder Pfandrechten sind, die nicht zugunsten der Bank oder der Korrespondenzstellen in Zusammenhang mit den von den Korrespondenzstellen erbrachten Dienstleistungen entstehen.

11.2. Der Kunde bestätigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle etwaigen ergänzenden Unterlagen, auf die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird und die dem Kunden in Einklang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt werden, gelesen und verstanden zu haben und mit ihrem Inhalt einverstanden zu sein.

11.3. Der Kunde sichert zu, die Bank unverzüglich schriftlich über eine Änderung seiner der Bank zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten wie Namen, Adresse, Personenstand oder Steuerstatus, Herkunft der Vermögenswerte, (gegebenenfalls) Vertreter, bevollmächtigte Vertreter oder wirtschaftlich Berechtigte und, soweit für die dem Kunden von der Bank erbrachten Dienstleistungen von Bedeutung, über eine Änderung der Anlegerkategorie und/oder des Anlegerprofils (entsprechen den Erläuterungen unter den Ziffern 5.2 und 5.3) zu informieren.

11.4. Nach Massgabe des liechtensteinischen Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (**Sorgfaltspflichtgesetz**; SPG) und des liechtensteinischen Strafgesetzbuchs vom 24. Juni 1987 (StGB) in der jeweils aktuellen Fassung anerkennt und bestätigt der Kunde Folgendes:

- (i) Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte, die der Bank übertragen werden, stammen aus rechtmässigen Quellen und wurden nicht unmittelbar oder mittelbar durch eine Straftat erlangt;
- (ii) So es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person handelt, ist er der wirtschaftlich Berechtigte des Kontos und keine andere Person hat Rechte an dem Konto. Der Kunde hat die Bank unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn er nicht mehr der wirtschaftlich Berechtigten ist;
- (iii) Sofern es sich um einen Firmenkunden handelt, wurde der Bank die Identität der wirtschaftlich Berechtigten mit einer entsprechenden Beteiligung oder Kontrolle am Kunden (entsprechend den Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäscherei) offengelegt und es sind alle internen Kontrollen vorhanden, um sicherzustellen, dass dem Kunden die Identität des eigentlichen wirtschaftlich Berechtigten zu gegebener Zeit bekannt ist und er die Bank über alle Änderungen der ursprünglich bei der Bank angegebenen Informationen unterrichten kann.

11.4. Sofern es sich um einen Firmenkunden handelt, bestätigt der Kunde zudem, die wirtschaftlich Berechtigten darüber unterrichtet zu haben, dass die Bank je nach den mit der Bank getätigten Transaktionen möglicherweise aufgrund von Gesetzen, Gepflogenheiten und/oder Verträgen verpflichtet ist, gegenüber Dritten Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen.

12. SPRACHEN

12.1. Die Kommunikation zwischen der Bank und dem

Kunden erfolgt in der von den Parteien zum Zeitpunkt ihres Eintritts in die Geschäftsbeziehung gewählten Sprache und in Ermangelung einer derartigen Festlegung nach dem Ermessen der Bank in deutscher oder englischer Sprache.

12.2. Der Kunde bestätigt durch die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass er und jeder Bevollmächtigte und Vertreter der deutschen Sprache mächtig ist.

13. TEILNICHTIGKEIT

13.1. Jede Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist abtrennbar, und falls eine Bestimmung nach den geltenden Gesetzen, Regeln oder Vorschriften ungültig, nichtig oder widersprüchlich ist, bleiben die übrigen Bestimmungen für die Parteien nach wie vor bindend. Die ungültigen Bestimmungen sind so

auszulegen oder zu ersetzen, dass sie dem gewünschten Zweck weitestgehend entsprechen.

14. BESCHWERDEN

14.1. Bei Uneinigkeiten der Parteien in Hinblick auf die für den Kunden von der Bank erbrachten Dienstleistungen kann der Kunde (per Post, E-Mail oder Fax) bzw. per Telefon oder persönlich über den üblichen Kundenbetreuer des Kunden gebührenfrei eine schriftliche Beschwerde bei der Bank einlegen. Alternativ kann der Kunde sich an die Compliance-Abteilung der Bank wenden:

Banque Havilland (Liechtenstein) AG
Compliance-Abteilung
Austrasse 61, LI-9490 Vaduz
Telefon: +423 239 33 33
E-Mail: LICompliance@banquehavilland.li

In den Beschwerden müssen die Kontaktdaten des Kunden angegeben und die Beschwerdegründe beschrieben werden.

Sobald die Beschwerde eingegangen ist, bestätigt die Bank innerhalb von zehn (10) Kalendertagen den Eingang der Beschwerde und nimmt innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen Stellung zu der Beschwerde. Ist die Beschwerde weiter zu bearbeiten, unterrichtet die Bank den Kunden innerhalb der gleichen Frist von dreissig (30) Kalendertagen.

14.2. Betrachtet der Kunde die Antwort als nicht zufriedenstellend, kann er sich schriftlich an die zuständige Führungskraft der Bank wenden, die unter folgender Adresse zur Verfügung steht:

Banque Havilland (Liechtenstein) AG
Geschäftsleitung
Austrasse 61, LI-9490 Vaduz

14.3. Erhält der Kunde trotz der Bemühungen der Bank um eine Lösung der Beschwerde keine befriedigende Antwort der Bank, kann er ein aussergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei der Liechtensteinischen Schlichtungsstelle in Mitteldorf 1, Postfach 343, LI-9490 Vaduz oder unter info@schlichtungsstelle.li einleiten. Weitere Informationen finden sich auf der Website der Schlichtungsstelle (www.bankenombudsmann.li).

Dieses Recht berührt nicht das Recht des Kunden, ein Gerichtsverfahren vor den zuständigen Gerichten anzustrengen.

15. ÄNDERUNGEN

15.1. Die Bank ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Dies gilt auch für alle darin genannten Dokumente, u. a. das Gebührenverzeichnis, die Best-Execution Richtlinie, die

Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und das Informationsblatt zur Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten sowie das Informationsblatt zu den Risiken.

15.2. Falls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein herein genanntes Dokument geändert werden, ist die Bank verpflichtet, den Kunden über diese Änderungen schriftlich entweder durch Rundschreiben, Kontoauszüge, Bekanntgabe auf der Website der Bank, durch elektronische Einrichtungen der Bank (wie in Ziffer 1.10 beschrieben) oder durch andere Kommunikationsmittel, über die von der Bank entschieden wird, zu benachrichtigen.

15.3. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen zu einer bestimmten Dienstleistung der Bank in den besonderen Bedingungen gelten die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Gebührenverzeichnisses, der Best-Execution Richtlinie, der Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten und des Informationsblatts zur Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde die Bank nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen ab seiner Kenntnis dieser Änderung schriftlich über seinen Einspruch unterrichtet.

Widerspricht der Kunde diesen Änderungen fristgerecht, ist er berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu beenden, bevor die Änderungen in Kraft treten.

Es wird vereinbart, dass Änderungen aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Änderungen für den Kunden ohne vorherige Mitteilung verbindlich sind und ein etwaiger abweichender Zeitraum gilt, der gesetzlich vorgeschrieben ist oder in einer entsprechenden Vereinbarung bzw. in besonderen Bedingungen geregelt wurde.

15.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, berührt eine Änderung keine offenen Aufträge oder Übertragungen oder bereits bestehende gesetzliche Rechte oder Pflichten.

15.5. Akzeptierte Änderungen werden zu integralen Bestandteilen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16. BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

16.1. Vorbehaltlich anderslautender besonderer Bedingungen und gesonderter Vereinbarungen über die von der Bank erbrachten Dienstleistungen und unbeschadet etwaiger anderslautender Gesetze können die Bank und der Kunde jederzeit ohne Nennung von Gründen die Geschäftsbeziehung mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat ab Versand des Kündigungsschreibens einseitig ganz oder teilweise beenden.

16.2. Die Bank ist befugt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, wenn der Kunde einer Verpflichtung, für die er verantwortlich ist, aus irgendeinem Grund nicht nachkommt (einschliesslich der Unterzeichnung eines Dokuments).

Alle Beträge und Finanzinstrumente, die von der Bank im Namen des Kunden gehalten werden, können ungeachtet ihrer Art von der Bank auf Risiko des Kunden im Falle der fehlenden oder verspäteten Erfüllung von Pflichten des Kunden einbehalten werden.

16.3. Ungeachtet der Ziffer 16.2 kann die Bank ihre Geschäftsbeziehung mit dem Kunden in einem der nachstehend aufgeführten Fälle fristlos ohne weitere Formalitäten kündigen, wobei die Verbindlichkeiten des Kunden sofort fällig werden:

- (i) der Kunde verletzt seine vertraglichen Pflichten;
- (ii) die Bank ist der Ansicht, dass die Finanzlage des Kunden gefährdet ist;
- (iii) das von der Bank gehaltenen Sicherheiten reichen nach Ansicht der Bank nicht aus oder die angeforderten Sicherheiten wurde nicht nach Ziffer 2.5.1 erhalten;
- (iv) die Bank ist der Meinung, dass sie durch die Fortführung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden einem Haftungsanspruch unterliegen könnte;
- (v) die Geschäftstätigkeit des Kunden ist rechtswidrig oder widerspricht der öffentlichen Ordnung oder Moral;
- (vi) der Kunde verletzt offenkundig seine Treuepflicht; oder
- (vii) die Geschäftstätigkeit des Kunden kann möglicherweise negative Folgen für das Ansehen der Bank haben.

Bei fristloser Kündigung der Geschäftsbeziehungen werden alle fälligen Verpflichtungen des Kunden unverzüglich am Datum der Beendigung fällig.

16.4. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung wird der Saldo jedes der Konten und Depots des Kunden, einschliesslich Festgeldeinlagen, sofort fällig und zahlbar.

Darüber hinaus entlässt der Kunde die Bank aus allen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Konto, die Positionen oder Weisungen des Kunden, seien diese transaktionsbezogen, informativ oder in anderer Weise, die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehen.

16.5. Eine von der Bank über einen Vermögenswert des Kunden gehaltene Sicherheit, ein Pfandrecht oder Verpfändung bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller seitens des Kunden gegenüber der Bank fälligen Verbindlichkeiten vollständig in Kraft und wirksam.

16.6. Beendet die Bank die Geschäftsbeziehung gemäss Ziffer 16.3, kann sie:

- (i) sämtliche offenen Anlagegeschäfte als storniert und beendet behandeln;
- (ii) eine Anlage, die die Bank im Namen des Kunden hält oder zu empfangen berechtigt ist, verkaufen oder realisieren, ohne für einen Verlust oder eine Wertverminderung zu haften, um ausreichende Zahlungsmittel zur Befriedigung eines Betrags zu realisieren, den der Kunde der Bank oder einem Partner der Bank schuldet;
- (iii) sämtliche Transaktionen oder offenen Positionen stornieren, ausbuchen, beenden, rückgängig machen und sonstige Massnahmen ergreifen, die die Bank als notwendig oder zweckmässig erachtet, um den Verlust der Bank zu reduzieren oder einen vom Kunden gegenüber der Bank oder einem Partner der Bank geschuldeten Betrag auf andere Weise wieder zu erlangen; und/oder
- (iv) Devisenbestände in die Basiswährung der Bank oder eine andere Währung des Kontos zu den aktuellen Kursen konvertieren.

16.7. Der Kunde muss bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entsprechend Ziffer 16.1 oder unverzüglich nach Beendigung gemäss Ziffer 16.3 all seine Vermögenswerte von der Bank abziehen oder der Bank entsprechende Weisungen für die Überweisung erteilen.

16.8. Erteilt der Kunde der Bank nicht fristgerecht entsprechende Weisungen, so hat die Bank keinerlei weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden als die Verwahrung der Vermögenswerte auf einem zinslosen Konto.

Die Bank belastet die Beträge automatisch und ohne weitere Benachrichtigung mit den für die Verwahrung der Vermögenswerte fälligen Gebühren. Führt die Erhebung dieser Gebühren zu einem Negativsaldo des bzw. der Konten des Kunden, ist die Bank berechtigt, einen Teil der von ihr gehaltenen Vermögenswerte zur Deckung des Negativsaldos zu liquidieren.

16.9. Hat der Kunde innerhalb eines (1) Monats keine Weisungen für die hinterlegten Vermögenswerte erteilt, behält sich die Bank das Recht vor

- (i) alle Vermögenswerte bei einem zuständigen Gericht oder einer Behörde zu hinterlegen; oder
- (ii) die Vermögenswerte zu liefern; oder
- (iii) die Vermögenswerte zu liquidieren und Devisenbestände in die Basiswährung der Bank oder eine andere Währung des Kontos zu den aktuellen Kursen zu konvertieren sowie die Erlöse der Liquidierung gemeinsam mit etwaigen anderen Kontosalzen in Form eines auf CHF oder auf eine

andere Wahrung des Kontos lautenden Checks an die letzte bekannte Adresse des Kunden zu senden.

Der Kunde erklart sich zudem einverstanden, dass die Bank illiquide Vermogenswerte des Kundendepots ohne Wert ausbucht, wobei die fraglichen Vermogenswerte als dem Kunden zuruckgegeben gelten.

17. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

17.1. Die Beziehung zwischen der Bank und ihrem Kunden unterliegt liechtensteinischem Recht.

17.2. Der Gerichtsstand wird in Einklang mit den zwingenden Rechtsvorschriften festgelegt. Soweit diese Bestimmungen keine Anwendung finden, ist Vaduz ausschliesslicher Gerichtsstand fur samtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Geschaftsbeziehung. Vaduz ist auch der Erfullungsort. Die Bank ist jedoch auch berechtigt, rechtliche Schritte gegen den Kunden vor den Gerichten seines Wohnsitzes oder vor allen sonstigen zustandigen Gerichten einzuleiten.

BEDINGUNGEN FÜR ZAHLUNGSDIENSTE

1. ALLGEMEINE ANGABEN

1.1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1.1.1. Für die von der Bank für den Kunden erbrachten Zahlungsdienste gemäss Ziffer 1.3 gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“) und die vorliegenden Bedingungen für Zahlungsdienste (die „**Besonderen Bedingungen**“), die zusammen den „Rahmenvertrag“ zwischen den Vertragsparteien gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. September 2009 über Zahlungsdienste (Zahlungsdienstegesetz) in seiner geltenden Fassung bilden.

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen „**Besonderen Bedingungen**“ und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen der „**Besonderen Bedingungen**“ massgebend.

1.2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.2.1. Sofern nachfolgend nicht ausdrücklich anderweitig definiert, haben die in diesen „**Besonderen Bedingungen**“ verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

„Arbeitstag“: Jeder Tag, an dem die Bank für den Geschäftsverkehr in Liechtenstein geöffnet ist und an dem die Bank Tätigkeiten ausübt, welche die Ausführung von Zahlungsvorgängen ermöglichen.

„Annahmeschluss“: hinsichtlich des Eingangs eines Zahlungsauftrags der jeweilige Annahmeschluss für die entsprechende Währung gemäss den Angaben auf der Website der Bank (www.banquehavilland.com) oder wie dem Kunden von der Bank auf Anfrage mitgeteilt.

„Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“), die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den in dem Abkommen und den verbundenen Rechtsakten festgelegten Grenzen gleichgestellt.

„Drittstaat“: ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist.

„Zahlungsempfänger“: ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um den beabsichtigten Empfänger von Mitteln handelt, die Gegenstand eines Zahlungsvorgangs bilden.

„Zahlungskonto“: ein im Namen und auf Rechnung des Kunden geführtes Konto, das zur Ausführung von Zahlungsvorgängen verwendet wird; die Bank stellt in den Kontoeröffnungsunterlagen oder in einem gesonderten Dokument Informationen über das Konto bzw. die Konten zur Verfügung, das oder die der Kunde in den Büchern der Bank eröffnet hat und die im Sinne dieser „**Besonderen Bedingungen**“ als Zahlungskonto bzw. Zahlungskonten gelten.

„Zahlungsauslösedienstleister“: ein Zahlungsdienstleister, der zur Bereitstellung von Zahlungsauslösediensten befugt ist.

„Zahlungsauftrag“: eine Anweisung eines Zahlungsdienstnutzers (oder eines Zahlungsauslösedienstleiters zum Vorteil des Zahlungsdienstnutzers), mit der die Ausführung eines Zahlungsvorgangs beantragt wird.

„Zahlungsdienstleister“: jeder Dienstleister, der zur Erbringung von Zahlungsdiensten zugelassen ist;

„Zahlungsdienstnutzer“: eine natürliche oder juristische Person, einschliesslich des Kunden, die einen Zahlungsdienst in der Eigenschaft eines Zahlers oder Zahlungsempfängers oder in beiden Eigenschaften nutzt.

„Zahlungsvorgang“: vorbehaltlich der Ziffer 1.3 jede von einem Zahlungsdienstnutzer (oder einem Zahlungsauslösedienstleister zum Vorteil des Zahlungsdienstnutzers) - ausgelöste - Handlung, welche die Einzahlung, Übertragung oder Abhebung von Mitteln betrifft (wie etwa die Einzahlung oder die Abhebung von Barmitteln von einem Zahlungskonto, im Rahmen von Abbuchungsaufträgen, Überweisungen oder Daueraufträgen durchgeführte Zahlungen).

„Zahler“: ein Zahlungsdienstnutzer, der einen Zahlungsauftrag erteilt;

„Kundenidentifikator“: die internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number,

„IBAN“) und gegebenenfalls die internationale Bankleitzahl (Bank Identifier Code, „BIC“), die vom Zahlungsdienstnutzer anzugeben sind:

- um die Identifizierung seines Zahlungskontos zu ermöglichen und/oder
- um die Identifizierung des Zahlungskontos des anderen Zahlungsdienstnutzers zu ermöglichen,

sodass die Bank einen Zahlungsauftrag korrekt ausführen kann.

1.3. GELTUNGSBEREICH

1.3.1. Sofern hierin nicht anderweitig angegeben, sollen diese „**Besonderen Bedingungen**“ die Rechte und Pflichten der Bank und des Kunden bei jedem ausgeführten Zahlungsvorgang regeln, und zwar:

- (i) ungeachtet, ob der Zahlungsdienstleister der Gegenpartei des Kunden des entsprechenden Zahlungsvorgangs, bei der es sich um die Bank handeln kann, in Liechtenstein, einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat niedergelassen ist, und
- (ii) unabhängig von der Währung des Zahlungsvorgangs

mit Ausnahme, dass im Fall

- (i) eines auf eine Währung eines Drittstaates lautenden Zahlungsvorgangs und/oder
- (ii) eines in einem Drittstaat niedergelassenen Zahlungsdienstleisters der Gegenpartei des Kunden

die Rechte und der Schutz zugunsten des Kunden möglicherweise im gesetzlich zulässigen Rahmen bestimmten Begrenzungen oder Ausnahmen unterliegen.

1.3.2. Die Bank behält sich das Recht vor, Gebühren in Bezug auf Zahlungsvorgänge zu erheben, die eine andere Währung als die Währung eines Mitgliedstaates aufweisen.

1.3.3. Diese „**Besonderen Bedingungen**“ finden unter anderem in folgenden Fällen keine Anwendung:

- (i) Geldwechselgeschäfte, d. h. Bargeschäfte, bei denen die Bank keinen Austausch von Mitteln unter Heranziehung der auf dem Zahlungskonto des Kunden gehaltenen Mittel vornimmt;
- (ii) Zahlungen auf der Grundlage eines der folgenden Papierdokumente:
 - ein Check;
 - ein Wechsel;
 - ein Dokument in Papierform, das zum Erwerb von

Waren oder Dienstleistungen genutzt werden kann, z. B. ein Dienstleistungsscheck;

- ein Reisecheck oder
- eine Postanweisung entsprechend der Definition des Weltpostvereins;
- (iii) Zahlungsvorgänge in Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, einschliesslich Dividenden, Erträge oder sonstiger Ausschüttungen, oder deren Einlösung oder Veräusserung durch die Bank.

1.3.4. Für alle Dienstleistungen, die nicht durch diese „**Besonderen Bedingungen**“ geregelt werden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gegebenenfalls etwaige besondere Bedingungen und/oder gesonderte Vereinbarungen, die zwischen der Bank und dem Kunden für die entsprechende Dienstleistung abgeschlossen werden.

Um Zweifel auszuschliessen, wird darauf hingewiesen, dass ein von der Bank über das Online-Banking oder im Wege einer von der Bank oder einem Dienstleistungsanbieter im Namen der Bank ausgestellten Debit- oder Kreditkarte erbrachter Zahlungsdienst zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und den vorliegenden „**Besonderen Bedingungen**“ (im Umfang, in dem diese nicht durch die speziellen „**Besonderen Bedingungen**“ geändert werden) den speziellen besonderen Bedingungen der Bank für die betreffende Dienstleistung unterliegt. Zudem können Geschäftsbedingungen Dritter (gegebenenfalls im Fall von Kreditkarten) anwendbar sein.

1.3.5. Um einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister auslösen zu können, muss der Kunde (i) die Online-Bankdienstleistungen der Bank in Einklang mit und vorbehaltlich der Ziffer 1.3.3 in Anspruch nehmen und (ii) sich dafür entschieden haben, die Bank zu ermächtigen, Anweisungen von externen Zahlungsdienstleistern (einschliesslich Zahlungsauslösedienstleistern) im Namen des Kunden entgegenzunehmen.

1.3.6. Die angebotene Unterstützung der Bank bei einem Zahlungskontowechsel (mit anderen Zahlungsdienstleistern in Liechtenstein) erfolgt durch die Bank in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften.

Auf Wunsch stellt die Bank dem Kunden weitere Informationen zur Verfügung.

1.4. INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

1.4.1. Die Banque Havilland (Liechtenstein) AG (die „Bank“) hat ihren eingetragenen Sitz an der Austrasse 61, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

Informationen über die Zahlungsdienste der Bank können unter der vorstehend genannten Adresse und/oder bei Kontaktaufnahme mit der Bank wie folgt eingeholt werden:

Zu Informationszwecken:

Tel: +423 239 33 33

Fax: +423 239 33 04

Email: info@banquehavilland.li

Für Zahlungsaufträge:

Fax: +423 239 33 04

Email: payments@banquehavilland.li

1.4.2. Die Bank ist im Fürstentum Liechtenstein als Bank zugelassen und ihre Tätigkeit untersteht der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein („FMA“), mit Sitz an der Landstrasse 109, Postfach 279, FL-9490 Vaduz.

2. NUTZUNG EINES ZAHLUNGSDIENSTES

2.1. WICHTIGE MERKMALE UND BESCHREIBUNG DER VON DER BANK ANGEBOTENEN ZAHLUNGSDIENSTE

2.1.1. Geldüberweisungen und Daueraufträge

2.1.1.1. Die Überweisung von Mitteln ist ein Zahlungsdienst, bei dem der Kunde in seiner Eigenschaft als Zahler oder ein Zahlungsauslösedienstleister im Namen des Kunden der Bank einen Zahlungsauftrag erteilt, mit dem die Bank angewiesen wird, das Zahlungskonto des Kunden zu belasten, sodass verfügbare Mittel oder im Wege einer Kreditlinie zur Verfügung gestellte Mittel von dem betreffenden Zahlungskonto überwiesen und einem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben werden.

In Einklang mit den Anweisungen des Kunden (oder des Zahlungsauslösedienstleisters im Namen des Kunden) kann eine Überweisung wie folgt vorgenommen werden:

- entweder einmalig;
- oder wiederholt in regelmässigen Abständen, jeweils zugunsten des gleichen Zahlungsempfängers und des gleichen Kontos; in diesem Fall handelt es sich um einen Dauerauftrag.

2.1.1.2. Sofern nicht anderweitig angegeben, ist ein Dauerauftrag gültig, bis er ausdrücklich vom Kunden widerrufen wird.

2.1.1.3. Vor der Anweisung einer Geldüberweisung oder der Ausführung eines Dauerauftrags hat der Kunde (oder der Zahlungsauslösedienstleister im Namen des Kunden)

in jedem Fall die Mitteilung des Kundenidentifikators für das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers, dem die Mittel gutzuschreiben sind, auf dem Briefkopf des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers zu beantragen, um das Risiko eines Fehlers bei der Ausführung der Überweisung oder des Dauerauftrags zu verringern.

2.1.1.4. Die Überweisung von Mitteln beinhaltet gleichermassen die Möglichkeit für die Bank, dem Zahlungskonto des Kunden Mittel gutzuschreiben, die der Bank von einem Zahler (wobei es sich um den Kunden selbst handeln kann) zugunsten des Kunden als Zahlungsempfänger über den Zahlungsdienstleister des Zahlers überwiesen werden.

2.1.2. Abhebungen

2.1.2.1. Eine Abhebung ist ein Zahlungsdienst, bei dem ein Kunde vom Zahlungskonto am Schalter der Bank einen bestimmten Barbetrag abhebt, mit dem sein Zahlungskonto belastet wird.

Vorbehaltlich Ziffer 6.1.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Bank den Betrag der Barmittel, die an einem bestimmten Tag und/oder innerhalb eines Zeitraums abgehoben werden können, begrenzen und sich von ihrer Rückzahlungspflicht durch Ausstellung eines Bankverrechnungsschecks oder durch Überweisung in ein Land mit Geldwäschereibekämpfungsvorschriften, die jenen von Liechtenstein gleichwertig sind, befreien. Die Bank kann Einzelheiten zu solchen Beschränkungen im Gebührenverzeichnis angeben.

2.1.3. Einzahlungen auf ein Zahlungskonto

2.1.3.1. Die Einzahlung ist ein Zahlungsdienst, bei dem der Kunde der Bank einen bestimmten Geldbetrag überweist, der seinem Zahlungskonto oder einem Zahlungskonto eines Dritten gutgeschrieben und in den Büchern der Bank erfasst wird.

2.1.3.2. Die Dienstleistung einer Einzahlung beinhaltet gleichermassen die Möglichkeit für die Bank, dem Zahlungskonto des Kunden einen Betrag gutzuschreiben, der zugunsten des Kunden von einem Dritten überwiesen wurde.

2.1.4. SEPA-Lastschrift

2.1.4.1. Detaillierte Informationen über die SEPA-Lastschriftdienste finden sich in Ziffer 6.

3. ZAHLUNGSVERKEHR

3.1. DER BANK FÜR DIE AUSFÜHRUNG EINES ZAHLUNGS-AUFTRAGS BEREITZUSTELLENDEN INFORMATIONEN

3.1.1. Um einen Zahlungsauftrag (abhängig von dem



betreffenden Zahlungsvorgang) zu erteilen, muss der Kunde (oder der Zahlungsauslösedienstleister im Namen des Kunden) der Bank folgende Angaben übermitteln:

- (i) den Namen des Zahlers und des Zahlungsempfängers,
- (ii) den Kundenidentifikator des Zahlers und des Zahlungsempfängers,
- (iii) die Adresse, die Nummer des amtlichen Ausweises, die Kundenidentifikationsnummer oder Geburtsort und -datum des Zahlers,
- (iv) die Beträge des Zahlungsvorgangs,
- (v) die anwendbare Währung,
- (vi) den Kostenanteil (sofern der Kunde eine Wahlmöglichkeit gemäss Ziffer 5.1 hat),
- (vii) das - Ausführungsdatum - (gegebenenfalls, in Ermangelung wird der Zahlungsauftrag in Einklang mit Ziffer 3.3.3 ausgeführt) sowie
- (viii) gegebenenfalls Kommunikationsdaten in Zusammenhang mit dem Zahlungsauftrag

3.1.2. Bei Abweichungen zwischen dem Kundenidentifikator und anderen vom Kunden bereitgestellten Informationen kann sich die Bank ausschliesslich auf den mitgeteilten Kundenidentifikator stützen, ohne dass eine Haftung entsteht. In diesem Fall gelten die Mittel als an den beabsichtigten Zahlungsempfänger überwiesen.

3.1.3. Die Bank kann möglicherweise einen vom Kunden (oder dem Zahlungsauslösedienstleister) erteilten Zahlungsauftrag nicht ausführen, sofern ihr nicht die vollständigen und korrekten Angaben gemäss Ziffer 3.1.1 zur Verfügung gestellt werden.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank gesetzlich verpflichtet ist, Informationen über die Punkte (i) bis (iii) der Ziffer 3.1.1 als Voraussetzung für die Ausführung eines vom Kunden erteilten oder zugunsten des Kunden erteilten Zahlungsauftrags zu erheben.

3.1.4. Der Kunde ist für die Richtigkeit der Informationen verantwortlich, die er der Bank oder seinem Zahlungsauslösedienstleister bereitstellt.

Werden der Bank unvollständige oder falsche Informationen bereitgestellt, können Verzögerungen bei der Ausführung eines Zahlungsauftrags durch die Bank und/oder den Zahlungsdienstleister der Gegenpartei des Kunden auftreten und zusätzliche Gebühren gemäss den geltenden Sätzen zu zahlen sein. Darüber hinaus behält sich die Bank vor, den Zahlungsauftrag nicht auszuführen, sofern sie die ihr bereitgestellten Informationen für unrichtig erachtet.

3.1.5. Der Kunde anerkennt, dass die Bank möglicherweise einen von der Gegenpartei des Kunden erteilten Zahlungsauftrag nicht oder nicht vollständig innerhalb verbindlicher oder vereinbarter Fristen ausführen kann, sofern der Zahlungsdienstleister der Gegenpartei des Kunden es versäumt, vollständige und korrekte Angaben über den Zahler und den Zahlungsempfänger des Zahlungsauftrags bereitzustellen oder diese rechtzeitig bereitzustellen.

Durch die fehlende oder verspätete Bereitstellung von Informationen über den Zahler und den Zahlungsempfänger im Rahmen eines Zahlungsvorgangs durch den Zahlungsdienstleister der Gegenpartei des Kunden kann die Bank möglicherweise daran gehindert werden, die ihr vorgeschriebenen Prüfungen vorzunehmen (unter anderem hinsichtlich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung), und die Bank veranlasst werden, weitere Informationen vom Zahlungsdienstleister der Gegenpartei des Kunden anzufordern bzw. in bestimmten Fällen die Ausführung des Zahlungsauftrags abzulehnen.

3.1.6. Die Bank haftet unter keinen Umständen für etwaige Folgen, die auf einen fehlerhaften Zahlungsvorgang zurückgehen, sofern sie einen Zahlungsauftrag in Einklang mit den ihr bereitgestellten Informationen ausführt. Eine Ausnahme bilden die gesetzlich vorgesehenen Fälle, in denen der fehlerhafte Zahlungsauftrag auf den Zahlungsauslösedienstleister des Kunden zurückgeht.

Des Weiteren haftet die Bank nicht für Folgen, -die aus der Nichtausführung eines Zahlungsauftrags resultieren, sofern die Bank der Ansicht ist, dass die der Bank bereitgestellten Informationen unvollständig oder ungenau sind; in diesem Fall trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Wenn ein fehlerhafter Zahlungsvorgang dem Kunden zuzurechnen ist, wird die Bank sich jedoch nach besten Kräften bemühen, im sinnvollen Umfang und auf Kosten des Kunden die Mittel wiederzuerlangen, die an einen Dritten, bei dem es sich nicht um den beabsichtigten Zahlungsempfänger handelt, überwiesen wurden. Sofern die Bank die entsprechenden überwiesenen Mittel nicht zurückerlangen kann, verpflichtet sich die Bank, dem Kunden auf schriftlichen Antrag sämtliche der Bank zur Verfügung stehenden Informationen bereitzustellen, die für den Kunden nützlich sein können, um rechtliche Schritte gegen seine Gegenpartei einzuleiten.

3.1.7. Die Bank informiert den Kunden, wenn sie es nach Ziffer 3.3.4 ablehnt, einen Zahlungsauftrag auszuführen.

3.2. AUTORISIERUNG VON ZAHLUNGSVORGÄNGEN

3.2.1. Die Bank handelt in Einklang mit den Zahlungsaufträgen des Kunden.

3.2.2. Ein Zahlungsauftrag kann der Bank erteilt werden:

- über normale Post, Fax oder E-Mail entsprechend den Angaben des Kunden im Kontoeröffnungsformular oder wie anderweitig explizit zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart, wobei in diesem Fall die handschriftliche Unterschrift des Kunden erforderlich ist;
- über die spezielle Internetseite der Bank in Einklang mit und vorbehaltlich der Ziffer 1.3.4 sowie vorbehaltlich des anwendbaren Identifizierungs- und Authentifizierungsprotokolls;
- mündlich (telefonisch oder anderweitig), vorbehaltlich einer schriftlichen Bestätigung (mit handschriftlicher Unterschrift des Kunden);
- über einen Zahlungsauslösedienstleister in Einklang mit und vorbehaltlich der Ziffer 1.3.5.

3.2.3. Allein die Übermittlung eines Zahlungsauftrags an die Bank in der vorstehend beschriebenen Weise stellt die Autorisierung eines solchen Zahlungsauftrags dar.

3.2.4. Die Bank nimmt üblicherweise keine Anweisungen zur Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegen, die telefonisch oder per E-Mail ohne eine schriftliche Bestätigung mit einer handschriftlichen Unterschrift übermittelt werden.

Für den Fall, dass die Bank auf Kundenwunsch von diesem Vorgehen abweicht, weist die Bank den Kunden insbesondere auf die mit der Erteilung von Anweisungen zur Ausführung von Finanztransaktionen per Telefon und E-Mail verbundenen erhöhten Betrugsrisiken hin.

Die Bank behält sich vor, die Ausführung eines Zahlungsauftrags, der nicht schriftlich, - ohne Datum oder ohne Unterschrift erteilt wird, - abzulehnen, - wenn sie der Ansicht ist, dass die betreffende Anweisung nicht ausreichend authentisch erscheint. Die Bank behält sich vor, einen Zahlungsauftrag nur auszuführen, wenn vom Kunden am gleichen Tag wie die mündlich, auf elektronischem Wege, einschliesslich E-Mail, oder per Telefon, im Wege von Datenkommunikation oder mit anderen Kommunikationsmitteln erteilten Anweisungen eine Bestätigung per Schreiben oder Fax eingeht.

Auf andere Weise als durch einen unterzeichneten und datierten Zahlungsauftrag erteilte Anweisungen werden von der Bank unter der alleinigen Verantwortung des Kunden ausgeführt.

3.3. EINGANG UND AUSFÜHRUNG EINES ZAHLUNGSaufTRAGS

3.3.1. Eingang eines Zahlungsauftrags

3.3.1.1. Ein Zahlungsauftrag gilt als bei der Bank eingegangen:

- bei Versand mit normaler Post zum Zeitpunkt des

tatsächlichen Empfangs durch die Bank;

- bei Versand per E-Mail zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs der E-Mail bei der Bank während ihrer Geschäftszeiten;
- bei Versand per Fax zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Faxes bei der Bank;
- bei Übermittlung über die spezielle Website der Bank bei einer gültigen Anweisung durch den Nutzer in Einklang mit dem entsprechenden Validierungsverfahren;
- im Fall einer Kommunikation mit dem Frontoffice der Bank per Telefon, wenn der Auftrag mündlich der Bank mitgeteilt wird, oder zum Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Bestätigung, sofern die Bank eine solche schriftliche Bestätigung verlangt;
- im Fall einer Übermittlung über einen Zahlungsauslösedienstleister bei einer gültigen Authentifizierung in Einklang mit den entsprechenden anwendbaren Verfahren.

Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Zahlungsauftrag oder die entsprechende Bestätigung, die bei der Bank nach dem Annahmeschluss an einem Geschäftstag oder zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem geschäftsfreien Tag eingehen, als am nächsten Geschäftstag um 9.00 Uhr MEZ eingegangen gelten.

3.3.1.2. Des Weiteren anerkennt der Kunde für den Fall, dass entsprechend seinen Angaben die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag, am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank Mittel bereitstellt, beginnt, dieser Tag als der Tag gilt, an dem der Zahlungsauftrag eingegangen ist, es sei denn, es handelt sich nicht um einen Arbeitstag. In letzterem Fall gilt der Zahlungsauftrag als am folgenden Arbeitstag bei der Bank eingegangen.

3.3.2. Widerruf eines Zahlungsauftrags

3.3.2.1. Der Kunde kann einen Zahlungsauftrag nicht widerrufen, nachdem dieser bei der Bank eingegangen ist. Ein solcher Zahlungsauftrag wird von der Bank unbeschadet eines späteren Widerrufs durch den Kunden ausgeführt.

3.3.2.2. Unbeschadet der Ziffer 3.3.2.1 kann der Kunde (oder sein Zahlungsauslösedienstleister) einen Zahlungsauftrag am Arbeitstag vor dem für die Ausführung des Zahlungsauftrags vereinbarten Tag bis zum Annahmeschluss, der für die entsprechende Währung möglicherweise anwendbar ist, widerrufen, sofern vereinbart worden ist, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag, am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank Mittel bereitstellt, vorgenommen wird.

3.3.2.3. Die Bank behält sich vor, ohne dazu verpflichtet zu sein, den von dem Kunden oder seinem Zahlungsauslösedienstleister nach Eingang eines Zahlungsauftrags beantragten Widerruf eines Zahlungsauftrags zu akzeptieren.

Die Bank kann für die Nichtanspruchnahme dieses Rechts nicht haftbar gemacht werden. Sollte die Bank einen Widerruf nach Eingang des Zahlungsauftrags akzeptieren, so ist sie berechtigt, dem Kunden eine Gebühr in Einklang mit den mitgeteilten Gebührensätzen zu berechnen.

3.3.2.4. Unbeschadet des Vorstehenden können Zahlungsaufträge betreffend ein Gemeinschaftskonto von einem der Mitinhaber des Gemeinschaftskontos (oder einem Zahlungsauslösedienstleister im Namen eines der Mitinhaber des Gemeinschaftskontos) widerrufen werden.

3.3.2.5. Hinsichtlich des Zeitpunkts des Eingangs einer Anweisung zum Widerruf eines Zahlungsauftrags bei der Bank gelten die in Punkt 3.3.3.1 dargelegten Bestimmungen.

3.3.3. Ausführung eines Zahlungsauftrags

3.3.3.1. Wenn Zahlungsaufträge einen Zahlungsvorgang in einer Währung eines Mitgliedstaates an einen Zahlungsdienstleister innerhalb eines Mitgliedstaates betreffen, so stellt die Bank sicher, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers spätestens am Ende des nächsten Arbeitstags nach Eingang des Zahlungsauftrags in Einklang mit diesen **„Besonderen Bedingungen“** gutgeschrieben wird.

Der Kunde und die Bank vereinbaren jedoch, dass in dem Fall, dass der Zahlungsauftrag auf Papier erteilt wurde (ein per Fax oder E-Mail übermittelter Zahlungsauftrag kann als Zahlungsauftrag auf Papier betrachtet werden, wenn ein solcher Zahlungsauftrag von der Bank in Papierform, z. B. einem Ausdruck, verarbeitet werden muss), die Frist gemäss dem vorstehenden Absatz um einen weiteren Arbeitstag verlängert wird.

3.3.3.2. Für alle anderen Zahlungsaufträge, die innerhalb des EWR ausgeführt werden, die nicht unter den in Ziffer 3.3.3.1 beschriebenen Zahlungsauftrag fallen, sichert die Bank zu, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers bis spätestens zum vierten (4.) Arbeitstag nach Eingang des Zahlungsauftrags in Einklang mit diesen **„Besonderen Bedingungen“** gutgeschrieben wird.

3.3.3.3. Für alle anderen Zahlungsvorgänge, die nicht unter die vorstehenden Ziffern 3.3.3.1 und 3.3.3.2 fallen, anerkennt der Kunde, dass die Ausführungszeit für einen Zahlungsvorgang Gegenstand der operativen Bestimmungen der internationalen Zahlungssysteme sind und in diesem Fall die Bank nicht an die vorstehend dargelegten Fristen gebunden ist.

3.3.3.4. Der Kunde anerkennt, dass bei der Ausführung Verzögerungen auftreten können bzw. unter bestimmten Umständen in den folgenden Fällen die Ablehnung eines Zahlungsauftrags möglich ist:

- (i) ein vom Kunden oder seinem Zahlungsauslösedienstleister erteilter Zahlungsauftrag, sofern der Kunde oder der Zahlungsauslösedienstleister der Bank nicht die vollständigen und genauen Informationen entsprechend Ziffer 3.1 bereitstellen oder der Zahlungsauslösedienstleister der Gegenpartei des Kunden zusätzliche Informationen über den Zahlungsauftrag verlangt;
- (ii) ein von der Gegenpartei des Kunden erteilter Zahlungsauftrag, wenn der Bank nicht die vollständigen und genauen Informationen über den Zahler und den Zahlungsempfänger durch den Zahlungsauslösedienstleister der Gegenpartei bereitgestellt werden, wie in Ziffer 3.1 weiter beschrieben;
- (iii) wenn der Bank nicht alle für die Beurteilung des Zahlungsauftrags mit Blick auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erforderlichen Informationen bereitgestellt werden.

3.3.3.5 Die Bank stellt dem Kunden auf Wunsch Informationen über den für die Ausführung eines entsprechenden Zahlungsvorgangs anwendbaren Zeitrahmen vor der Durchführung des Zahlungsvorgangs durch die Bank zur Verfügung.

3.3.4. Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrags

3.3.4.1. Die Bank kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Ausführung eines Zahlungsauftrags in den folgenden Fällen ablehnen:

- wenn der Zahlungsauftrag ungültige, unvollständige oder irreführende Informationen enthält, unter anderem einen unvollständigen oder nicht zutreffenden Kundenidentifikator;
- wenn der Kunde eine seiner Pflichten gegenüber der Bank nach diesen **„Besonderen Bedingungen“** oder einer anderen zwischen dem Kunden und der Bank geschlossenen Vereinbarung nicht erfüllt hat;
- wenn der Zahlungsauftrag nicht der entsprechend den vorliegenden **„Besonderen Bedingungen“** vereinbarten Form entspricht;
- wenn die Mittel des Kunden oder die dem Kunden gewährte Kreditlinie nicht ausreichen, um einen Zahlungsauftrag vollständig auszuführen;
- wenn der Zahlungsauftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann;
- wenn der Zahlungsauftrag von einer Person erteilt

wurde, die keine Verfügungsvollmacht für das Zahlungskonto innehat;

- wenn die Bank ein Betrugsrisiko oder eine Sicherheitsverletzung vermutet und sich nach Durchführung ihrer Sicherheitsüberprüfungen nicht sicher ist, dass der Zahlungsauftrag vom Kunden oder zum Vorteil des Kunden autorisiert wurde;
- wenn die Bank vermutet, dass der über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilte Zahlungsauftrag vom Kunden nicht autorisiert wurde;
- wenn die finanzielle Lage des Kunden oder einer anderen Person, die finanziell mit ihm verbunden ist, die unverzügliche und vollständige Erfüllung der Pflichten des Kunden nach Massgabe dieser **„Besonderen Bedingungen“** gefährden könnte;
- wenn die Bank gesetzlich verpflichtet (z. B. aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts, Pfändungsbeschlusses oder einer Sicherungsanordnung) oder vertraglich berechtigt ist (z. B. im Rahmen des allgemeinen Pfandrechts und Zurückbehaltungsrechts der Bank), das Zahlungskonto des Kunden einzufrieren, sowie
- wenn die Bank nicht alle für die Bewertung des Zahlungsauftrags mit Blick auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erforderlichen Informationen erhalten hat.

3.3.4.2. Im Fall einer Ablehnung nach Massgabe des vorstehenden Absatzes ist dem Kunden eine Mitteilung über die Ablehnung über die in den Kontoeröffnungsunterlagen und/oder anderen massgeblichen Dokumenten vereinbarten Kommunikationswege innerhalb der nach den vorliegenden **„Besonderen Bedingungen“** anwendbaren Ausführungszeit zu übermitteln, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Sofern möglich, wird die Bank die Gründe für die Ablehnung sowie das einzuhaltende Verfahren für die Berichtigung des sachlichen Fehlers, der möglicherweise zu der genannten Ablehnung geführt hat, darlegen. Es wird angenommen, dass die Bank diese Pflicht erfüllt hat, wenn sie die Mitteilung über die Ablehnung innerhalb des Ausführungszeitraums versendet hat, und zwar unabhängig vom Datum des tatsächlichen Empfangs dieser Mitteilung durch den Kunden.

Jede Mitteilung der Bank über eine begründete Ablehnung eines Zahlungsauftrags kann dazu führen, dass dem Kunden eine Gebühr in Einklang mit den mitgeteilten Gebührensätzen in Rechnung gestellt wird.

3.3.4.3. Sollte sich der Kunde entscheiden, mit der Ausführung des Zahlungsauftrags trotz der Ablehnung der Bank fortzufahren, übermittelt der Kunde der Bank einen

Zahlungsauftrag, der alle erforderlichen Elemente enthält.

Es ist nicht ausreichend, den ursprünglichen Zahlungsauftrag zu berichtigen.

3.3.5. Verfügbarkeit von Mitteln

3.3.5.1. Die Verfügbarkeit der Mittel oder des Betrags des Zahlungsvorgangs resultiert aus der Gutschrift auf dem Zahlungskonto, selbst wenn der Saldo des Zahlungskontos noch negativ ist.

3.3.5.2. Wenn die Währung, in der die Mittel eingingen, sich von der Währung des Zahlungskontos unterscheidet, eröffnet die Bank automatisch ein neues Unterkonto in der jeweiligen Währung und schreibt die Mittel dem neuen Unterkonto gut.

3.4. INFORMATIONEN ÜBER AUSGEFÜHRTE ZAHLUNGSVORGÄNGE UND FORDERUNGEN

3.4.1. Die Bank sendet dem Kunden für jeden Zahlungsvorgang eine Bestätigung über die in den Kontoeröffnungsunterlagen und/oder anderen massgeblichen Dokumenten vereinbarten Kommunikationswege.

3.4.2. Darüber hinaus sind vierteljährlich oder wie anderweitig vereinbart Kontoauszüge mit genauen Angaben über die auf dem Zahlungskonto ausgeführten Zahlungsvorgänge zu erstellen.

Der Kunde kann auf Wunsch häufiger Kontoauszüge oder Informationen über seine Zahlungen erhalten. In diesem Fall kann die Bank eine Gebühr für die Bereitstellung dieser zusätzlichen Informationen erheben.

3.4.3. Sollte der Kunde die Kontoauszüge nicht bis zum zehnten (10.) Arbeitstag nach Ende des entsprechenden Quartals oder Zeitraums erhalten hat, benachrichtigt er die Bank unverzüglich darüber.

Geht keine Mitteilung ein, so wird angenommen, dass der Kunde die Kontoauszüge erhalten und ihren Inhalt innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums zur Kenntnis genommen hat.

3.4.4. Um Zweifel auszuschliessen, wird darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen ein Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienstleister angewiesen wird, die Bestätigung nach Ziffer 3.4.1 oder die Kontoauszüge nach Ziffer 3.4.2 die von der Bank in Zusammenhang mit den von dem Zahlungsauslösedienstleister erbetenen Dienstleistungen erbrachten Dienste abdecken. Der Kunde wird in diesem Fall seinen Zahlungsauslösedienstleister um Informationen über die vom Zahlungsauslösedienstleister für ihn erbrachten Informationen ersuchen.

3.5. KORREKTUR VON FEHLERHAFTEN ZAHLUNGSVORGÄNGEN

3.5.1. Eine Beschwerde in Zusammenhang mit einer fehlerhaften Ausführung, verspäteten Ausführung oder

der Nichtausführung eines Zahlungsauftrags oder der Ausführung eines nicht autorisierten Zahlungsauftrags durch die Bank muss schriftlich an die Bank gerichtet werden.

3.5.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank über eine Forderung in Zusammenhang mit einer nicht autorisierten, verspäteten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags, der auf einem Kontoauszug ausgewiesen wird, oder der Nichtausführung eines Zahlungsvorgangs so bald wie möglich nach Erhalt des entsprechenden Kontoauszugs und Kenntnisnahme seines Inhalts im Sinne der Ziffer 3.4 zu unterrichten.

Wenn bei der Bank vor Ablauf der Frist von dreizehn (13) Monaten ab dem Datum, an dem das Konto von der Bank belastet wurde, nicht schriftlich eine Forderung geltend gemacht wird, verliert der Kunde sein Recht auf Schadenersatz von der Bank, sofern nicht festgestellt wird, dass die Bank dem Kunden die einschlägigen Informationen in Zusammenhang mit dem strittigen Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Die Bank trägt die Beweislast mit Blick auf die ordnungsgemäße Autorisierung und Ausführung des Zahlungsvorgangs durch den Kunden (sofern ein Zahlungsauftrag nicht von einem Zahlungsauslösedienstleister angewiesen wurde; in diesem Fall trägt Letzterer die Beweislast, dass der Kunde den dem Zahlungsauslösedienstleister gewährten Zahlungsauftrag ordnungsgemäss autorisiert hat).

3.5.3. Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge (sofern innerhalb des festgelegten Zeitraums schriftlich eine Forderung geltend gemacht wird):

3.5.3.1. Sofern ein Zahlungsvorgang nicht als vom Kunden autorisiert angesehen werden kann, erstattet die Bank nach Durchführung ihrer üblichen Prüfungen, bis spätestens zum Ende des Geschäftstages, der unmittelbar auf den Geschäftstag folgt, an dem die Bank über den nicht autorisierten Zahlungsvorgang informiert wurde, dem Kunden, den Betrag des entsprechenden Zahlungsvorgangs und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

3.5.4. Nichtausführung, verspätete oder fehlerhafte Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs (sofern innerhalb des festgelegten Zeitraums schriftlich eine Forderung geltend gemacht wird):

3.5.4.1. Der Kunde in der Eigenschaft eines Zahlers

a) Vom Kunden ausgelöster Zahlungsauftrag

- Im Fall einer Nichtausführung, verspäteten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs und unabhängig von der Möglichkeit, die Bank für

die Nichtausführung, verspätete oder fehlerhafte Ausführung zur Verantwortung zu ziehen, bemüht sich die Bank nach Durchführung ihrer üblichen Prüfungen auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, und ohne eine entsprechende Haftung zu übernehmen, den Zahlungsauftrag zurückzuverfolgen und den Kunden über das Ergebnis der Ermittlung zu unterrichten, ohne das Kosten für den Kunden entstehen.

Soweit möglich kann die Bank überdies Schritte einleiten, um die fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags zu korrigieren, sofern der Zahlungsauftrag alle Angaben enthält, die es der Bank ermöglichen, die fehlerhafte Ausführung zu korrigieren, insbesondere wenn sich der überwiesene Betrag von dem auf dem Zahlungsauftrag angegebenen Betrag unterscheidet oder wenn es sich um eine interne Überweisung vom Zahlungskonto des Kunden zu einem seiner anderen in den Büchern der Bank eröffneten Konten handelt.

Die Bank haftet nicht, wenn die Nichtausführung, verspätete oder fehlerhafte Ausführung darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde der Bank keine gültigen und/oder vollständigen Informationen bereitgestellt hat.

Die Bank haftet nicht für eine verspätete oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags, wenn festgestellt werden kann, dass der auf dem Zahlungsauftrag angegebene Betrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb der festgelegten Ausführungszeit empfangen wurde.

- Sofern die Bank für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags haftet, erstattet sie dem Kunden gegebenenfalls den Gesamtbetrag des Zahlungsauftrags und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs befunden hätte.

Der Kunde hat unter den vorstehend dargelegten Umständen im Fall einer verspäteten Ausführung eines Zahlungsauftrags keinen Anspruch auf Erstattung des Betrags eines Zahlungsvorgangs, allerdings hat er Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Zinsen, die er infolge einer solchen verspäteten Ausführung möglicherweise zu entrichten hat. Überdies kann der Kunde von der Bank verlangen, dass die Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens an dem Datum erfolgt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

b) Vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsauftrag

- Vorbehaltlich eines Nachweises des Kunden, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsauftrag korrekt innerhalb der festgelegten Frist übermittelt hat, erstattet die Bank bei einer Nichtausführung oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags nach ihren üblichen Prüfungen dem Kunden den Gesamtbetrag des Zahlungsauftrags und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs befunden hätte.

Möglicherweise erhält der Kunde nach einer fehlerhaften Ausführung jedoch keine Erstattung, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers in einem Drittstaat niedergelassen ist.

- Soweit möglich kann die Bank überdies Schritte einleiten, um die fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags zu korrigieren, sofern der Zahlungsauftrag alle Angaben enthält, die es der Bank ermöglichen, die fehlerhafte Ausführung zu berichtigen, insbesondere wenn sich der überwiesene Betrag von dem auf dem Zahlungsauftrag angegebenen Betrag unterscheidet.
- Der Kunde hat unter den vorstehend dargelegten Umständen im Fall einer verspäteten Ausführung eines Zahlungsauftrags keinen Anspruch auf Erstattung des Betrags eines Zahlungsvorgangs, allerdings hat er Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Zinsen, die er infolge einer solchen verspäteten Ausführung zu entrichten hat. Überdies kann der Kunde von der Bank verlangen, dass die Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens an dem Datum erfolgt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

3.5.4.2. Der Kunde in der Eigenschaft eines Zahlungsempfängers

a) Gemäss dem Kundenidentifikator ausgeführter Zahlungsauftrag

- Ein Zahlungsauftrag gilt hinsichtlich des durch den Kundenidentifikator angegebenen Zahlungsempfängers als ordnungsgemäss von der Bank ausgeführt, wenn sie diesen in Einklang mit dem Kundenidentifikator vorgenommen hat, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass der Kunde der Bank möglicherweise zusätzliche Informationen bereitgestellt hat.
- Sofern der Kundenidentifikator falsch ist, haftet die Bank nicht für Schäden, die aus der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags resultieren können, wenn die Bank den Zahlungsauftrag in Einklang mit dem angegebenen Kundenidentifikator ausgeführt hat.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Anfechtung des Zahlers und/oder des Zahlungsdienstleisters in diesem Zusammenhang.

b) Vom Zahler ausgelöster Zahlungsauftrag

- Die Bank kann für die Nichtausführung, die verspätete oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags, bei dem der Kunde der Zahlungsempfänger ist, nur haftbar gemacht werden, wenn der Kunde einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Bank den in dem vom Zahler angewiesenen Zahlungsauftrag genannten Betrag innerhalb der festgelegten Frist erhalten hat, und dieser Betrag nicht dem Zahlungskonto des Kunden gutgeschrieben wurde.

In diesem Fall stellt die Bank sicher, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Kunden auf seinem Zahlungskonto so bald wie möglich nach den üblichen Überprüfungen zur Verfügung gestellt wird.

- Die Bank und der Kunde vereinbaren hiermit, dass in dem Fall, dass die Bank eine Erstattung bezüglich eines vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs vornehmen muss, die Bank unwiderruflich befugt ist, den vom Zahlungsdienstleister des Zahlers in diesem Zusammenhang verlangten Betrag vom Zahlungskonto des Kunden abzubuchen, ohne zuvor Untersuchungen betreffend die Rechtmässigkeit des vom Zahler an seinen Zahlungsdienstleister übermittelten Erstattungsantrag durchführen zu müssen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die direkte Anfechtung des Zahlers und/oder des Zahlungsdienstleisters des Zahlers hinsichtlich der Rechtmässigkeit des Erstattungsantrags des Zahlers.
- Bei einer verspäteten Ausführung stellt die Bank sicher, dass auf entsprechende Aufforderung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers der Betrag auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zu dem Datum wertgestellt wird, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

c) Vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsauftrag

- Die Bank haftet gegenüber dem Kunden nur für die korrekte Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers und die Ausführung des Zahlungsvorgangs nach den Bestimmungen dieser „**Besonderen Bedingungen**“.
- Die Bank haftet nicht im Fall einer fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs, wenn sie diese Pflichten erfüllt hat.
- Unbeschadet des Vorstehenden und ungeachtet der Möglichkeit, dass die Bank für die Nichtausführung oder

fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsvorgangs zur Verantwortung gezogen werden könnte, bemüht sich die Bank nach Durchführung ihrer üblichen Prüfungen auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, und ohne dass eine entsprechende Haftung entsteht, den Zahlungsauftrag zurückzuverfolgen und den Kunden über das Ergebnis der Ermittlung zu unterrichten, wobei dem Zahler dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt wird.

- Mit Blick auf vom Zahlungsempfänger ausgelöste Zahlungsvorgänge, für die in der ursprünglichen Autorisierung kein genauer Betrag angegeben wurde, vereinbaren die Bank und der Kunde hiermit, dass in dem Fall, dass die Bank eine Erstattung bezüglich eines vom Kunden in der Eigenschaft als Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs vornehmen muss, die Bank unwiderruflich befugt ist, das Zahlungskonto mit dem vom Zahlungsdienstleister des Zahlers verlangten Betrag zu belasten, ohne zuvor Untersuchungen betreffend die Rechtmässigkeit des vom Zahler an seinen Zahlungsdienstleister übermittelten Erstattungsantrags durchführen zu müssen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Anfechtung der Rechtmässigkeit des Erstattungsantrags des Zahlers, indem er gegen den Zahler und/oder den Zahlungsdienstleister des Zahlers Schritte einleitet.
- Bei einer verspäteten Ausführung stellt die Bank sicher, dass auf entsprechende Aufforderung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers der Betrag auf dem Zahlungskonto des Kunden spätestens zu dem Datum wertgestellt wird, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

4. HAFTUNG DER BANK

4.1. Die Bank haftet nicht für Schäden, die auf die mangelhafte Erfüllung, die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer Pflichten („Nichterfüllung“) nach diesen **„Besonderen Bedingungen“** zurückzuführen sind. Eine Ausnahme bilden Fälle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

4.2. In jedem Fall haftet die Bank nicht in Fällen, in denen die Nichterfüllung auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse ausserhalb der Kontrolle der Bank zurückzuführen ist, wie z. B. Unterbrechungen oder Nichtverfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten oder im Allgemeinen ihrer Dienste.

Die Bank haftet nicht für Beeinträchtigungen aufgrund von Naturkatastrophen oder Ereignissen politischer oder wirtschaftlicher Art, durch welche die Dienstleistungen der Bank oder eines ihrer nationalen oder ausländischen Korrespondenten vollständig oder teilweise unterbrochen, desorganisiert oder gestört werden, selbst wenn diese Ereignisse kein Ereignis „höherer Gewalt“ darstellen, wie

Unterbrechungen ihrer Telekommunikationssysteme oder andere vergleichbare Ereignisse. Die Bank haftet nicht für Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften, erklärter oder bevorstehender Massnahmen, die von öffentlichen Stellen ergriffen werden, von Krieg, Revolutionen, zivilen Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Boykotten und Streikposten oder anderer Ereignisse „höherer Gewalt“, wobei diese Liste nicht erschöpfend ist. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Bank selbst eine Partei des Konflikts ist oder ob ihre Funktionen dadurch nur teilweise beeinträchtigt sind.

5. GEBÜHREN UND KOSTEN

5.1. PREISGESTALTUNG

5.1.1. Die Bank stellt dem Kunden Gebühren für ihre Zahlungsdienste gemäss dem Gebührenverzeichnis (in der alle von der Bank für ihre Zahlungsdienste berechneten Gebühren und Kosten aufgeschlüsselt sind) in Rechnung. Diese werden dem Kunden erstmals am Datum der Annahme dieser **„Besonderen Bedingungen“** mitgeteilt. Das Gebührenverzeichnis betreffend Zahlungsdienste kann in das allgemeine Gebührenverzeichnis der Bank integriert sein. Auf Anforderung des Kunden kann das Gebührenverzeichnis auch zusätzlich in Papierform von der Bank bezogen werden.

Das Gebührenverzeichnis kann gelegentlich gemäss Ziffer 9 aktualisiert werden. Die Bank wendet ihre zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Gebühren und Kosten gemäss dem aktuellsten Gebührenverzeichnis an, das dem Kunden mitgeteilt wurde.

5.1.2. Beinhaltet ein Zahlungsvorgang keine Währungsumrechnung, werden die Gebühren für die Ausführung zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger nach dem Gebührencode „SHARE“ aufgeteilt.

5.1.3. Autorisiert der Kunde einen Zahlungsvorgang, der zu einer Währungsumrechnung auf Kundenseite führt, kann der Kunde wählen, ob er den Gebührencode „SHARE“ (geteilte Kosten), „OUR“ (auf eigene Kosten) oder „BEN“ (auf Kosten des Zahlungsempfängers) verwenden möchte. Unterlässt es der Kunde eine Wahl zu treffen, kommt standardmässig der Gebührencode „OUR“ zur Anwendung, vorbehalten bleiben andere Angaben.

5.1.4. Vor jedem einzelnen Zahlungsvorgang verpflichtet sich der Kunde das ihm zuletzt von der Bank bereitgestellte Gebührenverzeichnis mit Blick auf den Betrag der Gebühren und Kosten zu konsultieren, die von der Bank berechnet und vom Kunden bezüglich des entsprechenden Zahlungsvorgangs zu zahlen sind. Die Bank stellt dem Kunden auf Wunsch vor der Durchführung des Zahlungsvorgangs durch die Bank Informationen über die Gebühren und Kosten zur Verfügung, welche die Bank für den entsprechenden Zahlungsvorgang berechnet.

5.1.5. Der Kunde ermächtigt die Bank hiermit, sein Zahlungskonto automatisch mit dem für den jeweiligen Zahlungsvorgang der Bank geschuldeten Gebührenbetrag zu belasten.

5.1.6. Wenn der Kunde der Zahlungsempfänger eines Zahlungsvorgangs ist, ermächtigt er die Bank, vor der Gutschrift auf seinem Zahlungskonto von dem seinem Zahlungskonto gutzuschreibenden Betrag etwaige Gebühren abzuziehen, die der Bank möglicherweise zu zahlen sind.

5.1.7. Der Kunde akzeptiert hiermit, dass ihm zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt werden können, insbesondere bei einer Benachrichtigung der Bank über ihre Ablehnung, einen Zahlungsauftrag auszuführen, bei einem Widerruf eines von der Bank angenommenen Zahlungsvorgangs im Sinne der Ziffer 3.3.2.3 oder im Fall einer Wiederbeschaffung des Betrags eines Zahlungsvorgangs durch die Bank, bei dem der Kunde einen unrichtigen Kundenidentifikator angegeben hat.

5.1.8. Der Kunde haftet für die Zahlung von zu entrichtenden Gebühren, selbst wenn die entsprechende Zahlung nach Auflösung des Zahlungskontos verlangt wird.

5.2. ZINSSATZ UND WECHSELKURS

5.2.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden in dem Fall, dass eine Überziehung eines Zahlungskontos für die Zwecke der Durchführung eines Zahlungsdienstes gemäss diesen **„Besonderen Bedingungen“** erforderlich ist, automatisch ohne eine vorherige Benachrichtigung Sollzinsen zu dem im Gebührenverzeichnis der Bank festgelegten Satz auf den Sollsaldo des Zahlungskontos in Rechnung gestellt. Dies erfolgt unbeschadet etwaiger anderer Auslagen oder Forderungen, welche die Bank möglicherweise als Schadenersatz geltend machen kann.

5.2.1.1. Die vorstehende Ziffer 5.2.1 ist nicht als Ermächtigung für den Kunden zur Überziehung seines Kontos bzw. seiner Konten auszulegen.

5.2.1.2. Zinsen, die für eine Überziehung des Zahlungskontos in Rechnung gestellt werden, sind unverzüglich fällig und zahlbar und werden automatisch dem Zahlungskonto belastet.

5.2.1.3. Einlagen auf dem Zahlungskonto werden nicht verzinst, sofern nicht zwischen der Bank und dem Kunden für bestimmte Arten von Zahlungskonten anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden.

5.2.2. Sofern im Rahmen der Erbringung eines Zahlungsdienstes nach diesen **„Besonderen Bedingungen“** Devisengeschäfte durchgeführt werden, wendet die Bank den Wechselkurs am Datum der Ausführung des geplanten Zahlungsvorgangs an.

5.2.2.1. Bei den von der Bank zugrunde gelegten Wechselkursen handelt es sich um die Marktsätze von Reuters.

Da sich die Referenzwechselkurse täglich ändern, verpflichtet sich der Kunde, sich selbst vor einem Zahlungsvorgang, der Devisengeschäfte beinhaltet, über den anwendbaren Wechselkurs zu informieren. Die Bank informiert den Kunden auf Wunsch über diese Wechselkurse.

5.2.3. Die Bank informiert den Kunden auf Wunsch über den anwendbaren Zinssatz oder, sofern die Bank einen Referenzzinssatz zugrunde legt, über die Berechnungsmethode, einschliesslich des Datums und der anwendbaren Berechnungsgrundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes.

Der Kunde kann auf Wunsch eine Aufstellung aller von der Bank angewandten Zinssätze von der Bank beziehen.

5.2.4. Der Kunde anerkennt, dass sich die Referenzzinssätze und die Referenzwechselkurse jederzeit ändern können.

Der Kunde anerkennt, dass es sich bei dem für den Zahlungsvorgang herangezogenen Referenzzinssatz und/oder Referenzwechselkurs um den zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsvorgangs geltenden Satz handelt.

5.2.4.1. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, dass eine Änderung der Referenzzinssätze und der Wechselkurse unverzüglich ohne eine Benachrichtigung angewandt wird.

Informationen über die Referenzzinssätze und Referenzwechselkurse, die nach einer Änderung anwendbar sind, werden dem Kunden in den Räumlichkeiten der Bank zur Verfügung gehalten und auf Wunsch bereitgestellt.

5.2.4.2. Änderungen der Zins- und Wechselkurssätze, selbst von festen Sätzen, die für den Kunden günstiger sind, werden ohne Benachrichtigung angewandt.

In allen anderen Fällen werden Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse, die nicht auf einem Referenzzinssatz beruhen, mit einer Frist von zwei (2) Monaten dem Kunden gemäss den Verfahren für eine Änderung des Gebührenverzeichnisses entsprechend den Ausführungen in Ziffer 9 mitgeteilt.

5.2.4.3. Die Bank garantiert nicht die Richtigkeit der Informationen auf der vorstehend genannten Website von Reuters und kann für die dort veröffentlichten Informationen nicht haftbar gemacht werden.

5.2.4.4. Der Kunde bestätigt, dass er das geltende Gebührenverzeichnis am Tag, an dem er diese **„Besonderen Bedingungen“** angenommen hat, erhalten und überprüft hat. Die Bank teilt etwaige Ergänzungen und Änderungen des Gebührenverzeichnisses gemäss Ziffer 9 mit.

6. SEPA-LASTSCHRIFTEN

6.1. ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNG UND GELTUNGSBEREICH

6.1.1. Eine „SEPA“ (Single Euro Payment Area) Lastschrift ist ein auf Euro lautender Zahlungsvorgang, der von einem Zahlungsempfänger ausgelöst wird und direkt dem Zahlungskonto des Zahlers belastet wird. Sie beruht auf einem besonderen Mandat zwischen Zahlungsempfänger und Zahler.

Der Zahler und der Zahlungsempfänger sowie ihre jeweiligen Zahlungsdienstleister können in zwei unterschiedlichen Ländern eines Mitgliedstaates niedergelassen sein, sofern diese zu den SEPA-Mitgliedstaaten gehören.

6.1.2. Im Gegensatz zu nationalen Lastschriften, bei denen der Zahler das Mandat seiner Bank vorlegt (die anschliessend das Mandat verwaltet), erteilt im Rahmen einer SEPA-Lastschrift der Zahler dem Zahlungsempfänger auf Initiative des Zahlungsempfängers ein Mandat (d. h. ein SEPA-Mandat). Anschliessend ist der Zahlungsempfänger für die Verwaltung (über den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers) verantwortlich.

6.1.3. Im Rahmen des SEPA-Mandats ermächtigt der Zahler seinen Zahlungsdienstleister, sein Zahlungskonto auf der Grundlage eines vom Zahlungsempfänger oder vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers beim Zahlungsdienstleister des Zahlers vorgelegten Zahlungsauftrags in Einklang mit dem zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahler vereinbarten SEPA-Mandat zu belasten.

6.1.4. Im Rahmen eines SEPA-Mandats kann eine einzige Zahlung oder können wiederkehrende Zahlungen getätigt werden. Dies hängt von dem zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahler vereinbarten SEPA-Mandat (gemäss ihren zugrundeliegenden gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen) ab.

SEPA-Mandate werden vom Zahlungsempfänger oder vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in standardisierter Form unter Einhaltung verbindlicher Anforderungen zur Verfügung gestellt. Der Zahlungsempfänger übermittelt die im Rahmen des SEPA-Mandats erfassten Daten über seinen eigenen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsdienstleister des Zahlers. Diese Daten und Anweisungen an den Zahlungsdienstleister des Zahlers stellen die Anweisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister zur Ausführung der Lastschrift dar.

6.1.5. Die Dienstleistungen im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens werden von der Bank im Rahmen des SEPA-Core-Lastschriftverfahrens erbracht („SDD Core“).

Für Vorschriften, die in dieser Ziffer nicht speziell geregelt werden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

und die übrigen Bestimmungen dieser „Besonderen Bedingungen“.

6.2. GEBÜHREN

6.2.1. Die Gebühren für SEPA-Lastschriften sind im Gebührenverzeichnis festgelegt, das dem Kunden gemäss Ziffer 5.1 und 9 bereitgestellt wird.

6.3. RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN ALS ZÄHLER

6.3.1. Allgemeine Rechte des Kunden

6.3.1.1. Der Kunde kann die Bank anweisen, einen SEPA-Lastschrifteneinzug auf einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Periodizität zu begrenzen. Der Kunde kann eine SEPA-Lastschrift von seinem Zahlungskonto oder eine andere SEPA-Lastschrift, die von einem oder mehreren konkreten Begünstigten ausgelöst wird, sperren oder nur SEPA-Lastschriften genehmigen, die von einem oder mehreren konkreten Begünstigten ausgelöst werden.

6.3.2. Recht, eine Lastschrift und/oder SEPA-Mandate generell abzulehnen

6.3.2.1. Sofern der Kunde nicht vorab Widerspruch eingelegt hat, nimmt die Bank an, wenn sie über das Vorliegen eines SEPA-Mandats unterrichtet wird, dass der Kunde die Lastschrift von seinem Zahlungskonto ausdrücklich in Einklang mit dem SEPA-Mandat des Zahlungsempfängers genehmigt hat.

Auf schriftliche Aufforderung des Kunden kann eine Lastschrift oder ein SEPA-Mandat von der Bank abgelehnt werden, sofern die entsprechende Aufforderung des Kunden bei der Bank am Arbeitstag vor dem Ausführungsdatum eingeht.

6.3.2.2. Zudem benachrichtigt der Kunde den Zahlungsempfänger im anwendbaren Umfang, sodass der Zahlungsempfänger keine weiteren Lastschriften vornimmt.

6.3.3. Recht auf Erstattung von belasteten Beträgen

6.3.3.1. Der Kunde hat auf schriftlichen Antrag an die Bank Anspruch auf Erstattung des belasteten Betrags (oder eines zu hohen belasteten Betrags, sofern der Kunde der Ansicht ist, dass der Betrag des vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrags höher ist als der mit dem Zahlungsempfänger vereinbarte Betrag), sofern sich der Kunde innerhalb von acht (8) Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem sein Zahlungskonto belastet wurde, mit der Bank in Verbindung setzt.

Innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Eingang des Erstattungsantrags erstattet die Bank entweder den Gesamtbetrag (oder einen Teil) des belasteten Betrags oder sie legt eine Erklärung vor, weshalb sie dies nicht tut. Jegliche Kosten, Gebühren und sonstigen Entgelte, die durch diese Lastschrift entstehen, werden jedoch nicht erstattet.

6.3.3.2. Sofern eine autorisierte Lastschrift nicht

ordnungsgemäss ausgeführt wird, kann der Kunde von der Bank die unverzügliche Erstattung des Betrags der Lastschrift in dem Umfang, in dem die Zahlung nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurde, verlangen.

Sofern eine von der Bank vorgenommene Lastschrift vom Kunden nicht autorisiert war, ist die Bank verpflichtet, den vom Zahlungskonto des Kunden abgebuchten Betrag dem Kunden unverzüglich zu erstatten. Die Bank hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen vom Kunden.

6.3.3.3. Jegliche Forderungen oder Widersprüche des Kunden gegen die Bank infolge der Nichtausführung oder fehlerhaften Ausführung von Lastschriften oder infolge nicht autorisierter Zahlungen sind der Bank mitzuteilen, sobald sie vom Kunden nach Ziffer 3.5.2 festgestellt werden.

6.4. RECHTE UND PFLICHTEN DER BANK

6.4.1. Recht, die Ausführung eines Zahlungsauftrags abzulehnen:

6.4.1.1. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Anweisung zu einer SEPA-Lastschrift auszuführen, wenn das Zahlungskonto des Zahlers am Ausführungsdatum ein unzureichendes Guthaben aufweist oder die bereitgestellten Informationen unvollständig sind oder nicht korrekt zu sein scheinen.

In diesen Fällen kann die Bank den Zahlungsauftrag ablehnen und informiert den Kunden entsprechend.

6.4.1.2. Die Bank behält sich vor, eine Lastschrift abzulehnen, wenn diese mehr als sechsunddreissig (36) Monate nach dem vorhergehenden Einzug im Rahmen des gleichen SEPA-Mandats erfolgt.

6.4.2. Recht auf Belastung des Zahlungskontos des Kunden (als Zahlungsempfänger) bei einer Erstattung durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers:

6.4.2.1. Sofern die Bank als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers agiert (und der Kunde in diesem Fall der Zahlungsempfänger ist), bevollmächtigt der Kunde die Bank hiermit unwiderruflich, das Zahlungskonto des Kunden mit dem vom Zahlungsdienstleister des Zahlers verlangten Betrag zu belasten, sofern die Rechtmässigkeit dieses Erstattungsantrags nach Auffassung der Bank nicht offensichtlich unangemessen erscheint.

6.4.3. Keine Haftung der Bank:

6.4.3.1. Die Bank lehnt jegliche Haftung für die Richtigkeit der vom Zahlungsempfänger (oder gegebenenfalls seinem Zahlungsdienstleister) vorgelegten Informationen ab und kann weder für die Häufigkeit der Lastschriften noch für die auf das Zahlungskonto in Einklang mit den ihr übermittelten Daten überwiesenen Beträge haftbar gemacht werden.

6.4.3.2. Die Bank kann berechtigterweise annehmen, dass es sich bei einem im Rahmen eines SEPA-Mandats von einem Kunden als Zahler angewiesenen Zahlungsauftrag um Anweisungen zur Belastung des Zahlungskontos des Kunden mit dem angegebenen Betrag handelt.

Bei jedem dieser bei der Bank eingehenden Lastschriftaufträge wird angenommen, dass er von dem darin angegebenen Zahlungsempfänger ausgelöst wurde. Die Bank ist nicht dafür verantwortlich, die Authentizität des Lastschriftauftrags oder seines Ursprungs zu kontrollieren, und übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung. Zudem ist die Bank nicht dafür verantwortlich, die zwischen dem Kunden und seiner Gegenpartei vereinbarten Bedingungen und Beträge zu kontrollieren.

6.4.3.3. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und seiner Gegenpartei ist getrennt und eigenständig von der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden und begründet keinerlei Rechte gegenüber der Bank.

Infolgedessen muss der Kunde seine Rechte und Forderungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und seiner Gegenpartei geltend machen und etwaige Streitigkeiten direkt mit der betreffenden Gegenpartei regeln. Bei einer Streitigkeit zwischen dem Kunden und seiner Gegenpartei ist die Bank lediglich Dritter in einem Rechtsstreit.

6.4.3.4. Der Kunde (als Zahler) verpflichtet sich, die Bestimmungen eines von ihm einem Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Mandats zu erfüllen.

7. PERSONENBEZOGENE DATEN

7.1. Unbeschadet der Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Blick auf Erfassung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bank, die für diese **„Besonderen Bedingungen“** gelten, anerkennt der Kunde, dass die Bank für die Bereitstellung ihrer Zahlungsdienste personenbezogene Daten über den Zahler und den Zahlungsempfänger eines Zahlungsauftrags erfassen, speichern und verarbeiten muss, soweit diese Daten erforderlich oder wesentlich für die Ausführung des Zahlungsauftrags und die Erfüllung ihrer rechtlichen und aufsichtlichen Pflichten sind, unter anderem mit Blick auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

7.2. Ferner anerkennt der Kunde, dass die Bank für die Ausführung eines vom Kunden angewiesenen Zahlungsauftrags in Einklang mit den rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, an welche die Bank gebunden ist, dem Zahlungsdienstleister der Gegenpartei des Kunden möglicherweise Informationen über den Kunden entsprechend Ziffer 3.1.1 offenlegen muss.

8. KOMMUNIKATION

8.1. KOMMUNIKATIONSMITTEL

8.1.1. Jede Kommunikation, Mitteilung und Informationsübermittlung erfolgt in der zwischen der Bank und dem Kunden in den Kontoeröffnungsunterlagen und/oder einem anderen massgeblichen Dokument vereinbarten Weise.

Abhängig von den vereinbarten Kommunikationswegen stellt die Bank dem Kunden Informationen über die technischen Anforderungen bereit, denen die Ausrüstung und Software des Kunden als Voraussetzung für ihre Nutzung als einschlägige Kommunikationsmittel zwischen der Bank und dem Kunden entsprechen müssen.

8.2. SPRACHE(N)

8.2.1. Die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden erfolgt in der von den Parteien zum Zeitpunkt ihres Eintritts in die Geschäftsbeziehung gewählten Sprache und in Ermangelung einer derartigen Festlegung nach dem Ermessen der Bank in deutscher oder englischer Sprache.

8.3. ZUGANG ZU INFORMATIONEN

8.3.1. Der Kunde kann jederzeit eine zusätzliche Ausfertigung in Papierform der geltenden „**Besonderen Bedingungen**“, des Gebührenverzeichnisses, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaiger zusätzlicher gesonderter spezieller Bedingungen, die zwischen der Bank und dem Kunden gemäss Ziffer 1.3.6 vereinbart werden, sowie der aussergerichtlichen Verfahren (im Falle einer Beschwerde des Kunden gemäss Ziffer 11.3), anfordern.

8.3.2. Ferner kann der Kunde auch eine Papierfassung mit Angaben zum geltenden Annahmeschluss bezüglich einer bestimmten Währung erhalten.

9. ÄNDERUNGEN DIESER BESONDEREN BEDINGUNGEN UND DES GEBÜHRENVERZEICHNISSES

9.1. BEDINGUNGEN FÜR DIE ÄNDERUNG DER BESONDEREN BEDINGUNGEN UND DES GEBÜHRENVERZEICHNISSES

9.1.1. Bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Bankensektor, Änderungen der Gepflogenheiten im Bankensektor oder Änderungen, welche die Bedingungen an den Finanzmärkten beeinflussen, behält sich die Bank vor, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Bestimmungen dieser „**Besonderen Bedingungen**“ und des Gebührenverzeichnisses zu ändern und/oder um neue Bestimmungen zu ergänzen.

9.1.2. Sofern sich die Bank entscheidet, die Bestimmungen dieser „**Besonderen Bedingungen**“ und des Gebührenverzeichnisses zu ändern und/oder um

neue Bestimmungen zu ergänzen, so informiert die Bank unverzüglich den Kunden darüber, wobei sie die Ziffern, die sie ändern oder ergänzen wird, sowie den Inhalt dieser Änderungen oder Ergänzungen mitteilt. Die betreffenden Änderungen oder Ergänzungen der „**Besonderen Bedingungen**“ können überdies im Wege eines gesonderten Dokuments vorgenommen werden, das anschliessend Teil dieser „**Besonderen Bedingungen**“ bildet.

Die betreffenden Ergänzungen oder Überarbeitungen der „**Besonderen Bedingungen**“ oder des Gebührenverzeichnisses werden dem Kunden von der Bank mindestens zwei (2) Monate vor dem Datum, an dem die Ergänzungen oder Änderungen in Kraft treten, mitgeteilt.

9.2. ANNAHME

9.2.1. Sofern in diesen „**Besonderen Bedingungen**“ keine anderslautende Bestimmung enthalten ist, gelten die Änderungen, Ergänzungen oder gesonderten Dokumente zu den „**Besonderen Bedingungen**“ entsprechend Ziffer 9.1.2 oder gegebenenfalls des Gebührenverzeichnisses als vom Kunden angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach Versand der Änderungen, Ergänzungen oder der gesonderten Dokumente durch die Bank an den Kunden schriftlich Widerspruch bei der Bank einlegt.

Sofern der Kunde Widerspruch gegen die Änderungen einlegen möchte, kann der Kunde die Kontoverbindung mit sofortiger Wirkung und ohne zusätzliche Kosten jederzeit vor dem Wirksamwerden der Änderungen, Ergänzungen oder gesonderten Dokumente kündigen.

10. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

10.1. LAUFZEIT UND BEDINGUNGEN FÜR EINE KÜNDIGUNG DER ZAHLUNGSDIENSTE DER BANK

10.1.1. Diese „**Besonderen Bedingungen**“ werden für unbegrenzte Zeit geschlossen.

Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem (1) Monat, sofern die Initiative vom Kunden ausgeht, sowie von zwei (2) Monaten, sofern die Initiative auf die Bank zurückgeht, kündigen. Eine Kündigung ist per Einschreiben zu versenden.

10.1.2. Ausstehende Zahlungsaufträge werden von der Kündigung dieser „**Besonderen Bedingungen**“ nicht beeinflusst.

Die „**Besonderen Bedingungen**“ und das Gebührenverzeichnis der Bank bleiben gültig, bis alle ausstehenden Zahlungsvorgänge ausgeführt worden sind. Gebühren, die der Kunde der Bank im Rahmen der Zahlungsdienste der Bank gemäss dem Gebührenverzeichnis der Bank zu zahlen hat, werden von der Bank anteilig in Bezug auf

den entsprechenden Zeitraum, in dem Dienstleistungen erbracht werden, bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, berechnet.

Die Bank stellt keine Gebühren aufgrund der Kündigung dieser „**Besonderen Bedingungen**“ in Rechnung. Die Bank behält sich vor, eine Kündigungsgebühr in Rechnung zu stellen, sofern die Kündigung weniger als sechs (6) Monate nach der Vereinbarung dieser „**Besonderen Bedingungen**“ durch den Kunden gekündigt werden. Eine solche Gebühr ist gegebenenfalls auf dem vom Kunden akzeptierten Gebührenverzeichnis ausgewiesen.

10.1.3. Die Kündigung dieser „**Besonderen Bedingungen**“ impliziert nicht die Kündigung eines anderen Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der Bank, in der Folge ist es dem Kunden jedoch nicht mehr gestattet, Zahlungsvorgänge in Einklang mit den vorliegenden „**Besonderen Bedingungen**“ zu tätigen.

10.1.4. Unbeschadet des Vorstehenden gilt für den Fall, dass (i) es der Kunde versäumt, seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen, (ii) die Bank Grund zur Annahme hat, dass sie durch die Fortführung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden einem Haftungsanspruch unterliegen könnte, oder (iii) die Zahlungsvorgänge des Kunden mit illegalen Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die der öffentlichen Ordnung oder Moral widersprechen oder die möglicherweise dem guten Ruf der Bank schaden, in Verbindung zu stehen scheinen, die Bank mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Ankündigung ihre Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Rahmen dieser „**Besonderen Bedingungen**“ kündigen kann. In diesem Fall sind alle Verpflichtungen des Kunden, auch diejenigen mit einer festgelegten Laufzeit, unmittelbar fällig und zahlbar.

10.2. KÜNDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES MIT DER BANK

10.2.1. Die Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der Bank gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank führt automatisch zur Kündigung dieser „**Besonderen Bedingungen**“.

Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Vertragsverhältnis von der Bank mit sofortiger Wirkung in Einklang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt werden kann, werden jedoch während der in Ziffer 10.1.1 vorgesehenen Kündigungsfrist die von der Bank im Rahmen dieser „**Besonderen Bedingungen**“ und der einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich Zahlungsdienste der Bank erbrachten Dienstleistungen fortgeführt und die Zahlungskonten bleiben ausschliesslich für die Ausführung von Zahlungsvorgängen offen.

11. BESCHWERDEN

11.1. Bei Uneinigkeiten der Parteien hinsichtlich der Zahlungsdienste der Bank kann der Kunde gebührenfrei eine Beschwerde schriftlich (per Kurier, E-Mail oder Fax) bzw. per Telefon oder persönlich über seinen üblichen Kundenbetreuer bei der Bank einlegen. Alternativ kann der Kunde sich an die Compliance-Abteilung der Bank wenden:

Banque Havilland (Liechtenstein) AG
Compliance-Abteilung
Austrasse 61, FL-9490 Vaduz
Telefon: +432 239 33 33
E-Mail: LICompliance@banquehavilland.li

In der Beschwerde müssen die Kontaktdaten des Kunden angegeben und die Beschwerdegründe beschrieben werden.

Sobald die Beschwerde eingegangen ist, bestätigt die Bank innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt den Eingang der Beschwerde und nimmt innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen Stellung zu der Beschwerde.

Ist die Beschwerde weiter zu bearbeiten, unterrichtet die Bank den Kunden. Die Bank verpflichtet sich, auf die Beschwerde des Kunden spätestens innerhalb von fünfunddreissig (35) Kalendertagen nach Erhalt der Beschwerde zu antworten.

11.2. Betrachtet der Kunde die Antwort als nicht zufriedenstellend, kann er sich schriftlich an die zuständige Führungskraft der Bank wenden, die unter folgender Adresse zur Verfügung steht:

Banque Havilland (Liechtenstein) AG
Geschäftsleitung
Austrasse 61, FL-9490 Vaduz

11.3. Wenn der Kunde trotz der Bemühungen der Bank um eine Beilegung der Beschwerde der Ansicht ist, keine befriedigende Antwort der Bank erhalten zu haben, kann er ein aussergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei der Liechtensteinischen Schlichtungsstelle, Mitteldorf 1, Postfach 343, FL-9490 Vaduz oder unter info@schlichtungsstelle.li einleiten.

Weitere Informationen über diese aussergerichtlichen Verfahren finden sich auf der Website der Schlichtungsstelle unter: www.bankenombudsmann.li

11.4. Dieses Recht berührt nicht das Recht des Kunden, ein Gerichtsverfahren vor den zuständigen Gerichten anzustrengen.

INFORMATIONEN ZUM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

In diesem Abschnitt soll darüber informiert werden, dass die Banque Havilland (Liechtenstein) AG (die „Bank“) über solide Verfahren zur Vermeidung, Feststellung und Steuerung von Interessenkonflikten verfügt, die im Rahmen oder in Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier- und Nebendienstleistungen der Bank (die „Dienstleistungen“) für ihre Kunden (jeweils ein „Kunde“) entstehen können.

Diese Verfahren sind in der Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten der Banque Havilland Gruppe (die „Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten oder die „Richtlinie“) festgelegt. Die zugrundeliegenden Prinzipien werden nachfolgend aufgeführt.

Die vorliegende Zusammenfassung wird dem Kunden zur Verfügung gestellt, um die Transparenz zu verbessern und das Vertrauen in die Dienstleistungen der Bank zu stärken.

Die Richtlinie ist auf Anfrage erhältlich.

Ein „**Interessenkonflikt**“ ist eine Situation, in der im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen der Bank die von der Bank mittelbar oder unmittelbar verfolgten Ziele (einschliesslich derer ihrer Führungskräfte, Mitarbeiter, vertraglich gebundenen Vermittler und/oder der Personen, die mittelbar oder unmittelbar durch Kontrolle mit der Bank verbunden sind) im Konflikt zu den Zielen eines Kunden stehen oder, wenn die Ziele eines Kunden mit denen anderer Kunden in Konflikt stehen, möglicherweise zum Nachteil dieser Kunden.

„**Interesse**“ bezieht sich auf jedwede Art von Vorteil, sei er materieller, immaterieller, beruflicher oder persönlicher Art.

Die Bank hat geschäftliche Interessen in zahlreichen unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten und bietet ein breites Spektrum an Produkten und Dienstleistungen für einen grossen und vielfältigen Kundenkreis an.

Gelegentlich kann sich die Bank in einer Lage befinden, in der die Interessen eines Kunden mit den Interessen der Bank (einschliesslich einer Führungskraft, eines Mitarbeiters, eines vertraglich gebundenen Vermittlers und/oder einer Person, die mittelbar oder unmittelbar durch Kontrolle mit der Bank verbunden ist) oder den Interessen eines

anderen Kunden konkurrieren. Die Bank ist sich deshalb bewusst, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, angemessene Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten einzuführen und einzuhalten.

Demgemäss werden in der Richtlinie von der Bank zu erfüllende Regeln und Leitlinien festgelegt, um

- (i) Interessenkonflikte durch die Ermittlung potenzieller Konfliktsituationen, die Planung regelmässiger gezielter Fortbildungsmassnahmen für Mitarbeiter, spezifische organisatorische und Governance-Massnahmen sowie zahlreiche weitere interne Prozesse zu verhindern;
- (ii) gegebenenfalls Konfliktsituationen aufzudecken;
- (iii) die Geschäftsleitung bei [potentiellen] Interessenkonflikten in Situationen zu unterstützen, in denen sich die Präventionsmassnahmen wahrscheinlich als unzureichend erweisen;
- (iv) den Kunden gegebenenfalls ordnungsgemäss auf dem Laufenden zu halten.

BANQUE HAVILLAND BEST-EXECUTION-RICHTLINIE (DIE „RICHTLINIE“)

Der Zweck dieses Abschnitts besteht darin, die Kunden (jeder ein „Kunde“) in Übereinstimmung mit ihrer von der Bank zugewiesenen MiFID-Anlegerkategorie darüber zu informieren, dass wenn Banque Havilland (Liechtenstein) AG (die „Bank“) einen Auftrag für Finanzinstrumente zugunsten des Kunden ausführt, sie dazu verpflichtet ist, alle ausreichenden Massnahmen zu ergreifen, damit der Kunde in Bezug auf die Ausführung seines Auftrags das beste Ergebnis erzielt.

Die Bezugnahme auf eine „Anlageklasse“ in dieser Richtlinie bezieht sich auf eine der folgenden Arten von Finanzinstrumenten:

1. Aktien, Depositary Receipts (Hinterlegungsscheine) und ETFs
2. Schuldinstrumente
3. Börsennotierte Zinsderivate
4. Währungsderivate
5. Aktienderivate
 - A) Futures und Optionen, die für den Handel an einem Handelsplatz (regulierter Markt, multilaterales Handelssystem oder organisiertes Handelssystem) zugelassen sind
 - B) Differenzkontrakt (CFD)
6. Rohstoffderivate
7. Fonds
8. Strukturierte Produkte

1. ALLGEMEINE BEST-EXECUTION-GRUNDSÄTZE

Wenn die Bank: (i) Aufträge im Namen des Kunden ausführt; (ii) Aufträge im Namen des Kunden erhält und übermittelt oder (iii) Aufträge bei anderen Einrichtungen zur Ausführung platziert, welche auf die Entscheidung der Bank zurückzuführen sind, im Namen ihres Kunden mit Finanzinstrumenten zu handeln, wenn dem Kunden gegenüber Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbracht werden, dann wird die Bank alle erforderliche Massnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die Aufträge des Kunden zu erzielen - dies wird „Best-Execution“ genannt. Das bedeutet, dass die Bank Verfahren anwenden wird, die entwickelt wurden, um das bestmögliche Ergebnis für den Kundenauftrag zu erzielen.

Liegen keine besonderen Anweisungen vom Kunden vor, wird die Bank die folgenden Ausführungsfaktoren berücksichtigen, um die Art und Weise zu bestimmen, in welcher der Kundenauftrag ausgeführt wird:

1. Preis - dies ist der Preis, zu dem eine Transaktion in einem Finanzinstrument ausgeführt wird
2. Kosten - dies umfasst sowohl die implizierten als auch die expliziten Kosten
3. Ausführungsgeschwindigkeit - dies bezieht sich auf die Zeit, die benötigt wird, um einen Kundenauftrag auszuführen
4. Wahrscheinlichkeit der Ausführung oder Abrechnung - dies ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Bank in der Lage sein wird, den Kundenauftrag abzuwickeln

5. Auftragsumfang – der Umfang des Auftrags kann den Preis der Ausführung beeinflussen
6. Auftragsart – Elemente, die den Auftrag definieren (z. B. Marktpreis)
7. Jede andere Überlegung, die für die effiziente Ausführung des Auftrags relevant ist.

Liegen keine ausdrücklichen Anweisungen vom Kunden vor, wird die Bank nach eigenem Ermessen die Faktoren und deren relative Gewichtung zur Sicherstellung der Best-Execution dem Kunden gegenüber festlegen und dabei die nachfolgenden Kriterien berücksichtigen:

- Die Merkmale des Kunden (einschliesslich seiner MiFID-Kundenkategorisierung, wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank dargelegt);
- die Merkmale und Art des Kundenauftrags unter Berücksichtigung, ob spezifische Anweisungen erteilt wurden;
- die Merkmale der Finanzinstrumente, welche Gegenstand dieses Auftrags sind (unter Berücksichtigung von etwaigen Wertpapierfinanzierungsgeschäften);
- die Merkmale der Ausführungsplätze, an die dieser Auftrag weitergeleitet werden kann (einschliesslich der Fähigkeit des Ausführungsplatzes, komplexe Aufträge zu bewältigen sowie der Kreditwürdigkeit dieses Ausführungsplatzes und der Qualität von zugehörigen Clearing- und Abrechnungsstellen).

Diese Richtlinie ist nicht so zu verstehen, dass die Bank bei jeder einzelnen Gelegenheit das beste Ergebnis erzielen muss. Die Bank wird fortlaufend überprüfen, ob ihre Vorkehrungen zur Auftragsausführung im gesamten Ausführungsprozess funktionieren. Im Rahmen der Sicherstellung von Best-Execution dem Kunden gegenüber – wendet die Bank nach Möglichkeit dieselben Standards und Prozesse in Bezug auf alle verschiedenen Märkte und Finanzinstrumente an, für die sie Aufträge ausführt. Die Vielfalt dieser Märkte und Instrumente sowie die unterschiedlichen Auftragsarten, die der Kunde bei der Bank platzieren kann, bedeuten jedoch, dass verschiedenen Faktoren berücksichtigt werden müssen, wenn die Bank die Art ihrer Ausführungspolitik im Kontext der verschiedenen Instrumente und unterschiedlichen Märkte beurteilen muss. Es gibt beispielsweise keine formalisierte Markt- oder Abrechnungsinfrastruktur für Over-the-Counter-Transaktionen. In einigen Märkten kann die Kursvolatilität bedeuten, dass die Rechtzeitigkeit der

Ausführung Priorität hat, während in anderen Märkten, die über eine geringe Liquidität verfügen, die tatsächliche Ausführung an sich die Best-Execution darstellt. In anderen Fällen kann die Wahl des Ausführungsplatzes durch die Bank begrenzt sein, was sogar soweit führen kann, dass es nur eine Plattform/einen Markt gibt, über die/den die Bank den Kundenauftrag ausführen kann.

Die Verpflichtung der Bank, dem Kunden gegenüber „Best-Execution“ sicherzustellen, bedeutet nicht, dass die Bank dem Kunden eine Treuepflicht schuldet, die über die entsprechenden regulatorischen Verpflichtungen hinausgeht, die der Bank auferlegt oder die gegebenenfalls anderweitig zwischen der Bank und dem Kunden vertraglich vereinbart wurden.

Die Bank legt spezifische Grundsätze für die Best Execution in Anhang 1 zu dieser Richtlinie fest, welcher regelmäßig aktualisiert und auf der Website der Bank veröffentlicht wird. Eine gedruckte Fassung wird dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

2. BEARBEITUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen wird die Bank:

- sicherstellen, dass die im Namen des Kunden ausgeführten Aufträge umgehend und richtig erfasst und zugewiesen werden;
- anderweitig vergleichbare Kundenaufträge der Reihe nach und umgehend ausführen, es sei denn, die Merkmale des Auftrags oder vorherrschende Marktbedingungen machen dies unmöglich oder die Interessen des Kunden erfordern etwas anderes;
- einen Kunden über wesentliche Schwierigkeiten in Bezug auf die ordnungsgemässe Ausführung von Aufträgen umgehend informieren, sobald sie sich der Schwierigkeiten bewusst wird.

Wenn die Bank für die Überwachung oder Organisation der Abwicklung eines ausgeführten Auftrags verantwortlich ist, trifft sie alle angemessenen Massnahmen, um sicherzustellen, dass alle Finanzinstrumente oder Gelder des Kunden, die zur Abwicklung des ausgeführten Auftrags eingegangen sind, unverzüglich und korrekt auf dem Konto des jeweiligen Kunden verbucht werden.

Die Bank darf Informationen im Zusammenhang mit laufenden Kundenaufträgen nicht missbrauchen und trifft alle angemessenen Massnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs derartiger Informationen durch ihre Mitarbeiter.

3. GEBÜNDELTE AUFTRÄGE

In bestimmten Fällen kann die Bank Aufträge für professionelle Kunden zusammenführen. Die Bank wird dies nur dann tun, wenn sie davon überzeugt ist, dass (i) die Zusammenführung der Aufträge für jeden Kunden insgesamt nicht nachteilig ist und (ii) vorausgesetzt, dass die Bank den Kunden zuvor über die nachteiligen Risiken der Zusammenführung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag hingewiesen hat. Die Zusammenführung und Zuteilung von Aufträgen wird in Übereinstimmung mit den internen Vorschriften für die Zusammenführung vorgenommen. Gemäss dieser Richtlinie gilt, dass wenn der zusammengeführte Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, eine anteilmässige Zuteilung erfolgt. Die Zuteilung wird die Kunden auf anteiliger Basis priorisieren und dann jeden Auftrag für das eigene Portfolio der Bank berücksichtigen.

4. LEERVERKAUF

Die Bank kann einen Auftrag verweigern, wenn der Kunde auf seinem bei der Bank geführten Konto nicht über ausreichende Deckung (Verkaufsauftrag) verfügt.

5. BESONDERE ANWEISUNGEN DES KUNDEN

Wenn der Kunde der Bank in Bezug auf den Auftrag oder bezogen auf einen bestimmten Aspekt des Auftrags eine besondere Anweisung erteilt, einschliesslich unter anderem eine Anweisung, den Auftrag an einer bestimmten Börse auszuführen, wird die Bank den Auftrag in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden ausführen. Bitte beachten Sie jedoch, dass wenn der Kunde der Bank eine bestimmte Anweisung erteilt, die Bank davon abgehalten wird, einige oder alle in der Richtlinie (nachfolgend) darlegten Schritte auszuführen, die entwickelt wurden, um das bestmögliche Ergebnis für die Ausführung des Kundenauftrags zu erzielen. Indem die Bank den Anweisungen der Kunden folgt, hat die Bank alle erforderlichen Massnahmen ergriffen, um in Bezug auf den Auftrag oder den Aspekt des Auftrags, der durch die besondere Anweisung des Kunden abgedeckt ist, das bestmögliche Ergebnis zu liefern.

6. KUNDEN WÄHLEN EINEN AUSFÜHRUNGSPLATZ

Da die Bank nach eigenem Ermessen den Ausführungsplatz bestimmen wird, der dem Kunden die „bestmögliche Ausführung“ bietet, fordert die Bank den Kunden nicht dazu auf, den Ausführungsplatz auszuwählen.

7. LIMITIERTE AUFTRÄGE UND AUSSERBÖRSLICHE AUSFÜHRUNG

Wenn im Falle eines limitierten Auftrags in Bezug auf ein börsengehandeltes Finanzinstrument die Transaktion aufgrund der Marktbedingungen nicht umgehend oder vollständig ausgeführt wird, bleibt der Auftrag für andere Marktteilnehmer während seiner Gültigkeitsdauer zugänglich, um die Ausführung so schnell wie möglich zu ermöglichen, sofern der Kunde keine besonderen anderweitigen Anweisungen erteilt hat.

Wenn die Ausführung von Aufträgen oder die Entscheidung, mit OTC-Produkten zu handeln, massgeschneiderte Produkte umfasst, wird die Bank die Fairness des vorgeschlagenen Preises sicherstellen und Marktdaten sammeln, die bei der Bewertung des Preises von diesem Produkt verwendet werden, und soweit dies möglich ist, die Preise mit gleichen oder vergleichbaren Produkten vergleichen. Wenn der Auftrag ausserbörslich (OTC) ausgeführt wird, können Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken entstehen.

8. VERGÜTUNG DER BANK

Als Vergütung für die Ausführung von Kundenaufträgen wird die Bank die gemäss der Gebührenverordnung der Bank anfallenden Gebühren in Rechnung stellen. Jede Anpassung der angegebenen Gebühren wird dem Kunden im Einklang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank mitgeteilt werden.

Darüber hinaus wird die Bank dem Kunden jährlich Ex-post-Informationen zu sämtlichen Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit den Finanzinstrumenten und Dienstleistungen in Bezug auf die Ausführung der Kundenaufträge durch die Bank zur Verfügung stellen. Auf Verlangen des Kunden können die Informationen auch auf kundenspezifischer Basis bereitgestellt werden.

Die Bank erhebt keine unterschiedlichen Gebühren in Abhängigkeit vom Ausführungsplatz.

Die Bank erhält keine Drittzahlungen vom Ausführungsplatz.

9. RANKING DER FÜNF FÜHRENDEN AUSFÜHRUNGS-PLATTFORMEN UND LEISTUNGSANGABEN

Einmal jährlich veröffentlicht die Bank für jede Anlageklasse das Ranking von bis zu fünf der ersten Ausführungsplätze in Bezug auf das Handelsvolumen von ausgeführten Kundenaufträgen im Verlauf des Vorjahres.

Diese Informationen umfassen:

- Klasse des Finanzinstruments
- Ausführungsplatz und Namenkennung
- Volumen der an diesem Ausführungsplatz ausgeführten Kundenaufträge als Prozentsatz des gesamten ausgeführten Volumens
- Anzahl der ausgeführten Kundenaufträge an diesem Ausführungsplatz als Prozentsatz der gesamten ausgeführten Aufträge
- Prozentsatz der passiven und aggressiven Aufträge
- Prozentsatz von Aufträgen, die sogenannte „Directed Orders“ (Auftrag mit Übertragungsvorschrift) waren
- Bestätigung, ob die Bank im Vorjahr durchschnittlich weniger als einen Auftrag pro Geschäftstag in der Anlagelasse durchgeführt hat.

Diese Klassifizierung und Informationen werden auf der Website der Bank veröffentlicht.

10. AUFTRÄGE ENTGEGENNEHMEN UND ÜBERMITTELN ODER PLATZIEREN

Vorbehaltlich besonderer Anweisungen, die vom Kunden erteilt wurden, gilt, wenn die Bank: (i) vom Kunden entgegengenommene Aufträge an einen anderen Händler/ Partner der Bank zur Ausführung übermittelt oder (ii) die Aufträge bei anderen Einrichtungen zur Ausführung aufgrund von Entscheidungen der Bank platziert, im Namen des Kunden Finanzinstrumente zu handeln, ist die Bank verpflichtet, alle ausreichenden Massnahmen zu ergreifen, die das bestmögliche Ergebnis für den Kunden möglich machen. Die Bank wird diese Gegenpartei mit der gebührenden Sorgfalt, Sachkenntnis und Verantwortlichkeit auswählen. Die Bank wird entweder den endgültigen Ausführungsplatz für den Kundenauftrag auf Basis der Richtlinie festlegen, wie vorstehend beschrieben, und dann die besonderen Anweisungen an die Gegenpartei weiterleiten, und/oder die Bank wird sich davon überzeugen, dass die Gegenpartei Vorkehrungen getroffen hat, die es ihr ermöglichen, die Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden einzuhalten. Wenn die Bank Aufträge an andere Händler/Partner vermittelt oder bei diesen platziert,

überwacht die Bank den von diesen bereitgestellten Standard der Ausführung und korrigiert ggf. etwaige Mängel.

Der Anhang 2, Ausführungsplätze für die Ausführung von Aufträgen, listet die Ausführungsplätze auf, denen die Bank in Bezug auf die Erfüllung ihrer Anforderungen, sämtliche ausreichende Massnahmen zu ergreifen, um in den meisten Fällen das bestmögliche Ergebnis für die Ausführung der Kundenaufträge zu erzielen, am meisten vertraut. Der Anhang 2 wird regelmässig aktualisiert und auf der Website der Bank veröffentlicht. Eine gedruckte Fassung wird dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

11. VOM KUNDEN ANGEFORDERTE INFORMATIONEN

Die Bank stimmt zu, eindeutig und innerhalb einer angemessenen Frist zu reagieren, wenn der Kunde eine plausible und verhältnismässige Informationsanfrage in Bezug auf die Richtlinie oder die Vorkehrungen und deren Überprüfung stellt.

12. ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE

Eine Zusammenfassung der Richtlinie wird an alle Kunden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank übermittelt.

13. ÜBERWACHEN UND PRÜFEN

Die Bank überwacht die Effektivität der getroffenen Vorkehrungen und Richtlinien für die Auftragsausführung, um ggf. Mängel aufzudecken und zu beheben. Die Bank bewertet auf regelmässiger Basis, ob die in der Richtlinie aufgeführten Ausführungsplätze das bestmögliche Ergebnis für die Kunden der Bank sicherstellen oder ob die Bank bezüglich ihrer Ausführungsvorkehrungen Änderungen vornehmen muss. Die Bank prüft ihre Vorkehrungen für die Auftragsausführung und die Richtlinie mindestens jährlich oder wann immer eine wesentliche Änderung eintritt, die die Fähigkeit der Bank beeinflusst, weiterhin das bestmögliche Ergebnis für die Ausführung von Kundenaufträgen auf kontinuierlicher Basis anhand der Ausführungsplätze, einschliesslich der Richtlinie, erzielen zu können.

Der Kunde wird über Änderungen der Richtlinie in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank informiert.